Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse

Band: 17 (1919)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

FÜR

SCHWEIZERISCHE GESCHICHTE

INDICATORE
DI STORIA SVIZZERA

INDICATEUR
D'HISTOIRE SUISSE

000

Herausgegeben
von der
Allgemeinen geschichtforschenden
Gesellschaft der Schweiz

Publié
par la
Société Générale Suisse
d'Histoire

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von

Carl Brun, Robert Hoppeler, Wilhelm J. Meyer, Hélène Näf-Revilliod, Helen Wild

redigiert von

Paul E. Martin und Hans Nabholz

50. Jahrgang - N. F. Band 17

50^{me} année - N. S. Tome 17

BUCHDRUCKEREI K. J. WYSS ERBEN, BERN.
1919

Mitteilungen.

Richtigstellung.

In der im letzten Heft dieser Zeitschrift (1918, Nr. 4, S. 232) erschienenen Mitteilung über «die Lage des vorrömischen Basel» bringt Herr Prof. E. A. Stückelberg Beschuldigungen vor gegen die Verwaltung des Historischen Museums in Basel.

Er berichtet von keramischen Funden, die er 1907 im Langhaus des Basler Münsters gemacht hat, und fährt folgendermassen fort:

1. «Unsere Bruchstücke füllten einen grossen runden Korb und wurden s. Z. durch einen Arbeiter dem Historischen Museum übersandt; 2. dass selbe hielt es, wie gewöhnlich, nicht für nötig, den Empfang der Funde zu bestätigen, 3. gestand aber noch im Februar 1914 ein (Jahresbericht des Historischen Museums 1913, S. 14), dass die La TènesFunde.... von der «Gasfabrik und dem Münster ganz hervorragend vertreten seien.» Trotzdem sind sie spurlos verschwunden.»

Zur ersten Behauptung ist folgendes zu entgegnen: Der Unterzeichnete, der seit Januar 1908 Konservator am Historischen Museum ist, kann nach dem mit Sorgfalt geführten Eingangsbuche von 1907 erklären, dass in diesem Jahre von Herrn Prof. Stückelberg keine keramischen Fundstücke aus dem Münster dem Historischen Museum übergeben worden sind. Sämtliche Funde, die Herr Prof. Stückelberg 1907 dem Historischen Museum überwiesen hat, sind im Bericht des Historischen Museums für 1907 auf Seite 19 und 20 unter Nr. 1, 5 und 24 aufgezählt. Ferner sind auf S. 13 Herrn Prof. Stückelbergs Bemühungen aufs beste verdankt worden. Es ist, wenn eine Zuweisung an das Historische Museum damals nicht bestätigt und nicht erwähnt worden ist, unverständlich, weshalb Herr Prof. Stückelberg sich nicht 1908, nach Erscheinen des gedruckten Berichts über das Jahr 1907, sofort an die Verwaltung gewandt hat mit der Frage, warum die keramischen Funde aus dem Münster, die in einem grossen Korbe dem Historischen Museum übergeben worden sein sollen, nicht wenigstens im gedruckten Bericht erwähnt worden seien. Es wäre damals Anlass gewesen, nachzuforschen, wohin Scherben, die zur Klärung historisch wichtiger Fragen beitragen konnten, verschwunden seien.

Der "Anzeiger" ist Verbandsorgan des Vereins schweizerischer Geschichtslehrer.

L'Indicateur est l'organe officiel de la Société Suisse des professeurs d'histoire.

Abonnementspreis: Fr. 5.— jährlich für 12–15 Bogen in 4 Nummern.

Man abonniert bei den Postbureaux, in den Buchhandlungen und direkt bei K. J. Wyss Erben, Buchdruckerei, Bern. Für Postabonnemente 20 Cts. mehr.

Die Mitglieder der Geschichtforschens den Gesellschaft erhalten den Anzeiger unentgeltlich.

Abhandlungen und andere Beiträge in deutscher und italienischer Sprache sind an Staatsarchivar H. Nabholz, Staatsarchiv Zürich, zu richten.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren (selbständige Werke und Separatabzüge) an die gleiche Adresse.

Abonnement Fr. 5.— par an. L'Indicateur paraît quatre fois par an, en cahiers de 48 à 60 pages.

On s'abonne auprès des Bureaux de poste, des librairies ou directement à l'imprimerie K. J. Wyss Erben, Berne. Pour les abonnements postaux 20 cts. en plus.

L'abonnement est gratuit pour les membres de la Société générale suisse d'Histoire.

Les manuscrits des travaux rédigés en français doivent être adressés à M. Paul E. Martin, Archiviste d'Etat, Hôtel de Ville, Genève; les ouvrages, tirages à part etc., envoyés pour compte-rendu, à M. H. Nabholz, Archiviste d'Etat, Zurich.

INHALT — SOMMAIRE	Seite
Les livres de Pierre Martyr Vermigli conservés à la Bibliothèque de Genève par	
Fréd. Gardy, directeur de la Bibliothèque publique et universitaire à Genève	1-6
Des alten christlichen Bären Testament. Eine Kampfschrift Thomas Murners, bearb.	
von Dr. Max Scherrer, St. Gallen	6-38
Besprechungen - Comptes-rendus	
Ernst Gagliardi, Der Anteil der Schweizer an den ital. Kriegen 1494-1516. Bd. I,	
1. und 2. Lieferung. (Prof. J. Dierauer, St. Gallen)	54
Max Gmür, Schweiz. Bauernmarken und Holzurkunden. (Dr. H. Glitsch, Privatz	
dozent an der Universität Leipzig)	56
Monachus Sangallensis (Notkerus Balbulus), De Carolo Magno, hg. von G. Meyer	
von Knonau. (Prof. Dr. J. P. Kirsch, Freiburg)	39
Eligio Pometta, Moti di libertà nelle terre ticinesi (H. de Ziegler, Genève)	51
Fritz Rippmann, Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster	
Stein a./Rh. (Dr. H. Glitsch, Leipzig)	55
Albert Scheiwiler, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius in Bischofszell (Dr. Gerh.	
Kallen, z. Z. Basel)	40
Armin Schüle, Die polit. Tätigkeit des Obmanns Joh. Heinrich Füssli (Prof. Dr.	
G. Steiner, Bottmingen bei Basel)	58
Neue historische Literatur über die deutsche Schweiz von Dr. C. Brun	62
Mitteilungen - Chronique	
Richtigstellung der Kommission zum Histor. Museum Basel auf die Ausführungen	
von Prof. E. A. Stückelberg in Nr. 4/1918 des Anzeigers	83
Prof. Wilh. Oechsli † von Prof. Dr. G. Meyer von Knonau, Zürich)	84
the set of the same in the second	

Les livres de Pierre Martyr Vermigli conservés à la Bibliothèque de Genève.

Lorsque Calvin fonda, en 1559, le Collège et l'Académie de Genève, il songea en même temps à doter ces nouvelles institutions des instruments de travail indispensables aux étudiants, en leur adjoignant une bibliothèque. Dès 1560, il est question de la «librairie» du Collège dans les registres du Conseil. Jusqu'alors il n'existait pas de bibliothèque à Genève, à proprement parler. On s'était borné à recueillir dans une armoire de la Maison de Ville les livres imprimés à Genève, dont les imprimeurs étaient obligés de déposer un exemplaire — car le dépôt légal était en vigueur depuis le début de la Réforme —, ainsi que les livres ayant appartenu à Bonivard († 1551) et acquis par la Seigneurie. Ce premier fonds ne fut incorporé que quelques années plus tard à la bibliothèque du Collège.¹)

Pour constituer et enrichir peu à peu celle-ci, les magistrats genevois saisirent les occasions qui se présentèrent. C'est ainsi que, à la mort de Calvin, ils achetèrent une partie de ses livres. L'année suivante (1565), ayant appris que la bibliothèque de Pierre Martyr Vermigli était à vendre à Zurich, ils décidèrent de l'acquérir.

On sait que Vermigli, généralement désigné par son prénom et son surnom seuls: «Pierre Martyr», né à Florence en 1500, après avoir commencé par être prêtre en Italie, avait embrassé la Réforme et s'était enfui de son pays. Il fit deux séjours à Strasbourg, séparés par un séjour à Oxford, et fut chargé dans ces deux villes de donner des cours. De Strasbourg, il avait été appelé à Zurich, en 1556, pour occuper la chaire de théologie et de langue hébraïque. Théologien très érudit, très apprécié de ses coreligionnaires, Pierre Martyr avait contracté d'étroites relations d'amitié avec les Réformateurs et théologiens de son temps, en particulier avec Calvin et Théodore de Bèze. Il prit une part active aux controverses relatives à la Cène et déploya une grande activité

¹⁾ C'est ce qui résulte du premier catalogue (manuscrit) de la Bibliothèque, daté de 1572, dans lequel les livres de Bonivard sont inscrits après toute une série d'autres et par une main différente.

littéraire. En 1561, il assista au Colloque de Poissy. Pierre Martyr fut une des personnalités marquantes de la Réforme; il avait beaucoup lu et possédait une culture étendue.¹)

Calvin faisait de lui un si grand cas qu'il avait tenté à plusieurs reprises de l'attirer à Genève. En 1557, il lui avait même offert de partager avec lui ses leçons de théologie.²) Lors de la fondation du Collège et de l'Académie de Genève, Pierre Martyr fut un des premiers à recevoir les Leges Academiae genevensis, et il en prit occasion pour écrire à Théodore de Bèze une très belle lettre de remerciements et d'encouragement.³)

Après sa mort, survenue en 1562, ses livres étaient devenus, conformément à ses dernières volontés, la propriété de son compatriote, Giulio Santerenziano, qui avait quitté l'Italie avec lui et resta jusqu'à sa mort son fidèle compagnon. Trois ans plus tard, Théodore de Bèze, apprenant par un de ses correspondants que Santerenziano cherchait à se défaire de la bibliothèque de P. Martyr, manifesta le désir de l'acquérir pour son compte. Le 6 novembre 1565, il écrivait à son ami Bullinger que, bien qu'il ne fût pas riche, il avait une très grande envie de l'acheter; il lui demandait de lui faire envoyer le catalogue et l'indication du prix de vente. Quelques semaines après, Bullinger répondait que Froschauer avait déjà commencé à traiter avec Santerenziano pour l'achat de la bibliothèque de P. Martyr, mais que, en apprenant que Bèze en avait envie, il avait déclaré qu'il y renoncerait volontiers en sa faveur. L'acquéreur, en définitive, ne fut pas Bèze, ce fut le Conseil de Genève. On lit en effet dans le registre de ce dernier, à la date du

¹⁾ Voir: C. Schmidt, Peter Martyr Vermigli, Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld, 1858, in-8.

²⁾ Cf. Ch. Borgeaud, Histoire de l'Université de Genève, [t. I,] p. 37 note.

³⁾ Ibid., p. 50.

⁴⁾ Schmidt, op. cit., p. 37 et 289.

^{5) «}Hoc penè omiseram, quod tamen velim a te mea causa sedulò istic curari. Nuntiavit mihi Joh. Baptista, D. Julium statuisse D. Martyris bibliothecam honesto pretio divendere. Ego verò, etsi non ita locuples, tamen quam libentissimè illam emero. Cupio igitur statim ad me mitti librorum catalogum, unà cum pretio, non singulorum, sed omnium simul, quod statim istuc mittam, quoniam æquum fore spero. Iterum rogo te, mi pater, ut mihi statim hoc cures, et D. Julium ipsum meo nomine salutes.» (Bibl. de Genève, Ms. lat. 118, fo 43 vo).

^{6) «}Bibliothecam Martyris emere voluerat Froschoverus et jam cum Julio nostro quaedam egerat.» Ubi autem ex me intellexit te illam appetere, respondebat: «Si jam emissem, et Beza dominus meus reverendus illam peteret, libenter concederem. Proinde sponte cedo, et Julium libros Bezae nostro dare jubeo.» Dabit ergo tibi libros petitos Julius, qui ea de re ipse scribet.» (Bibl. de Genève, Ms. lat. 120, f⁰ 49 v⁰; la lettre est datée du 28 novembre.)

13 décembre 1565 : «Librairie de Petrus Martyr. Estant raporté que la «dite librairie, qui est fort ample, est à vendre et seroyt commode pour «le Collège, arresté qu'on l'achète de l'argent du Collège.»¹)

Nous ignorons pour quel motif Bèze s'était désisté en faveur du Collège et de l'Académie dont il était le recteur. Peut-être le prix d'achat était-il trop élevé pour ses ressources, ou bien avait-il estimé que ces livres seraient utiles à l'école que Calvin venait de fonder. Quoi qu'il en soit, ce fut lui, sans nul doute, qui conseilla cette acquisition aux magistrats genevois.

L'affaire fut vite réglée, puisque, le 31 décembre déjà, on confiait la somme nécessaire au payement au sieur Henry Lochman, qui se rendait précisément à Zurich²) et qui se chargeait de faire emballer et expédier les livres.³) Au bout de quelques semaines, ceux-ci étaient arrivés à destination; c'est ce que constate le registre du Conseil, à la date du 8 mars 1566: «Librairie de Petrus Martir. Estant raporté qu'elle est arrivée, arresté «de les recognoistre en la Chambre des Comptes, et qu'on vende ceux «qui seront inutiles pour la bibliotèque.»⁴)

Elle arrivait dans trois tonneaux, pesant 23 quintaux, dont l'emballage et les frais d'expédition coûtèrent environ 210 florins.⁵)

Sur le prix d'achat de la bibliothèque, sur le nombre et la nature des volumes dont elle se composait, les documents officiels sont muets.⁶) Ils contiennent en revanche la mention d'une décision surprenante et regrettable: celle de revendre les livres «qui seront inutiles pour la bibliotèque». Il serait intéressant de savoir d'après quel critère fut fait le choix des livres bons à conserver et de ceux qui ne l'étaient pas. Qui sait de quelles raretés bibliographiques ce choix forcément arbitraire a peut-être privé la Bibliothèque de Genève! On en revendit en effet un certain nombre, quatre ans après, en même temps que d'autres — résolution plus incompréhensible encore — provenant de la bibliothèque de Calvin, pour une somme totale de 202 fl., 9 s., 3 d.⁷)

Il m'a été possible de reconstituer au moins partiellement la liste des livres ayant appartenu à Pierre Martyr et conservés à la Bibliothèque

¹⁾ R. C., vol. 60, fo 131 vo.

²⁾ Ibid., fo 138 vo.

³⁾ *Ibid.*, vol. 61, fo 11, 25 février 1566.

⁴⁾ Ibid., fo 15 vo.

⁵) Genève, Arch. d'Etat, Comptes, mandats et quittances, vol. X, 1566 (28 mars, 2 avril et 3 mai).

⁶) Aucun renseignement n'est fourni à ce sujet par la correspondance de Bèze, non plus que par celle de Josias Simler, conservée à la Bibliothèque centrale de Zurich et dans laquelle M. Hermann Escher a bien voulu faire des recherches à notre intention.

²⁾ Genève, Arch. A'Etat, Mss. hist., nº 73, fº 18 vº.

de Genève, au moyen du premier catalogue de celle-ci, daté de 1572. En cherchant à identifier les livres mentionnés dans ce catalogue, qui ne donne que des titres très sommaires et approximatifs, et à les retrouver sur les rayons de notre Bibliothèque, j'ai constaté qu'un certain nombre d'entre eux portaient soit le nom de Martyr, écrit de sa main, sur le titre, sous cette forme: «Doñi Petri Martyri florentini», soit des notes de son écriture fine et régulière, soit un envoi d'auteur. Grâce à ces différentes marques de propriété, j'ai pu établir une liste de 170 ouvrages ayant appartenu certainement à Pierre Martyr et contenus dans 110 volumes.¹) A ces 170 ouvrages, on peut ajouter avec une grande vraisemblance une trentaine d'autres qui ont appartenu à un philologue allemand, Jacob Bedrott, d'oû ils auraient passé dans la bibliothèque de Pierre Martyr; quelques volumes en effet, qui portent le nom de Bedrott, contiennent aussi des notes de la main de Martyr.²)

Il est très probable que, parmi les livres inscrits dans le catalogue de 1572, d'autres proviennent de Pierre Martyr, mais ils ne contiennent aucune marque de possession qui permette de les identifier. Il n'est pas davantage possible de déterminer, d'après le poids indiqué par l'expéditeur, le nombre total, même approximatif, des livres acquis, ni le nombre des livres conservés par les acquéreurs.

Si l'on s'en tient aux 170 ouvrages dont la provenance est certaine, on peut les répartir en quatre catégories: 1° Œuvres des Pères de l'Eglise, qui sont à peu près tous représentés, et de quelques auteurs catholiques (28 ouvrages); 2° Auteurs grecs et latins: Aristophane, Platon, Aristote, Plutarque, Cicéron, Tite-Live, Suétone, etc., et commentateurs (42); 3° Œuvres des réformateurs et théologiens protestants (68); Bullinger vient en première ligne; Calvin et son adversaire Westphal sont représentés par plusieurs ouvrages; Luther, Zwingli, Bèze, Brentz, etc., par un ou deux; les opuscules de polémique sont nombreux; 4° Humanistes et auteurs divers (32).

Un grand nombre de ces livres, avons-nous dit, portent des traces des lectures de leur ancien possesseur. Ce sont les ouvrages des Pères de l'Eglise, et surtout ceux de saint Augustin, qui sont le plus fréquemment annotés; cette constatation confirme ce que nous dit le biographe de Vermigli du zèle avec lequel celui-ci étudia les Pères dans sa jeunesse.³)

¹⁾ La différence entre ces deux chiffres provient du fait que très souvent deux ou plusieurs ouvrages sont reliés en un seul volume; presque toutes les reliures sont du XVIe siècle.

²) Bedrott, qui était professeur de grec à Strasbourg, est mort dans cette ville en 1541; Pierre Martyr y est arrivé l'année suivante et a pu y acquérir quelques volumes laissés par Bedrott.

³⁾ Schmidt, op. cit., p. 8.

Les auteurs classiques, eux aussi, contiennent de nombreuses annotations. Le Platon de la Bibliothèque de Genève¹), dont plusieurs feuillets sont couverts de notes et sur la reliure duquel sont réunis les noms de Martyr et de Cusano, illustre le passage où le même biographe représente les deux amis étudiant le grec ensemble pendant des nuits entières.²) En revanche, les notes sont rares sur les ouvrages des réformateurs et des théologiens protestants. Un seul fait exception, celui que Gardiner, èvêque de Winchester, écrivit, sous le pseudonyme de Constantius, au sujet de l'eucharistie³) et auquel Martyr répondit en 1559. Les marges de ce volume, un gros in-quarto, sont couvertes d'annotations.

Parmi les livres offerts à Pierre Martyr par leur auteur, on en relève 9 de Bullinger, 3 de François Hotman, 1 de Calvin, Bèze, Gualther, Bibliander, Lélius Socin, a Lasco, etc. Les envois d'auteur, autographes, sont tous concus en termes où l'affection se mêle au respect. C'est ainsi que sur les Conciones in Apocalypsim (1557) de Bullinger⁴) on lit: «Clariss. viro D. Petro Martyri Vermilio domino suo (?) colendiss. et fratri chariss. H. Bullingerus D. D.» Sur le De haereticis a civili magistratu puniendis libellus⁵) (1554), Th. de Bèze a écrit: «Eximio servo Dei, D. Petro Martyri, patri mihi observandissimo, Theod. Beza meæ observantiæ pignus dedi.» Sur son Ultima admonitio ad Westphalum⁶) (1557), Calvin a tracé, de son écriture tourmentée, ces mots: «D. Petro Martyri, ecclesiae Tigurinae doctori fideliss.» Il est à remarquer que cet exemplaire ne porte aucune annotation et qu'il n'est même pas entièrement coupé. Le De statu primitivæ ecclesiæ⁷) (1554) de François Hotman porte: «Clariss. viro et singulari doctrina ac pietate praedito Do. Petro Martyri Fr. Hotomanus D. D.»

Il serait excessif de tirer de ces quelques considérations une conclusion définitive soit sur la composition de la bibliothèque du réformateur zuricois, puisque nous n'avons pu la reconstituer qu'en partie, soit sur ses lectures favorites. Cette petite étude montre cependant que la décision prise par les magistrats genevois fut judicieuse et apporta un précieux enrichissement à la jeune bibliothèque, très mal dotée, de l'Académie de Genève; elle confirme en outre ce que nous disent les

¹⁾ Edition des Aldes, Venise, 1513, in-fol. (catalogué sous la cote Ca 148).

²⁾ Schmidt, op. cit., p. 5.

³) Confutatio cavillationum quibus sacrosanctum Eucharistiae sacramentum ab impiis Capernaitis impeti solet, authore Marco Antonio Constantio, theologo lovaniensi, Paris, 1552, in-4 (Bibl. de Genève, Bc 1202).

⁴⁾ Bibl. de Genève, Bd 944, in-fol.

⁵⁾ Ibid., Bc 783, in-8.

⁶⁾ Ibid., Bc 1434, in-8.

⁷⁾ Ibid., Bc 885, in-8.

biographes de Martyr de son savoir très étendu, de sa connaissance des Pères de l'Eglise et des auteurs anciens, et de ses relations avec les Réformateurs et les savants de son temps. Elle nous fait pénétrer plus intimement dans la vie d'un homme de grande mérite, qui a joué un rôle important au début de la Réforme.

Fréd. Gardy.

Des alten christlichen Bären Testament.

Eine Kampfschrift Thomas Murners.

Auf die im folgenden neugedruckte poetische Streitschrift Thomas Murners, ein so gut wie verschollenes Stück, ist erst die letzte Zeit aufmerksam geworden, nachdem die jüngere Murnerforschung, durch Karl Goedeke an der Schwelle der achtziger Jahre eröffnet, sich wesentslich den grossen Zeitsatiren der Vollreife des Murnerschen Schaffens zugewendet hatte.¹) Aus zeitgenössischen und späteren Aufzeichnungen fliessen nur spärliche Angaben über das Gedicht. Sein einziger Druck als rasch zerflatternde Flugschrift konnte noch 1912²) etwas voreilig für «in allen schweizerischen und deutschen Bibliotheken unauffindbar» erklärt werden. Die erste genauere Kunde davon vermittelte der unersmüdliche MurnersSammler Th. v. Liebenau in seiner fleissigen Biosgraphie durch eine Inhaltsangabe S. 236, jedoch ohne den benutzten

¹⁾ Eine reichhaltige und verdienstliche Übersicht der gelehrten Beschäftigung mit dem Franziskaner und zugleich ein Verzeichnis der vorhandenen Neudrucke seiner Schriften liegt jetzt vor in Gustav Wolfs Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte 1, Gotha 1915, S. 330-37. Zu der ersten Umschau von Heinrich Kurz in der Ausgabe von Murners Lutherischem Narren, Zürich 1848, S. XXVIII–XXXII tritt Goedekes temperamentvolle Abrechnung mit der älteren Richtung in seiner Einleitung zur Narrenbeschwörung, Leipzig 1879 (Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts Bd. 11), S. V-IX; die Urteile der Literarhistoriker führt in langer Reihe Th. v. Liebenau, Der Franziskaner D. Thomas Murner, in: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor, IX, 4. u. 5. Heft, Freiburg i. Br. 1913, S. 107-16, auf. Brauchbar ist auch, da der Murnerparagraph in Goedekes Grundriss 22, Leipzig 1886, S. 214-20, ebenso wie die sorgfältige Bibliographie der Originalausgaben bei Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace, Paris 1879, 2, 419-31, schon weit zurückliegt, das mit Anmerkungen wohlausgestattete Chronologische Verzeichnis von Murners Schriften in Georg Schuhmanns editorisch verfehltem Auswahlband: Thomas Murner und seine Dichtungen. Eingeleitet, ausgewählt und erneuert. Regensburg u. Rom 1915, S. 453-57.

²) Frieda Humbel, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizerischen volkstümlichen Literatur, in: Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte II, 1, Leipzig 1912, S. 248 Anm.

Druck zu verzeichnen. Ein Rapperswiler Exemplar der Kostbarkeit wies daraufhin P. Gabriel Meier in der Anzeige von Liebenaus Buch nach1), und im gleichen Jahre beschrieb Gustav Bebermeyer2) auf Grund eines Leipziger Murner-Sammelbandes das darin enthaltene Bärentestament und würdigte es kurz. Dann ordnete Josef Lefftz' eindringende Untersuchung über Die volkstümlichen Stilelemente in Murners Satiren B) das Spätwerk samt seiner Schwesterschrift, dem «Bärenzahn» weh», in Murners Gesamtschaffen ein und unterstrich ihre Bedeutung, indem er sie seinen stilistischen Forschungen als neben den grossen Satiren gleichberechtigte Glieder zugrunde legte. Das eingehendste und gründlichste zur Geschichte und Überlieferung des Gedichtes gab schliess= lich Hermann Henrici in den Anmerkungen zu seiner Basler Antritts= vorlesung Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, S. 55-57, vgl. S. 32. Er war in der Lage, zu den zwei bisher bekannten Exemplaren zwei weitere, das Berliner und das Münchner, nachzuweisen, ging den älteren Bibliographen nach und stellte die Schrift knapp in den Rahmen ihrer Zeit.

Nach diesen Hinweisen aus so verschiedenen Richtungen der historischen Forschung, von theologischer, juristischer und literarhistozischer Seite schöpft der Neudruck, dem alles zum Verständnis Nötige mitgegeben werden soll, seine Berechtigung nicht allein aus der grossen Seltenheit des Originals. Wohl ist das Bärentestament kein Erzeugnis aus der Blüte der Murnerschen Produktivität, sondern deutlich ein Spätzling der ermattenden Hand, der die streitbare Kraft entglitten ist, die den ingrimmigen Lutherischen Narren formte. Aber es birgt immerhin, neben dem reichen Zeitgehalt, dem scharf polemischen Bild der berznischen Kirchenneuerung und dem Geäst der geschichtlichen Beziehungen soviel im Persönlichen Dokumentarisches, dass wir es im Umkreis des gesamten Schaffens nicht missen mögen.

Die weitausschauende, von der Gesellschaft für elsässische Literatur in Strassburg in Angriff genommene kritische Gesamtausgabe Murners ist bis jetzt Versprechen geblieben, und durch die neuesten Ereignisse völlig in Frage gestellt. Umsomehr war die günstige Konstellation zu nutzen, die es in schwierigen Zeitumständen erlaubte, zum erstenmal die sämtlichen bekannten Exemplare des Bärentestaments zu vereinigen oder doch vergleichend einzusehen, und darauf gestützt den Neuaussgaben der grossen Satiren Murners einen bescheidenen Neudruck beis

¹⁾ Historisch=politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 152, München 1913, S. 158 Anm.

²) Murnerus pseudepigraphus, Göttinger Dissertation 1913, S. 95.

³⁾ Teildruck als Strassburger Diss. 1914, vollständig als Heft 1 der Einzelschriften zur Elsässischen Geistes» und Kulturgeschichte, Strassburg 1915, S. 2 f.

zugesellen. Den Verwaltungen der Berliner Bibliothek, der Leipziger und Münchner Universitätsbibliothek und der Rapperswiler Kapuzinersbibliothek gebührt für bereitwilliges Herleihen ihrer Drucke, der Unisversitätsbibliothek München und der Stiftsbibliothek St. Gallen für freundliche Vermittlung aufrichtiger Dank. Es wäre wünschenswert, dass der neue Abdruck nun seinerseits dazu beitrüge, weiteren Exemplaren des kostbaren Originals auf die Spur zu kommen, nachdem es während seiner Vorbereitung nicht gelingen wollte, den engen Kreis der paar erhaltenen zu erweitern. Noch glücklicher freilich wäre ein Fund, der das engverwandte Seitenstück, das Bärenzahnweh¹) zutage förderte, dessen Druck, vielen Bemühungen zum Trotz, noch heute verschollen ist und dessen Überlieferung einzig auf der Abschrift beruht, die der verstorbene luzernische Staatsarchivar Th. v. Liebenau um das Jahr 1870 nach einem inzwischen verlorenen Exemplar anfertigte.⁴)

Wer den Gang der Murnerforschung unbefangen verfolgt, kann sich des zwingenden Eindrucks nicht erwehren, dass dem merkwürdigen Manne, auf den das abgegriffene Wort von der Parteien Gunst und Hass wie kaum auf einen zweiten passt, nicht diejenigen das Beste abgefragt haben, deren Bemühen um Erkenntnis seiner Art letzten Endes konfessionell verankert war. Weder von der einen Seite Kawerau, trotz seiner umsichtigen, nicht engherzigen Weise⁵), noch – um nur die hervorstechendsten Leistungen gegeneinander zu stellen – von der andern Liebenau, trotz der liebevollen Arbeit eines ganzen Lebens, hat dem Wesen Murners so auf den Grund gesehen wie seinerzeit, als Literarhistoriker, Goedeke, wie neuestens, in begrenzterem Gesichtszkreis, aber durch eine sehr verfeinerte Methode in das Innere der Perzsönlichkeit zu dringen befähigt, der Literarhistoriker Lefftz.⁶) Das

¹) Von des iungen beeren zen wee im mundt, 4 Bll. 4°, [Luzern 1528]. Noch Goedeke, Grundriss ²2, 219, Nr. 53 konnte den Titel nur nach dem Hörensagen, als «Des Bären Zahnbrechen» aufführen, nach seinem Gewährsmann Heinrich Bullinger (Reformationsgeschichte, hrsg. von Hottinger u. Vögeli, Frauenfeld 1838—40, 1, 417); auch Joh. Strickler gibt im Anhang zum 5. Bd. seiner Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Zürich 1884 (Neuer Versuch eines Literaturs Verzeichnisses zur schweiz. Ref. Gesch. S. *47 Nr. 351) einen verstümmelten Titel. Liebenau 1913, S. 236; Bebermeyer 1913, S. 96 Anm.; Lefftz 1915, S. 2 f. Anm., vgl. S. VII.

⁴⁾ Lefftz 1915, S. 2 Anm.

⁵⁾ Waldemar Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters. Thomas Murner und die deutsche Reformation. (Schriften des Vereins für Reformationsegeschichte Nr. 30 und 32), Halle 1890. 91; im folg. zitiert als Kawerau 1 und 2.

⁶⁾ Nachträglich finde ich diese Auffassung bereits in Bruno Hennigs Rezension zu Liebenau (Mitteilungen aus der historischen Literatur, hrsg. von Ferd. Hirsch 41 (1913), S. 405 f., niedergelegt.

heisst selbst für eine ausgesprochen konfessionelle Kampfschrift, wie sie das Bärentestament ist, dass der Weg der freien literargeschichtlichen Auffassung am ehesten in das Verständnis führt.

1. Die geschichtliche Situation.

Mit der ihm eingeborenen Betriebsamkeit hatte sich Murner, kaum dass er im Frühsommer 1525 als Flüchtling vor dem deutschen Bauernskrieg in Luzern Fuss gefasst, leidenschaftlich in die schweizerischen Angelegenheiten geworfen und war rasch zum Rufer in dem heftig lodernden Streit der Alts und Neugläubigen geworden 1). Seine scharfen Ausfälle gegen Zwingli auf der Badener Disputation im Mai 1526 2), noch mehr der langwierige Zank um die ihm übertragene Herausgabe der Disputationsakten und der Vorwurf ihrer Fälschung, der hartnäckig auf ihm lastete, machten seine Stellung zur exponiertesten im katholischen Lager überhaupt. In der Angelegenheit der Akten führte – während Zürich dem alten Glauben endgültig verloren war – das noch schwanskende Bern 3), das mit immer neuen Beschwerden bei den Luzernern

¹⁾ Als Führer durch die Luzerner Jahre dient Liebenaus 20.—23. Kapitel. Eine Spezialuntersuchung gab B. Hidber, Dr. Th. Murners Streithandel mit den Eidgenossen von Bern und Zürich, mit Urkunden, im Archiv f. schweiz. Geschichte 10 (Zürich 1855) S. 272—304; ferner Franz Jos. Schiffmann, Ueber Dr. Thomas Murners Flucht nach Luzern und speziell über eine bisher unbekannte, von ihm daselbst herausgegebene Schrift, in Der Geschichtsfreund 27 (Einsiedeln 1872) S. 230—39.

²) Sie ist von Ecks Anteil aus eingehend gewürdigt und ausgezogen bei Theosdor Wiedemann, Dr. Johann Eck, Regensburg 1865, S. 206-48; Murners Auftreten S. 242; vgl. Liebenau S. 219 f.

³⁾ Man überblickt den zögernden Gang der Berner Reformation in Joh. Diers auers Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 3 (Gotha 1907), S. 86-89 u. 95-104; ferner bei Carl Pestalozzi, Bertold Haller (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, eingeleitet von K. R. Hagenbach, IX. (Supplements)Teil, Elberfeld 1861, S. 26 ff. Spezieller: Jul. Weidling, Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform, Berner Diss. 1875, = Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern IX (Bern 1880), S. 1-57, und die 4. Abt. des 1. Bandes (S. 745-914) von Bernhard Fleischlins Schweizerischer Reformationsgeschichte: Glaubensstreitigkeiten in Stadt und Landschaft Bern 1519-1529, Stans 1907. Die ältere Literatur mustert Carl Grüneisen, Niclaus Manuel, Stuttgart und Tübingen 1837, S. V-VIII, ein treffliches Quellens und Literaturverzeichnis gibt Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation, Bern 1906, S. III-VI. Die nicht mehr genügende frühere Sammlung der Zeugnisse von M. v. Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform, 2 Bde., Bern 1862-77 wird gegenwärtig ersetzt durch die Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521 -1532, hrg. v. R. Steck u. G. Tobler, Bern 1918 f., wovon die erschienenen ersten beiden Lieferungen bis zum Dez. 1524 reichen.

vorstellig wurde¹). Auf dieses verlegte Murner nun, da es noch Hoffs nung gab, den Schwerpunkt seiner publizistischen Tätigkeit, wogegen der masslose «Kirchendieb= und Ketzerkalender» auf 1527, seine schärfste schweizerische Schmähschrift, noch wesentlich Zwingli und den Zürchern gegolten hatte. Seit gegen Ende dieses Jahres der Entschluss zu einem bernischen Religionsgespräch feststand, wandte er sich mit einer ganzen Reihe von Schriften, warnend, beschwörend und schmähend an Bern, begleitete die im Januar 1528 gehaltene Disputation²), der er fern blieb, mit seiner rührigen Feder und liess die Hand auch noch nicht sinken, als er selbst im Innersten sich sagen musste, dass Bern der alten Kirche nicht wiederzugewinnen sei. Noch einmal griff er jetzt zu der früher mit Meisterschaft gehandhabten poetischen Form, ersichtlich, um über die Gutachten, Protestationen und Rechtfertigungen dieser Wochen hinaus so in die Breite zu wirken, wie er es in der Zeit seiner literarischen Erfolge vermocht hatte. Dies ist der Ursprung des «Bärentestaments» und des «Bärenzahnwehs», der poetisch eingekleideten Bannerträger eines Trupps streitbarer Hefte³) gegen die Glaubens» neuerung Berns.

Der keineswegs in gerader Entwicklung, sondern über Hemmungen und Schwankungen hinweg erfolgte Übertritt der Stadt hat seinen Niedersschlag in den sogenannten drei Reformationsmandaten gefunden, von denen das erste, der Neuerung freundliche, vom 15. Juni 1523, durch das zweite, zum alten Glauben zurückgewandte, vom 7. April 1525, fast völlig wieder aufgehoben wurde⁴). Dieses zweite Mandat war am

¹⁾ Valerius Anshelm, Berner-Chronik, hrg. vom Histor. Verein des Kantons Bern 5 (Bern 1896) S. 193.

²⁾ Über sie hat alles beisammen, wer neben Georg Schuhmanns auf erschöpfender Literaturkenntnis aufgebaute, aber durch leidenschaftlichste Polemik sachzlich entwertete Schrift: Die «grosse» Disputation zu Bern (Zeitschr. f. schw. Kirchensgeschichte 3 (Stans 1909), S. 81–101, 210–15, 241–74) die Entgegnung R. Stecks, Ein katholisches Urteil über die BernerzDisputation (Schweizerische Theolog. Zeitschr. 27 (Zürich 1910) S. 193–212) legt, die S. 203–05 aus ihrer Kampfstellung heraus dem Anteil Murners allerdings umgekehrt auch nicht gerecht zu werden vermag. – Anszhelm, Chronik 5, 198–201; 219–42. Bullinger, Reformationsgesch. 1, 390–417; 430–37. Samuel Fischer, Geschichte der Disputation und Reformation in Bern, Bern 1828. Wiedemann, Eck S. 248–56.

³) Am übersichtlichsten führt sie Schuhmanns bibliographisches Verzeichnis, Disp. 1909, S. 82-83 auf; Goedeke, Grundriss ²2, 219 f., Nr. 52-59. Strickler, Anhang zur Aktensammlung 5, unter 1528. Zwei von ihnen, das «Unchristlich... ußrieffen und fürnemen» und «Ein ußlegung und ercleren» hat schon Bullinger, Ref. Gesch. 1, 413-17 ausgezogen. In der alten Zusammengehörigkeit vereinigt noch der Rapperswiler Sammelband F 124 das «Ußrieffen», «Die gots heylige meß», die «Appellation» und Ecks «Sentbrieve» mit dem «Bärentestament» zu fast lückenloser Reihe.

⁴⁾ Abdruck bei Stürler 1, 101-03, vgl. 12, und 1, 135-44.

Pfingstmontag, dem 21. Mai 1526 durch die Behörden, Stadts und Lands abordnungen feierlich beschworen und den altgläubigen Eidgenossen darüber Brief und Siegel gegeben worden 1). Die Hoffnung, die Einheit des Glaubens dadurch zu erhalten, erwies sich jedoch als nichtig, Bern stellte im Jahr darauf, durch das dritte Mandat vom 27. Mai 1527 2) im wesentlichen das erste wieder her und sah sich dabei sofort veranlasst, gegen den Vorwurf des Eidbruchs gegenüber dem beschworenen zweiten Mandat durch Strafandrohung vorzukehren. Diesen Vorwurf erhoben nun aber die Altgläubigen allgemein, und als die Berner noch dazu, um endgültig Klarheit zu schaffen, eine Disputation ankündigten, spitzte sich der Notenwechsel am Ende des Jahres zu dem herausfordernden «Sendbrief» der acht altgläubigen Orte aus Luzern, vom 18. Dezember 1527, und Berns abweisender Antwort vom 27. Dezember zu.

Aus dieser Stimmung heraus schreibt Murner. Man wird ihm nicht verdenken können, dass er von seinem Platze aus in Berns Vorgehen nicht das Notwendige einer grossen Geistesbewegung, sondern schnöden Abfall von treuen Freunden, nicht die elementare Rücksichtslosigkeit einer geschichtlichen Krise, sondern gewissenlosen Bruch heiliger Eide sah. Wer als Verfechter einer imposanten Tradition das menschlich ergreifende «Lied von dem Untergang des christlichen Glaubens»³) gesungen, das Eingebettetsein in die grandiose Sicherheit der Überslieferung, das Unisono des Glaubens vieler Jahrhunderte entgegen frevler Neuerung in Versen wie: «All bücher sein erlogen / Die ie besschriben sint, / Die heylgen hont betrogen, / Die lerer sein all blindt» so wuchtig in Worte gefasst hat wie kaum ein anderer, hat Anspruch, darin verstanden zu werden. Wenn er schrille Töne ansschlägt, muss erwogen werden, wie es vom Gegner herüberklang, und wie sie in der Zeit selbst gehört wurden.

2. Murners polemische Stellung.

Die Frage ist durchaus der Untersuchung wert, ob die bequeme Formel von dem streitsüchtigen Mönch, das verzerrte Bild eines Zänkers und ewigen Unruhestifters, das aus den Pasquillen der Gegenseite sich zäh in der Vorstellung behauptet hat, vor der Forschung standhält.

¹⁾ Stürler 1, 158-61. Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 1a, hrg. von Joh. Strickler, S. 937-38. Anshelm, Chronik 5 (1896), S. 146-47. B. Fleischlin, Schweiz. Ref. Gesch. 1, 802-07.

²⁾ Stürler 1, 191-94.

³⁾ Gedruckt bei L. Uhland, Alte hoch und niederdeutsche Volkslieder, 2. Abt., Stuttgart u. Tübingen 1845, S. 906–17, vgl. 1039 f.; dann bei G. Balke in der Murner Ausgabe von Kürschners Deutscher Nationalliteratur, Bd. 17 I, Stuttgart usw. [1891] S. LXII–LXX und bei Liebenau 1913, S. 179–82.

Murners eigene, unablässig wiederholte Versicherungen sprechen zunächst dagegen. Es steht fest, dass sein polemisches Meisterwerk, der grimmige Hauptschlag, den er gegen die Neuerung führte, der Lutherische Narr, in der Tat eine, wenn auch blutig hohnvolle Abwehrschrift ist und dass hier sein Motto: «Sicut fecerunt mihi, sic feci eis. iude. / Ich hab sie des genießen lon, / Wie sie mir haben vorgethon» usw. recht behält1). Verwandte Stellen lassen sich häufen. Schon der Eingang der Schrift «Von Dr. Martino luters leren vnd predigen» aus dem Jahr 15202) gehört hierher, und in der «Protestation, daf er wider Doc. Mar. Luther nichtz vnrechts gehandlet hab» von 15213) beruft sich Murner mehrfach auf seine «cristliche mesigkeit» in seinem Auftreten gegen Luther und beklagt sich dann bitter: «Difes alles nit angesehen haben sich etlich wider mich verborgen vnd on darthun ires namens gerottet, vnd erstlich zwei büchlin lassen vszgon, daryn sie mich mit solcher schmach zerissen haben grusamer dan nie fihe ein toden keiben, meiner eren geschendt, mit verachtung meines vetterlichen namens4), vnd verkleinung meiner empfangnen eren vndt doctoradt» usw. Näher an unsere Schrift heran rückt der Passus im Kirchendieb= und Ketzerkalender, worin der Vielgeschmähte, im hitzigen Gefecht nun freilich selbst unbedenklich um sich schlagend, der Beschwerde: «vnd lassent die bößwicht niemans ruw noch friden» die Drohung anfügt: «fingent mir die keiben nur ein stücklin mer ein» cherley liedlins, . . . fo wil ich inen ein wiß darüber machen», daß sie ihn fürder nicht mehr belästigen sollen. Doch lenkt er auch hier sogleich wieder in die Entschuldigung ein, dass er den Kalender lieber unterlassen hätte; «aber die omechtigen erlosen dieb londt mir kein ruw noch rast, mit schmachbiechlin, laßbrieffen, liedlin etc. So sie nun nit anders wellen, . . . fo weiß ich sy ouch zu stupffen do sy kitzlig sint.» 1) Im

¹⁾ Ausgabe von Heinr. Kurz, Th. Murners Gedicht vom grossen Lutherischen Narren, Zürich 1848, S. 1, dazu die ganze Vorrede Murne:s, das cap. 1 und besonders die Racheansage v. 3559–78. Kurz' Einleitung S. XXVII; Kawerau 2, 71 f. – Zur ganzen Frage vgl. Goedeke 1879 S. LIII und XV; Kawerau 2, 47 und 1, 32; Bruno Hennig, Rez. zu Liebenau 1913, S. 403.

²) Neudruck von E. Voss in The Journal of English and Germanic Philology 6 (1906/07), S. 341-72.

³⁾ Abdruck bei T. W. Röhrich, Dr. Th. Murner, der Barfüssermönch in Strassburg, in Chr. W. Niedners Zeitschr. f. d. histor. Theologie 18. (N. F. 12.) Bd., Leipzig 1848, S. 600; Kawerau 2, 50-53.

⁴⁾ Eine Liste dieser Namensentstellungen in den gegnerischen Pamphleten (Murnar, Murmaw usw.) gibt Andreas Jung, Geschichte der Reformation der Kirche in Strass burg usw. 1. (einziger) Bd. S. 242 (=Beiträge zu der Geschichte der Reformation 2. Absteilung, Strassburg und Leipzig 1830).

⁵⁾ Neudruck von Ernst Götzinger, Zwei Kalender vom Jahre 1527, Schaffs hausen 1865 S. 36 f.

Bärentestament selbst (Abdruck unten, v. 183 f.) heisst es demgemäß sprichwörtlich: «Wie ir vor rieffent in ein waldt / Der glichen thon dargegen falt», und mit besonderer Schärfe in der gleichzeitigen «Appellation»1) gegen die Berner Angriffe: «vnnd ist der omechtig lecker vnd bůb nit so frumm dz er mich wie recht geschrifftlich dorumb beklage / mit vnderschribung sins rechten nammens . . . / sonder allein mit liedlin vnd schmachbiechlin / wie dann disser euangelischen landt= schelmen gewonheit ist.» Auf die literarische Fehde zurückblickend, schreibt dann Murner am 27. Februar 1529 an seinen Vetter nach Strassburg2): «Das ir aber wissent worum sy uber mich erzurnt sint send ich vch hie fier biechly [worunter zweifellos das Bärentestament], wen ir dieselbigen lesen, so werdent ir wol sehen das ich iren zorn wol verdient hab, ich frag nüt nach iren vngunst.» Aber auch in dieser freis mütigen Aeusserung bricht das Bewusstsein erfahrener Provokation durch: «liessent sy mine gnedigen herren vnd ire frommen biderben ampt lüt vnd vnderthonen mit lieb vnd unsere frommen biderben christlichen lender, so ließ ich sy ouch mit lieb.»

Diesen Beteuerungen Murners scheint die Tatsache entgegenzustehen, dass es nahezu überall, wohin er sich in seinem bewegten Leben auch wandte, über kurz oder lang Händel gesetzt hat. Aber die Atmosphäre dieser entscheidenden Jahre war mit Spannung so gesättigt, dass ein Mann derart scharfer Parteistellung wie Murner sich nur zu zeigen brauchte, um das Gewitter, durch sein blosses Erscheinen sozusagen, zur Entladung zu bringen: er ist nicht schlechterdings schuld daran. Es bleibt zu bedenken, dass in jenen Zeiten der Gärung nicht bei der alten Kirche die angreifenden Energien lagen, dass vielmehr die kühn aufstrebende Reformation das junge, daher aggressive, respektlose Prinzip war, das Aufstörerische, das verjährte Institutionen, ehrwürdige Tradition kampflustig anfiel. Murner steht damit historisch viel mehr als Hüter, denn als Angreifer da, und die Rolle, die er sich selbst im Lutherischen Narren zuteilt: Verteidiger des Glaubensschlosses zu sein, erhält eine höhere geschichtliche Geltung. Er mag in dem Geraufe eines wüsten Kampfes sein Gewand besudelt und in den Invektiven einer grobianischen Zeit auch die innere Würde sich nicht rein bewahrt haben, das geschichtliche Urteil billigt seiner Gesamterscheinung vielleicht doch die tiefere Wahrhaftigkeit der schlichten Verse seines Glaubensliedes zu: «Vnd tu, als tut ein redlich man, / Dem man ein schloß empfilt: / So lang ich mich gewern kan, / Bruch ich das schwert vnnd schilt.»

¹) Appellation vnd beruoff der hochgelörten herren vnd doctores Johannis Ecken / Johannis Fabri / vnd Thome Murner / für die xij. ort einer loblichen Eydtz gnoschafft, usw., 1528, Bl. A 3 b (Rapperswil F 124; Staatsbibliothek München 4° H. ref. 57.)

²⁾ Gedruckt bei Hidber, Archiv für schweiz. Gesch. 10, 292, vgl. 282.

3. Das Bärentestament.

1. Veranlassung. In unmittelbarem Anschluss an die Berner Disputation erschienen Niklaus Manuels zündende Satiren von der Krankheit und dem Tod der Messe¹), schärfste Geisselung des Sakraments und zugleich seiner hervorstechendsten Verfechter, Ecks, Fabers und Murners. Man muss sich erinnern, dass der Franziskaner seinerzeit (1521) gegen Luther zuerst durch dessen «Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe» auf den Plan gerufen wurde, dass er später in Strass= burg sogleich aufstand, als er die Messe in Gefahr sah2), dass ihre Verachtung der dritte Punkt in dem hohnvoll verzerrten Glaubens= bekenntnis der «Lutherei» in seinem Lutherischen Narren (v. 3791 bis 3802) ist; dass eine Strophe des Glaubensliedes mit markigem Einsatz anhebt: «Die meß die fol nim gelten / Im leben noch im dot / Die sacrament sie schelten / Die seien uns nit not» - dass endlich, unter seinen letzten Schriften, «Die gotsheylige meß» (Luzern, November 1528) eigens ihrer Verteidigung gilt. Murner sah sich also nicht nur persönlich mit beissendem Spott bedacht - Manuel liess «dem doctor Murnar» mit Beziehung auf seine «Gäuchmatt» durch die Messe «das wiß tischtüch uf dem altar» zuweisen, «daß er sinen mädren daruf ze essen gebe, wenn sie im die gouchmatten mäjent»3) - sondern eine Sache mit den gefährlichsten Waffen angegriffen, für die er zeitlebens leidenschaftlich sich einsetzte.

Der Tatbestand ist hier deutlich derjenige einer scharfen Provokation, nur dass der abgehetzte Mönch den souverän geführten satirischen Hieben Manuels nicht mehr gewachsen war und mit seiner matteren Parade den kürzeren zog. Von der Gereiztheit, die in Bern gegen ihn bestand, legt die amtliche Aeusserung des Berner Rates in der Antwort an die altgläubigen Orte vom 27. Dezember 1527 Zeugnis ab. Der Vorwurf der Aktenfälschung, jetzt als unbegründet erkannt, wird hier in die Beschwerde gekleidet, man sei über die Badener Disputation nicht eigentlich unterrichtet, «wir wellind dann dem [nämlich Murner] glouben geben der die acten derfelben disputation sampt Vorzund beschlußzred getruckt hat,—das wir nit wol thun können, dann er der eren und des gloubens nit wert ist.»¹)

¹⁾ Ein kleglich Botschafft etc., 1528, gedr. bei Jak. Baechtold, Niklaus Manuel (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz Bd. 2, Frauenfeld 1878) S. 216—31, vgl. S. CLXX—XXV u. CLXXVIII. — Die ordnung vnd letster will der Messz etc., gedr. das. 232—36, vgl. CLXXV—XXVII u. CLXXX f. Ferner Baechstolds Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Frauenfeld 1898, S. 289 bis 91; Fr. Humbel, U. Zwingli 1912, S. 242 ff.

²⁾ Kawerau 2, 11 ff., 17 f. u. 89.

³⁾ Baechtolds Ausgabe S. 234, vgl. 230.

¹⁾ Stürler 1, 225 f. Abschiede IV 1a S. 1210.

- 2. Grundgedanke. Dieses Bern nun stellt Murners Kampfschrift anschaulich in der Gegensätzlichkeit zweier Generationen dar. alten, echten Bären, das heisst dem rechtgläubigen, bundestreuen Bern treten die jungen «betzly», die Neuerer, Abtrünnigen und Ungläubigen gegenüber. Durchaus werden die religiösen Dinge mit den politischen zusammengesehen; die Glaubensfrage ist, zumal im ersten Teil des Gedichts, wesentlich eine Frage der Bundestreue, die Glaubensspaltung ein Zerfall der alten Waffenbrüderschaft. Darum können die innern Orte im Gedicht – wie auch in politischen Schritten – fordernd vor Bern hintreten. Ein Zusammenhalt, der nicht auch in dem einigenden Band des Glaubens beruht, ist dieser Geistigkeit, die noch in der grossartigen Kircheneinheit des Mittelalters denkt, unvorstellbar. hältnis der Parteien zeichnet Murner, fast möchte man sagen, merkwürdig getreu: als Streitruf trägt das Bärentestament einen überwiegenden Zug der Resignation. Wohl blickt der alte Bär auch noch auf echte, treue Kinder, aber sie sind die an Zahl Unterlegenen, Wehrlosen, und die Tatsache steht fest: er liegt im Sterben, Bern ist dem alten Glauben entfremdet. Es ist darin nicht nur die von Manuel übernommene Form wirksam, die dieser als Neugläubiger für ein nach seiner Ueberzeugung Absterbendes, eben die Messe, geprägt hatte, sondern eine, wenn man will, müde Einsicht Murners, die sich auch anderweitig, am stärksten aus dem Glaubenslied belegen lässt. Er musste erkennen, dass sein rastloser Kampf letzten Endes vergeblich war.
- 3. Einkleidung, Aufbau, Wertung. Den satirischen Gedanken fand Murner in der Prosaschrift des Gegners. Wie Niklaus Manuel zu polemischem Zweck in das Gewand des Anzugreifenden schlüpft und aus der Verkappung als Messe die Teilung der Güter vollzieht, so nimmt sein Widerpart die Maske des Bären an und spricht, statt von aussen her, scheinbar aus der Seele des in seinem Sinne wahren Berns. Auch die Testamentsform, als glückliche und öfter gebrauchte Einkleidung der Satire, bot der Vorgänger unmittelbar. Immerhin soll nicht übersehen sein, dass Murner sich schon früher, am Schlusse des Lutherischen Narren, nach dessen Hingang als testamentarius einführt, der das einzig vorhandene Erbe, worauf die verschiedenen Narren der lutherischen Partei Anspruch erheben: die Narrenkappe, für sich in Beschlag nimmt.

Die Beziehung auf das gegnerische Pasquill ist am stärksten in der trefflichen, geschickt parierenden Wendung Murners, womit der Bär sein Testieren begründet (v. 155 ff.): Da es mit dem alten Bern durch den Umsturz des Glaubens zu Ende ist, beeilt er sich, selbst ein christzliches Testament zu machen, damit ihm nicht geschehe wie der im Tode

vorangegangenen Messe, der die «bôsen kindt», nämlich Manuel und seine Gesellen, ein gefälschtes untergeschoben haben. Noch deutlicher wird Murner dann in der «Ußlegung» von 1529¹), wo er, immerhin ohne Namensnennung, mit Fingern auf Manuel weist, neuerdings die Herausforderung seststellt und die gegen ihn gerichtete Stelle des Messetestaments anführt: «Es ist doch kurzlich ein so lesterlich dicht usgangen, ganz gemein zu Bern, und weiß mengklich den, der es gemacht hat, wie die meß gestorben sige und man den erbfal usteilet, mit namen mir das altartuch... was sol ich doch mit dem altartuch ansohen? liesst ir mich und ander fromm lüt riewig, so schwig ich auch dick dises und anders mer».

Das Gedicht bewegt sich im Rahmen der Testamentsfiktion freier als Manuels straffer gehaltenes Prosastück, das sich enger an urkundengemässe Formelhaftigkeit anschliesst. Von ihr scheidet sich Murners Einkleidung durch die lebendige Beziehung auf die Erben, die jungen betzly, die denn auch im Titelholzschnitt des Drucks den sterbenden Vater wie zuhörend umstehen. Es verschlägt wenig, dass gegen das Ende ein unpassender Einschub (v. 260-69) die Vorstellung unmittelbaren Gesprächs zerstört: der Testamentsmonolog ist durch sie streckenweise zu fast dialogischer Spannung und Eindringlichkeit gehoben. Gegenüber Manuels abschneidendem Hohn soll er, trotz wehmütiger Grundstimmung, ein werbendes und beschwörendes Stück sein. Auch das Tiergewand, in den Pamphleten der Zeit nach der persönlichen Seite hin, etwa im Bock Emser und dem Kater Murner selbst, minder harmlos ausgebeutet, hier als gut volkstümliche Personifizierung der Stammes und Stadtbegriffe in ihre Wappentiere gebraucht1), ist ein glücklicher Griff Murners, um das, was er sagen will, so sinnlich und fassbar wie nur möglich zu sagen.

Das Gedicht gliedert sich in drei Hauptteile, die typographisch durch Vorzeichen (•) kenntlich gemacht sind, da der Druck ohne Absätze gedrängt fortgeht. Der erste, wesentlich politische behandelt Berns Verhältnis zur Eidgenossenschaft (v. 8–133). Im zweiten (v. 134–89) wendet sich Murner seiner eigentlichen Herzensangelegenheit, der Messe zu, die er als «hochsten frindt» eindringlich personifiziert und zu der er in den Versen 215–19 hartnäckig zurückkehrt. In diesem Mittelstück,

¹) Die Stelle ist abgedruckt bei Grüneisen, Manuel S. 223 und Baechtold, Manuel S. CLXXVII, und, bei der grossen Seltenheit des Originals, nach dem letzteren zitiert. (Der «Sendbrieff» und Berns «Antwurt» geht im Drucke der «Uß=legung» Murners voran.)

¹⁾ Vgl. dazu Lefftz, Murner 1915, S. 102-03. Beiläufige zeitgenössische Zeugenisse für die familiäre Bezeichnung der Berner als Bären finden sich auch bei Dierauer 3, 88 Anm. u. 102.

darin dem Kern der Schrift, rechnet er mit Manuel ab, während der Schlussteil (v. 190-313) das eigentliche Testament des Bären bringt. Er zerfällt in eine Reihe von kürzeren Teilabschnitten, und es ist zu sagen, dass das v. 190 mit kräftigem Einsatz eingeführte Stilprinzip der Aufzählung¹) nicht scharf festgehalten ist. Die Vierzahl der Kinder wird zwar erfüllt (190-207 die abtrünnigen: Pfaffen und entlaufene Nonnen, dann 208-59 fremde Stiefkinder und echte, treugebliebene betzly), aber der Einteilungsgrund wechselt und die Übersicht geht verloren. Schlimmer ist der aus Situation und Ton herausfallende, spielmannsmässige Bittspruch 260-69, dem Bibliographen allerdings als einwandfreies Verfasserzeugnis schätzbar. Schliesslich kehrt die Schrift nicht ungeschickt mit des Bären Abschied von den alten Eidgenossen (271-307) zum ersten Hauptteil zurück und endet (308-13) mit des Bären Tod. Der Schluss hat Schwierigkeiten gemacht, denn die letzte Seite des Drucks (unten v. 314-33) zeigt ein unzugehöriges, derbes Anhängsel von 20 Versen, die einen Holzschnitt begleiten, was zunächst für den Anfang einer neuen Schrift, deren Fortsetzung zu fehlen schien, gehalten werden konnte²). Der Vergleich mehrerer Exemplare zeigt aber deutlich, dass diese letzte, leergebliebene Seite mit einem in sich abgeschlossenen «Schmachzettel» gegen die Neugläubigen ausgefüllt wurde³). Die innere und äussere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass auch er von Murner stammt.

Die Stimmen sind darin einig, dass Murner im Bärentestament nicht mehr auf der Höhe seines Könnens steht⁴). Das Gedicht bietet mehr historischen als künstlerischen Ertrag. Der kecke Satiriker, der schlagfertige, treffsichere Polemiker, der gewandte Reimer wird zwar noch durchgehends gespürt, aber er ist sichtlich erlahmt. Doch bemeistert er den Stoff immerhin noch und vermag ihn zu profilieren. Man wird an der Gesamtanlage die antithetische Stärke in der Gegenüberstellung der Altz und Jungpartei nicht geringschätzen, die zuweilen (etwa 256 und 57) zu prägnanten Formulierungen führt, noch die sinnliche Fülle des Ausdrucks übersehen, die Murner auch jetzt noch zu Gebote steht (z. B. 40–46). Aus der Zeit, wo er aus dem Vollen der Volkssprache schöpfte und ihre Schätze verschwenderisch ausmünzte, leuchtet hin und wieder ein schlagendes Sprichwort (183 f.) auf. Der Reichtum an sprichzwörtlichen Redeweisen ist noch immer bemerkenswert. Einem grimmigen

¹⁾ Vgl. Lefftz S. 39.

²) Diese Vermutung bei Bebermeyer 1913, S. 96 Anm., während Liebenaus Inhaltsangabe 1913, S. 236 die Verse noch zum Bärentestament rechnet.

³) Auf Grund des Leipziger und Rapperswiler Exemplars zuerst festgestellt von Lefftz S. 3 Anm.

⁴⁾ Liebenau 1913, S. 236; Bebermeyer 1913, S. 95; Lefftz 1915, S. 181 u. 196.

Verspaar gegen die Kirchenräuber (164 f.): «Sy handt ir finger vnd die hendt / Geweschen in dem testament / Der frummen messen, als man sagt», wohnt die alte, bildhafte Kraft straffgezogenen Ausedrucks inne, und man wird von solchen Stellen aus dem Stück die innere Wahrhaftigkeit nicht absprechen. Nicht eben mehr stark in der Schmähung, obwohl auch hierin (v. 99 f.) geschlossener als in dem bloss keisenden Ketzerkalender, ist Murner doch echt im tiesen Kummer um den Niedergang seiner Kirche, und damit reiht sich das Bärentestament seinem Glaubenslied an, wenn es auch weit hinter dessen schlichter Grösse zurücksteht.

- 4. Datierung. Der Druck selbst bietet weder Ort noch Jahr, aber Niklaus Manuels Testament der Messe, im unmittelbaren Anschluss an Berns Übertritt, demnach nicht vor dem Februar 1528 erschienen¹), ist gesichert als terminus a quo, und eine Beschwerde Berns bei Luzern vom 16. Juli 1528, die sich bereits auf das gedruckte Bärentestament stützt: «Uns ist diser tagen ein getruckts büechlin, so doctor Murner, üwer pfarrer, uns und den unsern zu schmach erz dichtet hat, fürkommen, welches er nennet des alten christenzlichen Bären testamentx³), als terminus ante quem. Zwischen diesen beiden Daten liegt die Abfassung und die Drucklegung des Gedichts, die in Murners eigener Luzerner Offizin³) erfolgte. Ein inneres Zeugnis der Datierung ist noch aus v. 231 zu gewinnen, wogegen die Anspiezlung auf die Berner Disputation v. 267 unsicher bleibt und die frühere v. 81, im Rahmen einer Inhaltsangabe stehend, nichts ergibt.
- 5. Aufnahme. Wie zu erwarten, fühlte sich Bern durch das Streitzgedicht verletzt und fährt in der angezogenen Beschwerde fort: «Wie schantlich und mit unwarheit wir darinne angetastet, mag ein jeder biderb man, der das [büechlin] liset oder höret, wol erzkennen.» Luzern antwortet darauf am 21. Juli 15284), es habe Murner zur Rechenschaft gezogen, da die Schrift ohne Wissen des Rates und ihm zu Ungefallen erschienen sei. Er habe sich aber damit gerechtzfertigt, dass das seinerzeit gegenseitig erlassene Verbot der Schmachzbüchlein von den Neugläubigen längst durchbrochen sei, und habe zum Beweise etliche solcher Schmachschriften vorgelegt. Luzern schliesst

¹) Baechtold, Manuel S. CLXX u. CLXXV; das bernische Reformationsedikt, als Ergebnis der Disputation, datiert vom 7. Febr. (Stürler 1, 253-62.)

²) Strickler, Aktensammlung 1, 641, Nr. 2046; früher bei Hidber, Archiv f. schweiz. Gesch. 10 (1855), S. 285; vgl. Henrici, Ueber Schenkungen an die Kirche, 1916, S. 56.

³⁾ Th. v. Liebenau, Überblick über die Geschichte der Buchdruckerei der Stadt Luzern, Luzern 1900, S. 19 f.

⁴⁾ Strickler 1, 643-44, Nr. 2051; vgl. Liebenau 1913, S. 237.

damit, es werde dem Unfug sogleich steuern, wenn Bern seinerseits einschreite.

Neben diesem amtlichen Notenwechsel sind private Zeugnisse spärlich erhalten. Drei Tage vor Berns Verwahrung schickt Johannes Vogler das Gedicht aus Zürich an David von Watt nach St. Gallen, mit der Bemerkung: «Das büchli ist allain in Zürich gsin, sunst kains. Hatt mir es Cunratt Rollenbus geben. Der hatt es von Aenderli Gessler gehebt, das ich üch etwas nüws ze schicken hette. Darin wol ze merken ist, der bär von Sant Gallen sye dem MurNarren och ain bankhartt. Im wird bald geantwurttet.1) Dies geschah aber, soweit es das Bärentestament ausdrücklich betrifft, nur beiläufig. Der angezapfte Widersacher, Niklaus Manuel, liess sich auf Murners Gegenschlag durch ein Verspaar im «Lied von der ufrür der landlüten zu Inderlappen»2) vernehmen, worin er selbstbewusst auf Berns Machtentfaltung gegen den Aufstand der Oberländer blickt: «Es ist eben der alte bär, / Von dem Murner hat geschriben / Wie daß er gstorben wär». Damit war die besondere Fehde abgetan und ging unter in dem allgemeinen Prozess der Stände Zürich und Bern gegen Murner, in der Verschärfung der Gegensätze, die in den Kappeler Krieg und in seinem Gefolge auch zur Flucht Murners führte.3) Heinrich Bullinger notierte die Kampfschrift des Mönchs in seiner Reformationsgeschichte (1, 417): «Vnd sunst hat er noch andere Schantliche büchli wider die Statt Bern lassen vßgan, alls des Allten Båren testament. Des Båren zanbrächen, v. s. w.»

6. Bibliographie. Die Überlieferung beruht auf dem einzigen Druck [Luzern 1528], über dessen Auffindung im Eingang gehandelt ist. Unter den Bibliographen, die von ihm Kunde geben, geht — nach Bullingers Vermerk — Samuel Scheurer voran. Sein Bernerisches Maussoleum oder ... Aufgerichtetes Ehren-Maal 1 (Bern 1740) S. 445 (vgl. 442) berichtet von Murner: «Fernere Schmachsschrifften unter dem nahmen / bald deß Alten Båren Testaments / bald deß

¹⁾ Vadianische Briefsammlung 4, hrsg. v. E. Arbenz, in Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, hrsg. vom Histor. Verein in St. Gallen XXVIII, St. Gallen 1902-S. 123, Verweis bei Liebenau 1913, S. 236, Anm. 4, und Henrici 1916, S. 56. Die Beziehung auf das Bärentestament steht durch die Anspielung des letzten Satzes (bankhart) auf dessen v. 198 ausser Zweifel. Vogler hat aber kaum, wie die Angabe der Briefsammlung besagt, «neue Büchlein» geschickt, sondern eben nur dieses, das nach seiner Angabe allein in Zürich erhältlich war.

²) Abgedr. bei Liliencron, Historische Volkslieder 3, 573-76 (fehlt in Baechtolds Ausgabe), Strophe 20; Liebenau 1913, S. 237 f.

³⁾ Vgl. die Darstellung Liebenaus S. 241-50.

Båren Zahnbrechers / und dergleichen ließ Er ausgehen / damit Er die Berner auf das Ehrenrührigste angriffe.» Ihm folgt Hans Jakob Leu, Allgemeines Helvetisches Lexikon 13 (Zürich 1757), der in seiner äusserst lückenhaften Liste der Murner-Schriften S. 483 immerhin, auf Bullinger fussend, die Notiz bringt: «Des alten Des Bären Zahnbrechen.» Gottlieb Emanuel Bären Testament. Bibliothek der Schweizer Geschichte 3 (Bern 1786), von Haller. S. 115 f. Nr. 31 (= Abdruck im Archiv f. schweiz. Reformations= geschichte 1, 1868, S. 500, Nr. 474) beruht auf Scheurer: «Thomas Murner hat noch andere Schmähschriften aus diesem Anlass geschrieben, als des Bärenzahnbrecher, des alten Bären Testament u. s. f.» Dem ersten, von dem Begründer einer eigenen Murnerforschung Georg Ernst Waldau mit schönem Erfolg unternommenen Versuch einer Murners Bibliographie (Nachrichten von Th. Murners Leben und Schriften, Nürnberg 1775) blieb das Gedicht dagegen unbekannt, und auch den sorgfältigen Nachforschungen J. M. Lappenbergs (Murners Ulenspiegel, Leipzig 1854), der S. 409-11 Murners Schriften gegen Bern sonst ziemlich vollständig beibrachte, ist es noch entgangen. Auch B. Hidber lag für seine Sonderuntersuchung von 1855 sichtlich kein Exemplar vor, weshalb er (Archiv f. schweiz. Geschichte 10, 280, vgl. 281) nur in allgemeinen Ausdrücken von den Schmähschriften gegen die Berner spricht. Ohne den Verfasser zu kennen, den er in Jos. Salat suchte, verzeichnete Emil Weller zum erstenmal eingehend, wenn auch nicht genau, ein Freiburger und ein Bamberger Exemplar (Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen 1, Freiburg i. Br. 1862, S. 310, Nr. 100, und S. 101, Nr. 473) und gab eine Textprobe. Goedekes Grundriss ²2, Leipzig 1886, S. 219, Nr. 52, brachte ein weiteres aus [Kuppitsch-Lippert], Catalogue d'une collection précieuse de livres qui seront adjugé au plus offrant à Halle, le 16. Mars 1846, S. 67, Nr. 1189 bei, wo «Des alten Christlichen beeren (Berne en Suisse) Testament. en vers. vign. en bois. 4to. s. [ans] i. [ndication] br. [oché]» korrekt aufgeführt ist. Dagegen enthält A. Kuczynski's reichhaltiger Thesaurus (Leipzig, Weigel 1870) samt den beiden Supplementen von 1874 und 84 das Bärentestament nicht. Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace 2, 429, Nr. 350, verzeichnet die Schrift ohne ein Exemplar nachzuweisen, das er, hätte es ihm zu Gebote gestanden, sicherlich auch zu seinem Historischen Wörterbuch der elsässischen Mundart (posthum erschienen Strassburg 1901, s. S. XIV) herangezogen haben würde. Ebenso verfährt Joh. Stricklers Literatur-Verzeichnis (Anhang zur Aktensammlung Bd. 5, S. *47, Nr. 350).

Der Druck ist eingehend beschrieben bei Henrici S. 57: 6 Bll. 4°, Bl. 2–4 beziffert Aii—iiii, Bl. 1b leer, Bl. 6b unzugehöriger Schmachszettel. Von 2a–6a 9 SS. fortlaufender Text zu 34 Verszeilen, Höhe des Satzspiegels 155 mm, keine Kustoden. Ohne Ort, Datum und Druckerzeichen. Titelblatt: Holzschnitt mit Titelversen. bl. 6b: Holzschnitt mit Versumschrift.

Die bis jetzt bekannten Exemplare sind:

- R = das zuerst nachgewiesene Rapperswiler, als Nr. 3 im Sammele band F 124 der Kapuzinerbibliothek Rapperswil. Der innerlich wohlerhaltene, nur teilweise stark gebrauchte Band in Halbschweinse leder, mit gelegentlichen Unterstreichungen und Randnotizen von alter Hand, ist schon in älterer Zeit mit einem braunen Ledere rücken überklebt worden und enthält in seltenster Vereinigung:
 - 1. [Th. Murner] Hie würt angezeigt dz vnchristlich freuel / vnsgelört vnd vnrechtlich vßrieffen vnd fürnemen einer loblichen herrschafft von Bern ein disputation zů halten usw. [Am Schlusse:] Gedruckt in der Christlichen statt Lutzern im jar so man zalt M. D. XX viii vsf den achten tag des Wolfsmonds. 29 + 1 leeres Bl.
 - 2. Th. Murner, Die gots heylige meß von gott allein erstifft . . . den frommen alten Christlichen Bernern zu trost vnd behilft gemacht / vnd zu Lutzern offentlich durch doctor Thomas Murner geprediget . . . [Am Schlusse:] Gedruckt in der Christlichen statt Lutzern im jar so man zalt M. D. XX viij vst den zwölfsten tag des Wintermondts. 28 Bll., letzte Seite leer.
 - 3. Des alten Christlichen beeren Testament. Ohne Wurmstich, dagegen Papier gebräunt, mit Spuren häusiger Benutzung. Der Druck Bl. 1-4a besonders schön, satt und tief, dagegen Bl. 4b und 5a mit zu viel Farbe teilweise verwischt. Die beiden Holzschnitte sind leicht mit rotem Farbstift übergangen, auf dem Schmachzettel am Schlusse alle Zeilen mit Tinte unterstrichen. Bl. 3 und 4 unten wenig eingerissen. Neben den deutschen, vom Schauplatz der Fehde weiter entsernten Exemplaren, wie natürlich, das meistgelesene, und daher satigierte.
 - 4. Th. Murner, Appellation vnd beruoff der hochgelorten herren vnd doctores Johannis Ecken / Johannis Fabri / vnd Thome Murner / für die xij. ort einer loblichen Eydtgnoschafft wider die vermeinte disputation zu Bern gehalten . . . durch doctor Thomas Murner exequiert montag noch Nicolai / in dem iar Christi M. D. XX vij. [darunter:] Vrsach vnd verantwurtung worumm doctor Thomas Murner kilchherr zu Lutzern nit ist

- vff der disputation zu Baden [dies durchgestrichen, und von alter Hand daruntergeschrieben: Bern] gehalten erschinen. 10 Bll., letzte Seite leer.
- 5. Die belågerung der Statt Wien in Ofterrych . . . Nüwlich bes schehen / in dem Monat Septembri deß jars M. D. XXIX. 8 Bll., letzte Seite leer.
- 6. [Johann Eck] Ein Sentbrieue an ein frum Eidgnoßschafft / bestreffendt die ketzerische disputation Frantz Kolben des außgeloffen munchs / vnnd B. Hallers des verlognen predicanten zu Bern. Ein annderer brieue an Vlrich Zwingli. Der drit brieue an Cunrat Rotenacker zu Vlm. o. O., Signet und Datum.
- L das Leipziger, als letztes Stück (Nr. 5) in dem ausgezeichnet ershaltenen starken Sammelband Kirch. Gesch. 1161 der Universitätssbibliothek Leipzig (Halbschweinsleder mit Holzdeckeln und Metallsschliessen), an die umfangreichen Aktenpublikationen zur Badener Disputation angebunden. Der Band ist eingehend beschrieben bei Bebermeyer, Murnerus pseudepigraphus 1913 S. 95 Anm. Im vordern Deckel hat eine zeitgenössische Hand den Inhalt verzeichnet und dabei unserer Schrift den Namen Murner beigeschrieben.

 4 durchgehende Wurmstiche, im übrigen das schönste der vorzliegenden Exemplare.
- M = das Münchner, enthalten im Sammelband 4° P. germ. 237 der Universitätsbibliothek München, einer kostbaren Reihe von Flugschriften «Zur Reformationsgeschichte», als Nr. 13 unter 17 anderen Drucken der Zeit, wovon nur «Der Curtisan vnd pfrunden fresser», o. O. u. J., und «Des Bapsts vnnd der Pfassen Badstub», 1546, hervorgehoben seien. (Halbleinenband des 19. Jahrhunderts.) Das Bärentestament hat geringfügige Schäden, das Ansangs= und Schluss= blatt ist stärker vergilbt, das letztere mit geringem Textverlust durchlöchert.
- B = das Berliner, (ehemals Kgl.) Bibliothek Berlin, Signatur Yg 6610, als Einzelschrift neu in Halbleinen gebunden, 8 durchgehende Wurmstiche, z. T. im Satzspiegel; im Text des Titelblattes braunfleckig, sonst durchaus sauber und wohlerhalten. Das Exemplar ist nach bereitwilliger Auskunft der Bibliotheksverwaltung erst neuerdings durch eine Ueberweisung aus der Bibliothek des Domgymnasiums in Magdeburg an sie gekommen. Wie mir deren Leiter, Studienrat Dr. Laeger, freundlichst mitteilt, besitzt Magdeburg aber keine Doublette des Drucks, sondern hat das kostbare Stück ohne Ersatz an Berlin verlieren müssen.

Weitere Spuren:

Das Exemplar der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., das E. Weller (Annalen 1, 310 Nr. 100) bekannt machte und Liebenau nach Lefftz' Mitteilung 1915, S. 2 Anm. kopierte, ist nach des letzteren und Henricis Feststellung 1916 S. 57 verschollen. Die bereits von Lefftz ebenda korrigierte Angabe Goedekes, Grundriss ²2, 219, Nr. 52, das British Museum besitze den Druck, findet in dessen Katalogen keine Bestätigung. Das in Wellers Annalen 1, 101 Nr. 473 verzeichnete Bamsberger Exemplar lässt sich nach freundlicher Mitteilung des Oberbibliosthekars Dr. Fischer weder in der dortigen Öffentlichen Bibliothek, noch, nach gütiger Auskunft des Domprobstes Dr. Senger, in der Kapitelssbibliothek nachweisen.

Da die bekannten Exemplare sämtlich alter Besitz sind, ist immershin zu hoffen, dass das eine oder andere Stück, insbesondere auch das Exemplar der Lippertschen Auktion von 1846, wieder auftaucht.

7. Der Abdruck. Der nachfolgende Neudruck gibt das schwer erreichbare Original buchstabengetreu wieder. Preisgegeben ist nur, als bedeutungslose typographische Gewohnheit der Zeit, die Unterscheidung von zweierlei Formen des r; dagegen beibehalten der gemischte Gebrauch des u und v in vokalischer und konsonantischer Funktion, der für die Umlautsbezeichnung eine Rolle spielt. Sie fehlt bei dem vokalisch verwendeten v, während das u in entsprechender Stellung sie durchgehends trägt (vch = üch, euch, aber vff = uf, auf). Die zahlreichen Abkürzungen bei der Verdoppelung von m und n (20 bzw. 18 Fälle), die aber daneben öfter auch ausgeschrieben auftreten, ebenso eine vereinzelte Abbreviatur v ñ (v. 25) wurden aufgelöst. Gebessert sind die unzweifelhaften Druckfehler 153 It in Ir, 267 dispulatz in disputatz, die durch BLMR durchgehen. Dagegen hat schon B und L 174 haltend und 290 übel in haltend und übel hergestellt, woraus sich der Sachverhalt ergibt, dass zwei leichtere Druckfehler während des Ausdruckens bemerkt wurden, zwei schwerere aber stehenblieben - wenn man nicht umgekehrt annehmen will, dass sich in M und R, als späteren Exemplaren, die neuen Verderbe eingeschlichen haben.

Die Interpunktion ist der besseren Lesbarkeit halber neu einsgesetzt. Dass dabei im Abteilen der Verse Zweifel entstehen können, weiss jeder Kundige. Das Original interpungiert grösstenteils rein schematisch, sozusagen ornamental, dergestalt, dass der erste, ausgerückte Vers des Paares den Strich (/), der zweite, eingerückte, ohne Rücksicht auf den Satzbau, den Punkt erhält. Im Dreireim (6. 45. 52. 59. 90. 93. 102. 141. 154. 169. 188. 231. 236. 243. 258. 269. 290. 303. 306. 309. 312) tritt dazu für das mittlere Glied ebenso regelmässig der Doppelpunkt ein. Entgegen diesem blossen Setzerprinzip werden aber im Versinnern

häufig Striche für Sinnes und Atempausen gegeben, die im Abdruck beibehalten sind. Als dem Schema widersprechende, sinngemässe Behandlung der Satzzeichen möchte man auch die beiden Fälle von Enjambement 180, wo der Schlusspunkt, und 187, wo der Schlusstrich weggeblieben ist, betrachten; es stehen ihnen allerdings Stellen gegenüber (105, 225, 297), wo Punkte unbekümmert auch das Enjambement trennen.

Bebermeyers irrige Verszählung hat schon Lefftz S. 2 f. Anm. richtiggestellt, nur zählt auch er (mit 145) eine Reimstelle zu wenig. Das Gedicht besteht aus 125 Reimpaaren = 250 Versen, und 21 Dreizreimen = 63 Versen, also insgesamt 313 Versen mit 146 Reimbindungen, die 7 Titelverse eingerechnet. Zur Reimtechnik ist Bebermeyer 1913 S. 95 f. mit Lefftz' Korrektur S. 3 Anm. zu vergleichen.

Um die Gliederung des Gedichtes klarer aufzuzeigen, wendet der Neudruck gemäss den Indikationen der Vorlage Absätze an. Er beruht auf M, B L R wurden nachverglichen.

Wiederabgedruckt sind bisher nur einzelne Proben: Die Verse 1—12 bei Weller, Annalen 1 (1862), S. 310 f.; v. 174—89 bei Baechtold, Manuel 1878, S. CLXXVII; 260—70 und 314—33, der Schmachzettel, bei Bebersmeyer 1913, S. 96 Anm.; 320—33 ebenso bei Henrici 1916, S. 57. Vieles hat Lefftz 1915 (S. 34, 35, 49, 94, 98, 142, 146) in seinen Stiluntersuchungen registriert.

Des alten Christlichen beeren Testament.

A₁a

Holzschnitt, 120 × 98 mm.

Drei kleinere, junge Bären umstehen mit lebhaften Gebärden den grossen, testierenden, der mit gekreuzten Armen auf dem Rücken liegt, den Kopf rechts auf grobkarriertem Kissen.

Hie ligt der alte beer am endt
Vnd macht sin Christlich testament
Den Eydtgnossen vnd sin gåten frinden,
Verschafft sin gieter sinen kinden,
Enterbt, die er nit eelich gwan,
Darnach genadt er jedermann,
Die jm vff erd ie gåts handt than.

Nun hört ir Eydtgnossen klåglich meere: [A1bleer]
Ich binn der alt verstendig beere,
A2a

10 Dem ir mit vwerem lib vnd gůt,

5

Land vnd lüt/manlichem můt Habt vil grosser frindschafft than, Das ich als sampt wol kan verstan. Ir habt vor Sempach mir gefochten, 15 Da mit ich mich hab jngeflochten Ins Ergow vnd auch ettlich stett; So guts mir vwer striten dedt, Das ich vil herschaft zu mir nam, Die mir durch vwer fechten kam. Ir habt gerüt/vnd ich geschnitten, 20 In ruw hand ir für mich gestritten Vnd habt mich schlaffend wol verwacht, Verdretten mich in mancher schlacht. Murten / Ellenkurt vnd Gransen, Dorneck / Schwebscher pund vnd Nansen, 25 Die zeigent vwer truw mir an Das ir mir habt vil gůts gethan,

14-21: Als beredter Anwalt der altgläubigen Orte stellt Murner Berns imposanten Aufstieg, gipfelnd in der Eroberung des Aargaus, als unmittelbare Folge des entscheidenden Sempacher Siegs der Waldstätte über Österreich dar, bei dem die Berner allerdings fehlten (Dierauer 1 (1887) 319 f., 333; ferner 347 f.; 362-64; die Er= oberung des Aargaus 433 f.). Daher geht er so weit, (v. 20) zu behaupten, die Berner ernteten, was die inneren Orte gesät hätten. 15 ingeflochten: sich in eine Sache flechten, sich in etwas mischen, hier etwa: festsetzen. 20 gerüt: mhd. riuten, reuten, urbar mas chen. / geschnitten: mhd. snîden, Getreide schneiden, abs.: ernten.. 21 In ruw: wähs rend ich ruhte, wie 22 schlaffend: während ich schlief. 24 Ellenkurt: Héricourt.

24/25 Der Reim Granson=Nancy kehrt im Bärenzahnweh wieder, wo sich v. 19 ff., Bl. 1 b, nach Lefftz 1915 S. 143 die völlig parallelen Verse finden:

Zů louppen was er an zenen schwach, Zů morten er im ouch zen vß brach.

Zů Eilekurt vnd ouch zů granse,

In lothringen zů nanse, ...

So reimt später (1557) auch Hans Rudolf Manuels Lied «Freundliche Warnung» (Absdruck bei Baechtold, Manuel 1878 S. 384) in sehr ähnlicher Aufzählung eidgenössischer Waffentaten:

vor Ellegurt und Murten, zů Sempach an den strit so hart, da wir den Lüpold gurten, im Brůderholz und ouch vor Gransen, z'Ragatz, desglich Nanse, zů Dornach und im Schwaderloch,...

Das ich in fumm allein für halt;
Denn wo ichs folt in manigfalt

In funderheit erzelen gar,
Das wer mir als vnmüglich zwar.
Ich alter beer wer gar verdorben,
Het ir mir vmb kein pfriendt geworben
Von hertzog Reinhart vß Lothringen.

Da vns Burgund wolt gar bezwingen,
Gab hertzog Reinhart mir im todt
Gnůg min leptag essen brodt.

Min jungen betzly den zů mol,
Die kundtens als ermessen wol,
Versprachendt vch zur selben zyt
In kißling schriben vwer stryt,

33–37: In das geistliche Bild der Pfründe ist hier die willkommene Waffenhilfe geskleidet, die Herzog Renatus II. den Bernern für die Schlacht von Murten leistete, an der er mit lothringischer Reiterei ehrensvollen Anteil nahm; vgl. H. Witte, Lothsringen und Burgund, im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 3 (1891) S. 251–54. Dass Murner diese Hilfe schlechthin den Wohlstaten zurechnet, die Bern in den burgunsdischen Kriegen (unten v. 126 f.) den innesren Orten verdanke, ist wiederum tendenziöse Geschichtsklitterung und kann nur etwa darauf gehen, dass die Verhandlungen

mit Lothringen meist auf Luzerner Tagunzgen stattfanden. Im ganzen erscheint der Herzog in seinem Verhältnis zu den Eidzgenossen viel mehr als Hilfesuchender denn als Gönner. Die schliessliche Verzeinigung zwischen ihm und den Acht Orten vom 7. Okt. 1476 ist abgedr. Abschiede 2, 922–23; die Verhandlungen das. bes. S. 621, 631b u. 632d; dazu Witte S. 264–67; 285 f. 36 im todt: als ich, der Bär, schon nahe am Ende war. 38 betzly: als Hundenamen in Murners Mühle von Schwindelsheim v. 72 und bei Geiler und Jakob Frey nachgewiesen von Lefftz 1915 S. 78.

A2b Vff kein bapir / noch kein perment, Das ewigklich folchs wurd erkent. Jetz handt fye es in ein staup geschriben, 45 Vnd ist als sampt vergessen bliben: Es ist von winden hyn getriben. All fründtschafft / gåttadt / lieb vnd leidt Ist gstelt in ir vergeßlicheit. Das ift ein vrlach miner not, 50 Dorumb ich ietz lidt dissen todt: O ir min betzly, junge kind, Das ich vch so vndanckbar find Den Eydtgnossen, minem höchsten frind. Ich binn der alt beer / volgt mim radt, 55 Der diffes gelept / vnd gesehen hat: Die groß vnd hoch vndanckbarkeit, Die würt vch iungen betzly leidt. Het Roboam nit guolgt den iungen, Im were so klåglich nit mißlungen: 60 Von sinem rich wer er nit drungen.

41 kißling: mhd. kis(e)linc, Kiesel; Schweizerisches Idiotikon 3, 524. / vwer stryt: Die Hilfe, die die altgläubigen Kanstone den am unmittelbarsten bedrohten Bersnern gegen Burgund leisteten. 48: In der Appellation 1527 bl. Aza schreibt Murner: «also das ichs hüt noch nymmer mer glausben kan noch will von der frommen lobslichen herschafft [Bern] das sy solches nit

folten ansehen / sonder in vergeßlicheit stellen.» 58-60: des Predigers Murner starke Vorliebe für biblische Exempel (bis zur Ermüdung in der Gäuchmatt gehäuft) verleugnet sich auch hier nicht ganz: Salomos Sohn Rehabeam verschmäht 1 Kön. 12,8 den Rat der Alten, folgt den Jungen und veranlasst so die Spaltung des Reichs.

Volgt, mine kind, dem alten beeren Vnd nit der frembden betzly måren, Wie jeder kumpt von schwaben gerandt, Vß gritscheney / vnd welschem landt.

60 drungen: verdrängt. 61/62: Als Ver= führte, denen gegenüber die Hoffnung auf Umkehr noch nicht aufzugeben ist, umwirbt Murner «alle frommen Christlichen Berner, der ob gott wil noch fil fint» auch am Schluss der «Vrfach vnd verantwurtung» («Appellation», letzte Seite). 62 frembden: So hoffen die Eidgenossen im Sendbrief (Abschiede IV, 1a S. 1207 Ende) «unbezwifelt», dass sich die Berner durch «etlich und fast wenig lichtfertig, frömd harkomen personen nit also in widerwillen gegen uns und in trüebfälikeit, angst und not bewegen und füeren lassen». Bern gibt den Vorwurf in der Antwurt mit deutlicher Anspielung auf Erscheinungen wie Murner zurück und ermahnt die Eidgenossen (das. S. 1211 unten) «desglichen ouch ze thuon, und besonders den frömb= den, so weder uns noch gemeiner Eidgnoschaft günstig find, dhein glouben geben; dann fürwar uns bedunken will, ir und ander unser lieb Eidgnossen den frömbden, die zerrüttung gemeiner Eidgnoschaft suochen, ze vil vertruwend». Es gehört zu den Unbedenklichkeiten von Murners Polemik, dass gerade er, der zeitlebens Unstäte, landflüchtig in die Schweizgekommene, daraufhin neuerdings das Argument der Bodenständigkeit ausspielt, wie noch weiterhin, unterstreichend, v. 210 f. und besonders 220-27. 63 schwaben: B. Haller, der Führer der Berner Reformation, war Württemberger (geb. 1492 in Aldingen bei Rottweil), aber schon 1513 als Lehrer nach Bern berufen worden. Sein Helfer Kolb stammte aus

der Lörracher Gegend; er allerdings war vor kaum einem Jahr aus Süddeutschland gekommen. 64 gritscheney (vgl. 69): nicht leicht zu deuten. Gegen die aus dem Kontext zu schöpfende Vermutung eines geographischen termini spricht das Fehlen des Artikels. Es könnte ein Wortspiel mit der zweiten Stelle (69) versucht sein, wobei für 63 an grisch (grischun), Graubünden zu denken wäre, für 69 an gritschen (Schmeller, Bayr. Wörterbuch² 1, 1018) unnütze Geschäfte treiben - was aber beides nicht ohne Schwierigkeit angeht. Der Gritscher ist bayr. ein Mann, der sich um Weibergeschäfte annimmt. Andere geographische Eigennamen (Ritters Geogr. statistisches Lexikon⁸ 1 (Leipzig 1898, S. 722) kommen nicht in Frage. Vß gritscheney scheint besser als ein zwischen die Ortsbezeichnungen geschobenes Motiv, warum die Zuzüger von Schwaben u.s.w. gerannt kom= men, zu fassen. Zu bedenken ist eine Bedeutung «wühlen», die in Schmellers Redensart Eadepfl gritschen, nach der Ernte nach den allenfalls vergessenen den Boden durchwühlen, und in Kritsch, die grosse Wühlmaůs (Schwäb. Wörterb. v. H. Fischer) liegt, ebenso bei A. Birlinger, Schwäbisch= Augsburgisches Wörterbuch, München 1864, S. 204: Gritsche, eine Art Wühlmäuse, Haselmäuse. - Die beste Spur dürfte von dem Kritsch der Gaunersprache, bei Fischer, Schwäb. Wörterb. verzeichnet, herführen. das den in diesem Kreis nicht wohl angesehenen Ammann, Bürgermeister bedeutet; etwa: sich spreizende Ämtersucht, geblähte Gravität?

Dann mine vordren handt mich gelört,
Wenn des beeren landt fich also kört,
Das nasen kummen in die Aren,
Der alt beer geacht wurdt für ein narren,
Vnd griticheney kumpt in den radt:
So måß ich alter beer in todt.

Nun findt die ding geschehen gar, Dorumb ich von der welt hin far.

66 kört. Diese Form z. B. auch in Von D. M. luters leren und predigen, Neudr. 1906/07, S. 365 z. 9: verkört; ebenso unten 272 kör, aber 308 ker. 66/67: Die Stelle ist rätselhaft; ich versuche von nase = Bergnase, Landspitze, ins Wasser vorspringendes Horn aus zu deuten, wofür Grimms deutsches Wörterbuch 7, 409 V. 1 zwei Belege vom Vierwaldstätterg und einen

vom Thunersee bietet (engl. ness, Vorgesbirge). Der Sinn der weit hergeholten Prophezeiung wäre dann: Wenn das Berner Land so gewaltsam in Aufruhr gerät, dass sich (Berg)nasen in den ewig gleichen Lauf der Aare vorschieben (oder: dass die Berge in die Aare stürzen), wenn ferner..., dann ist es mit dem alten Bern vorbei.

A₃a

Ich hab ein klåglich meere gehort,
Wie vß der Eydtgnoschaft acht ort
Frindtlich ein brieff vch handt gesandt
Vnd aller güttadt din ermant,
Ir blåt vergiessen, das vor zytten
Durch vch verloren was in stryten,
Das ir doch beeren solten bliben
Vnd nit doctores leren schriben,
Auch von dem glauben disputieren:
Die beeren solche sach nit sieren;

75: Der Sendbrief der acht altgläubigen Orte an Bern (ihre amtlichen Bemühungen zur Verhinderung der Disputation fasst Schuhmann, Disp. 1909, S. 91 f. zusam= men), aus Luzern, Mittwoch vor St. Thomas Tag (18. Dez.) 1527 ist von Murner selbst in seiner Sammelschrift Ein send brieff der acht christlichen ort usw. (Goedeke, Grundriss² 2, 220 Nr. 59; Ch. Schmidt, Hist. litt. 2, 431), f. u. zu 86, vorange= stellt; dann gedruckt in: Amtliche Samm= lung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 1a (Brugg 1873) S. 1206-09, vgl. 1205; vorher bei Stürler, Urkunden 1 (Bern 1862) S. 515-22. 76-78 u. 83-84: Im Sendbrief (Abschiede IV 1 a S. 1207 unten: «darum wir nochmals uß brüederlicher trüwer meinung und guotem herzen bewegt sind, üch zum fründlichosten und aller höchsten anzekeren und alles deß ze erinnern, so üwer und unser vordern je liebs und leids mit einander gehept und erlitten, und ob unser vordern üwern vordern je liebs, dienst und guots gethan, ir lib und leben zuo inen gesetzt hand, daß ir deß nochmals gedenken, die alten trüw und lieb, so üwer altvordern zuo den unsern gehept, üwer bluot erwermen und das herz und gmüet gegen uns bewegen und besitzen lassen» usw. 76 güttadt: Berns Antwurt (f. u. zu 86) versichert die Eidges nossen (Abschiede IV 1a, S. 1211 unten) «daß wir folicher guottaten niemer vergessen werden».

Handt vch des alten beeren gdacht,
Alt frindtschafft in gedencken bracht.

Bo handt ir jungen armen betzly
Nüt wider geben denn nur spetzly,
Ir bit für wor nit wol vergolten,
Besunder sy da by gescholten
Sy zigendt vch der vnerberkeit,
Das jn zů thůn wer hertzlich leidt:
Ir brieff das selb nit in jm dreyt.

81: Der Hauptinhalt und die oberste Forderung des Sendbriefs an Bern ist (Abschiede ebda S. 1208 oben): «Zum ersten, daß ir von fölicher üwerer fürgenomner Disputation gänzlich abstan und die underwegen lassen». 81/82: Schon im Kampf mit Luther betont Murner grundsätzlich, dass die Behandlung der Glaubensfragen nicht vor die Laien gehöre. So auch jetzt in der Ußlegung (Schuhmanns Auszug, Disp. 1909, S. 248-49). 85/86: Berns «Ant» wurt... uf die usgangne Missive der acht Orten botschaften» vom 27. Dez. 1527 steht Abschiede IV 1a, S. 1209-12; bei Stürler 1, 224-32. Sie wird als «Ein spötliche vnd vnfründtliche antwurt» von Murner auch gekennzeichnet im Titel des Abdrucks, den er davon vor seiner Gegenschrift «Ein ußlegung vnd ercleren» (f. o. zu 75; Lies benau 1913, S. 239) 1529 veranstaltet. Die Berner kennzeichnen den Sendbrief im Eingang ihrer Verwahrung (Abschiede ebda S. 1209 Ende) als ein «tratzlich und hochmütig schriben» und warnen die Eid= genossen mit nachdrücklicher Wiederholung am Schlusse (S. 1212) »hinfür... vor foli= chem tratzlichen schmächlichen schryben». 86 spetzly: Grimms deutsches Wörter= buch 10 I, 2009 spätzlein nr. 3: schweiz. spottrede, stichelrede, schmützwort, schlötterle (unter den Belegen Manuel, in Baechtolds Ausg. S. 156 [Barbali v. 644] u. S. 337 (Weinspiel v. 939); s. auch spetz= wort, deutsches Wb. 10 1, 2196. 89-91: Es heisst aber im Sendbrief in der Tat über die zur Disputation aufgestellten Thesen Berns an zwei Stellen (Abschiede ebda 1206 unten): «fölich artikel und schlußreden... ze disputieren, welch(e) doch... vor kurzer zit.... üch selbs.... ganz wider alle erbarkeit..., ouch wider unser alt harkomen und geschworen pündt sin geschetzt und geacht handt»; und weiterhin (S. 1208 Ende): «dann so ir üwer artikel recht ergründend, so wer= dend ir wol merken..., ob die der erberkeit, fromkeit und christlichem leben... gemäß fyend oder nit». Murner lehnt sich wörtlich an Berns Antwort das rauf an, welche (Abschiede ebda S. 1209 unten) nach Anführung des Vorwurfs forts fährt: «getrüwen lieben Eidgnossen, wir hätten uns anders zuo üch versächen, dann daß ir uns dergestalt mit vorgericht anges tastet und der unerberkeit gezigen» (dazu noch S. 1210 unten: «deßhalb wir der unerberkeit... ane grund der wars heit und unverschuldter sach anzogen und beschuldigot werden»).

Ir habt zwen pfaffen hôher geacht
Denn der Eidtgnossen frindtlich macht:
Ach gott, ir habts nit wol betracht.

95 Es ist für wor in miner nott
Die großte wunden zů dem todt.
Wie wol ich hôr noch boßere mere,
Das vch nur zweyer pfaffen lere

92 (u. 98): Berchtold Haller, der Führer der Reformation in Bern, 1492–1536. Über ihn zusammenfassend der Artikel von Trechsel und Blösch in Haucks Realencyklopädie für protestantische Theologie, 3. Aufl., Bd. 7 (Leipzig 1899) S. 366–70, mit der gesamten Literatur. – Franz Kolb, als Hallers Helfer 1527 nach Bern, wo er schon von 1509 ab mehrere Jahre geweilt hatte, gekommen und angestellt;

über ihn Blöschs Artikel das. 3 10, 641, mit Literatur. — Beiden Reformatoren hat zuerst Samuel Scheurer im 3. u. 4. Stück des Bernischen Mausoleums, Bern 1741 u. 44 eingehende Lebensbeschreibungen geswidmet. 93 (u. 101 f.): Der parallele Vorswurf, dass die Berner die gesamte Christensheit gegen zwei alleinstehende Pfaffen gesringachteten, kehrt unten v. 150 f. im Messes-Teil wieder.

Die doch all beid schmutz kolben sint
Vnd pfinnig als der moren spint,
Zå volgen sint vil ee bereit,
Denn der gantzen Christenheit:
Gedenckt, ir betzly, es würt vch leidt.

98: vch: zu erwarten wäre ir. 99: Heftige Schmähungen gegen Kolb und Haller schleudert Murner vor allem in der Schrift Die gotsheylige meß, 1528. Haller tritt auch im Kirchendieb= und Ketzerkalender (ed. Götzinger S. 45) unter Herbstmonet IIII auf: «Berchtoldus ein vßerwelter stil= schwiger sins glaubens» usw. (bezieht sich auf Hallers geringes Hervortreten an der Badener Disputation, vgl. Liebenau 1913, S. 229). / schmutzkolben: den Hinweis A. Jungs 1830, 2, 256, Murner gebrauche den Ausdruck «in der Schrift [,,] von Luthers Lehren ["]» hat T. W. Röhrich 1848, S. 597 dahin missverstanden, er sei gegen Luther in Person gebraucht, was bei dem sehr massvollen Ton des Traktats «Von D. M. luters leren vnd predigen» sehr überraschen müsste. Murner wendet ihn am Schlusse dieser Mahnschrift (Neudruck von E. Voss in The Journal of English and Germanic Philology 6 (1906/07) S. 372 viel= mehr allgemein gegen verächtliche Gegner an: «den zů melden nit einem ieden schmutz

kolben». Die Schelte, an unserer Stelle durch die Beziehung auf den Namen Kolbs besonders wirksam, findet sich dann im Titel des «Murnarus Leviathan (Goedeke, Grundriss² 2, 220 f. Nr. 4, abgedr. bei Kawerau 2, 103, Anm. 66) gegen Murner gebraucht und ist von ihm mit Anspielung darauf im Lutherischen Narren v. 1290 ver= wendet (Ausg. v. H. Kurz, Zürich 1848, vgl. dort S. 247). - Lefftz 1915, S. 92 f. kennt nur unsere Stelle und deutet den Ausdruck als «Schimpfwort für abgefallene Geistliche», von kolbe, Kopf, Haupthaar, Tonsur; für das letzte gibt aber das Deutsche Wörterbuch, das schmutzkolbe 9, 1141 einzig aus Fischarts Gargantua belegt, keinen Anhalt; nach 5, 1607 (Nr. 9 der Wortsippe kolbe, Keule, übertragen: menschlicher Kopf) bedeutet kolbe vile= mehr weltliche Haartracht oder auch (geschorener) Narrenkopf. 100 pfinnig: zu pfinne (vgl. finne), mancor, bes. die Schweinspfinne. Gäuchmatt 3201: Wie dieff der gouch mag pfynnig fyn. / moren: morf.

Die letste wunden zu mim todt

Ist, das ir mit bedochtem rodt

Geschworen handt / vsf landt / in statt,

Was über vierzehen joren hatt,

Der solt by dem alten glauben ston,

Den selben nymmer mer verlon.

(schwäb. alem.) Sau. / spint: fester, kerniger Speck; Lutherischer Narr 3211: Vnd vnß der speck werd mit dem spind. / Zu dem ganzen Vers vgl. Luth. Narr 4312 ff.: Der wüste wüst hat doch den grindt, / Dicker dan ein suw hat spindt, / Ja dicker dan ein mor hat speck. 105-09: Die Fassung von 106 weist deutlich auf den Vorgang vom Pfingstmontag, den 21. Mai 1526 hin (s. die Einleitung, unter 1.) Die Formulierung von 107 u. 108 (, der solt) kann, wie die von Hidber 1855 S. 280

und Weidling 1876, S. 56 aus Murners «ußrieffen» mitgeteilte, der Anschein, ers wecken, als ob nur die mehr als vierzehn Jahre alten beim alten Glauben bleiben müssten, dagegen die folgende Generation in der Wahl frei sein würde, oder ähnlich. Dem ist aber nicht so; die Stelle kann nach den Akten und der ganzen geschichtslichen Lage nur heissen: Alles, was über vierzehn Jahre hat, d. h. das ganze Volk, hat feierlich beschworen, beim alten Glausben zu verharren. Die Vierzehnjahrsgrenze

ist dabei lediglich die Grenze der Eidmünsdigkeit, die früher (Dierauer 1, 194, aus dem Jahr 1351; ferner 1, 252, von 1353) auf 16 Jahren festgesetzt war, in der Reforsmation aber, wie sich beiläufig aus Abschiede IV 1 a S. 971 unten 1) ergibt, auf 14 Jahren (bei der üblichen periodischen Erneuerung der Bünde schwört alles bis

auf Vierzehnjährige herunter). Klarer fasst Murner den Sachverhalt in der parallelen Stelle der Appellation 1527, Bl. A1 b: «[Die Berner haben zů verston geben wie in irer gnaden stat / alles ob sierzehen jaren ein eidt geschworen hetten / by dem alten vngezwistleten Christlichen glauben zů besliben».

Das ir mit minem zeichen handt
Versiglet zů dem grösten bstandt,
Mit minem bitsch, des beeren alten,
Vnd wellents dennocht jetzt nit halten.
Was glauben würt mir fürbas geben,
Wenn schon min zeichen stadt dorneben?
Der erst würt sagen, sy haltendt das,
Wie das vor hin geschworen was.
Der alt beere würt in mißtrw kummen
By einer Eydtgnoschafft den frummen.

112 bitsch: Petschaft. 113: Über Berns Unbeständigkeit wettert Ecks Sentbrieue an ein frum Eidgnoßschaft vom 18. Dez. 1527 (Wiedemann, Eck S. 251, vgl. 269 f.): «Söllich vnstendig vnstettigkeit versihe ich mich nit zu den herren von Bern, dz ainem alten weib zuvil wär» usw. «Bi dem eid, so ir und die üwern von statt und land geschworen, und by den besigelten abscheiden, uns den siben Orten gegeben» befassen die kathol. Orte im Sendbrief Bern mehrfach (Abschiede IV 1a S. 1208 oben u. 1207 mitte). Bern rechtfertigt sich dagegen S. 1210-11. Der Schwur gab aber nach Bullingers Zeugnis 1, 394 zahlreichen Bernern lebhaft zu denken. Es ist in dieser Stimmung wohl begründet, dass Murner in der Appellation 1527 (s. o. zu 48) immer noch nicht glauben will, dass die Berner, die «glichformig brieff oder versiglete abscheidt iren andren miteidtgnossen einhellig aller irer stett / lender vnd gepieten zu gesant» haben, diese Zusage brechen wollen, es sei denn, sie wären «von gemeiner Christlichen kirchen (dafür sy gott behiet) vff den nuwen eerlosen glauben gesallen / in dem weder eer noch eyd / brieff noch sigill / su noch glimpff / glübd noch verspruch gehalten werden». Dazu das. Bl. B2a. Ähnlich im Kirchendiebs und Ketzerkalender, wo sich (ed. Götzinger S. 39) «Ein Dokument» abgebildet sindet, mit der Unterschrist: «Disse zeichen bedüt gut testament nit halten vnd brieff vnd sigil brechen. Wie die euans gelischen dieben vnd schelmen thunt.»

116/17: Die Ußlegung (Schuhmanns Auszug, Difp. 1909, S. 249) erhebt diesen Einwurf gegen die Ankündigung der Berner, dass das, was ihre Disputation ergebe, ewig gelten soll.

Allzimlich eydt vff disser erden,
Die by gott geschworen werden,
Der mag man sich gar nit erlassen.
Als götlich recht das in jn fassen,
Vnd auch die menschen handt gemacht;
Min lieben betzly, das betracht!
Vergeßt nit der Burgunschen kriegen,
Schetzts mer denn üwer pfaffen liegen;

Auch der Eydtgnossen blut vnd not,
Die gelitten handt für vch den todt.

Ir werdent worlich übel fålen,
Das wolt ich vch hie nit verhelen
An mines todes letstem endt,
Ee das ich macht min testament.

€ Ich hatt ein frindt im schwytzer landt,

119 den frummen: Das Kollektivum als Mehrzahl seiner Einzelbestandteile gesfasst; genau entgegengesetzt oben 53: Den Eydtgnossen, minem hochsten frind, wo die Vielzahl kollektiv in einer Person versdichtet ist. 120-24 Appellation Bl. A1b:

«Vnnd iren zimlichen gethonen eydt / des fy sich einander nit erlassen noch erledigen mögen / lut göttlicher vnd menschlicher rechten solten übersehen vnd nit halten.» 123: Wie das göttliche Rechte in sich eins schliessen.

Was wol dem alten beeren bekandt, 135 Der hieß die fromm vnd Christlich messen; Des habt ir glich als wol vergeffen, Als min, des alten beeren nammen. Er was von minem gschlecht vnd stammen, 140 Ist auch gestorben, als ich höre, Das ir in haßten also sere Vnd woltent sin im land nit mere. Vwerer vordrer vnd auch min Ist er der größte frindt gesin. 145 Er was von gåtem gschlecht vnd nammen, Ir het vch sin nit dörffen schammen; Denn üwer vordren handt sin gnossen,

A4a

Vnd ist jn allzit wol erschossen.

Man sagt mir, das er starb von leydt,

Das ir, min kind, die Christenheyt

Minder achten denn zwen pfaffen,

Das würt vch nit vil růwen schaffen.

140: Der 5. Artikel in dem Allgemeinen Reformationsedikt Berns vom 7. Febr. 1528 erklärt «die mäß und bilder in unser statt Bern hindan» und abgesetzt» (Stürler 1, 257). 143–48: Die Tradition, das «alt herkom» men» ist für Murners Verteidigung der Messe schon Hauptargument in seiner Schrift gegen Luthers «Sermon», der «Christ» lichen und brüderlichen Ermahnung» von 1520; vgl. Kawerau 2, 18; dazu 12.

Ir werdens noch gonds wol verfton,
Wie ir so gar habt übel gthon:
Doch will ich das als faren lon
Vnd mich jetz rüsten zü mim endt,
Verordenen selb min testament;
Das mir nit gschehe wie minem frindt
Der messen, dem min bösen kindt

Sin gût, das er mit eeren gwan,
So übel handt verordnen lan,
Das es ift kummen an die ort,
Da es nymmer hin gehort.
Sy handt ir finger vnd die hendt
Geweschen in dem testament
Der frummen messen / als man sagt,

157–63 zielt Murner auf die Schrift Manuels, wenn auch noch verdeckt (s. die Einleitung, unter 3, Ziff. 3). Dagegen geht dann 164–76 auf den realen Kirchenraub, nicht seine literarische Spiegelung, und demgemäss ist 165 testament zu fassen als Hinterlassenschaft, Besitztum der Messe, nicht als die Urkunde darüber. Erst 177 wendet sich Murner von den wirklichen Vorgängen zu ihrem literarischen Niedersfehlag in Manuels Schrift zurück und bezeichnet diese jetzt deutlicher, um bis 189 seine eigene Streitschrift als blosse Abwehr zu rechtfertigen. Zu 158–76 Raub der Kirz

chengüter gehört als eigentliche Pointe 218/19. 164-76: Die Stelle ist eng verswandt mit dem gegen den Kirchenraub gerichteten Kap. 8 des Luth. Narren, das mit demselben Bild anhebt, 688 ff.:

«Mir sitzen narren in der deschen, Die gern ir hendlin wolten weschen In gelt vnd anderer lüten gůt», und es unmittelbar darauf noch einmal wiederholt (706): «Ir hend in frembden gütern weschen»; dazu noch 2016: «Wir wöln die hend in guldin weschen» und 3837 f., das Bekenntnis der Lutherischen: «Das ist der sin vnd vnser måt, / Die hend

Das es noch mancher frummer klagt. Ir gieter handts also geleyt, Das man dorvon kein guts mir feyt: Von gantzem hertzen ifts mir levdt. 170 Ir wißt wol, das der messen gut Nit gehört zů üwerem übermůt, Vnd habt fy übel deylet vß: Ir haltent worlich klåglich huß. Es ift der welt zů vil bekandt, 175 Wie ir das gut gedeylet handt, Vnd wer von noten nit gewesen In druckten biechlin das zu läsen. A4b Het ir die selbig sach verschwigen, So het ich auch verborgen ligen 180 Lassen / disses testament, Vnd blib die messz auch vngeschendt. Wie ir vor rieffent in ein waldt, Der glichen thon dar gegen falt.

zů weschen in dem blůt«. Die Parallelen sind bezeichnend für die Formelhaftigkeit des Murnerschen Stils, der mit dem Gesdankenkomplex zugleich auch seinen festsgeprägten Ausdruck übernimmt. — Zum Kirchenraub auch Kirchendiebs und Ketzers

kalender S. 38-40. 182: Eine lehrreiche Zusammenstellung über Schmähungen der Messe bietet A. Blatters Basler Progr. 1911: Schmähungen, Scheltreden, Drohungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksstims mung zur Zeit der schweiz. Reformation, S. 5-7. 183-84: Lefftz 1915, S. 118 stellt das fast wörtlich übereinstimmende Verspaar aus der Narrenbeschwörung 6841 f. daneben. — Mit dieser Stelle hat sich Murner vor dem Rate von Luzern auf

Berns Beschwerde hin verantwortet, denn Luzern berichtet am 21. Juli 1528 (Stricksler, Aktensammlung 1, 643) an Bern über Murners Vernehmlassung: «Als er nun fölichs [nämlichprovok atorische Schmachs

So ir nun felb habt lut gemacht,
Der meffen gůt in deylung bracht,
Die dann nit jeder loben kan,
So mießt ir mich auch deylen lan
Mine gietter, wem ichs gan.

190 • Fiererley hab ich der kind,

Die mir nit glich zů hertzen find.

Die ersten sint vch wol bekandt:

Ich mein die pfaffen ins beerenlandt,

Die von irem glauben allen

Sint låsterlich vnd schåntlich gfallen.

Die gemein solt leren iren bstandt,

So sint sy erst dorvon gerandt.

Die sint min banckharten, lernt sy kennen!

schriften der Gegner] gesechen..., sige er bewegt (und als er vermeint, gnuogsam verursacht worden), wie man in den wald gerüest, widerhall und antwurt ze geben.» 189 gan: zu gunnen; ich gönne. 196 leren: lernen, kennen lernen, zum Beispiel nehmen. 198 banckhart, 288 banckart, gebildet wie Rein-hart etc. und auch gleich

gekürzt (bankert wie Lienert etc.) ein von der Bank gefallenes, unechtes Kind; vgl. Deutsches Wb. 1, 1111 f.; Idiotikon 4, 1390, dazu 2,1645 nennt bankhart (neben bankart) als die seltenere Form. 199 luren: lur Schlaukopf, Schelm, Spitzbube, vgl. Lefftz 1915, S. 91 u. 111, und Idiotikon 3, 1376. 202 weld: Wälder.

Wenn man die luren wil verbrennen,

Mit münchen / nunnen / vnd den pfaffen,

Den allen wil ich hie verschaffen

Alle weld in minem landt,

Da mit sy werdent all verbrandt.

Habt acht besunder miner kindt,

Die vßgeloffne hůren sint;

Sittenmal sich keine schampt,

Verbrent die schlepseck alle sampt.

Stieffkinder hab ich auch noch vil,
Die ich jetzund enterben will.

Sy sindt vß minem land nit gboren,
Ach werent sy, da sy vor woren,
Versierten mine betzly nit,
Das wer zů gott min hôchste bit.

B1a

205: Gemeint sind aus dem Kloster gestretene Nonnen, vgl. Kirchendiebs und Ketzerkalender S. 38: «(Ein Fetzen Zeug). Diffes zeichen bedüt güt kloster frauwen vnd got ergebene Jungkfrauwen eliche hüren zü machen.» Übereinstimmend in der Ußlegung (Schuhmanns Auszug Disp. 1909 S. 250): «Was dient das zu der Ehre Gottes, dass gottergebene Jungfrauen zu einer ehelichen Hure werden?» (Concl. 10.) Der alte Bär kann als seine vßgesloffnen kindt im besonderen die Königss

felder Nonnen im Auge haben, denen der Rat von Bern auf mehrfaches Ansuchen am 20. Mai 1524 die freie Wahl liess, auszutreten oder im Kloster zu bleiben, vgl. Aktensammlung von Steck und Tobler 1918, S. 126, Nr. 414 und weiterhin; J. J. Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung 1 (= Fortsetzung von Joh. Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Bd.6, Zürich 1825) S. 393. G. Tobler, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern

Der tüffel hat sy gar besessen, 215 Das sy mim frindt, der heyligen messen, An finem todt groß vrfach fint; Ich hie enterb die selben kindt. Wer er des richtumbs nit so fol, So lept er noch, das weiß ich wol. 220 Die betzly, die ich hab gemacht Vnd von natur mit eren bracht, Mit rechtem vnd eelichen standt, Die mins gebliets vnd nammen handt, Miner art / vnd mins geschlecht, 225 Die mich, den alten beeren recht Wiffent vnd mit lieb erkennen, Die wil ich hie min erben nennen: Ich mein die frommen betzly all, Min kindt in beydem siben dall, 230 Haßly / Brientz / vnd auch Frutingen,

in den Jahren 1521–27, Festgabe für G. Meyer v. Knonau 1913, S. 348. B. Fleischslin, Schweiz. Reformationsgesch. 1 (Stans 1907) S. 769–75. 206 fittenmal: Aus mhd. sit dem male, während das jetzt einzig noch erhaltene sintemal auf die Nebenform zu sit: sint, zurückgeht (sint dem male). Belegt ist aus frühnhd. Zeit auch seitemal (seit dem male). 207 schlepseck: liederliches

Frauenzimmer, Konkubine, Kebsweib, Hure, Adultera; namentlich in der älteren Sprache derbes Wort. 218/19: s. o. zu 158 –76. 229 siben dall: Da ein Siebental, wovon Liebenau 1913 S. 236 spricht, nicht existiert, ist zweifellos das Simmental gesmeint, worauf auch das beyde (nämlich Obers u. Niedersimmental) deutet. Es spielt wie die in 230 genannten Orte in dem

Die man zů vnglaub wil bezwingen,
Vnd fy hoch truren zů den dingen.
O ir Wallefer, lieben frindt,
Laßt vch beuolhen fin min kindt.

Auch Underwalden, dine frindt,
Denn fy din nechsten nachpurn fint,
Den man vmb erberkeit ist findt.

Der jungen betzly sint noch mee,
Den min vnfal ist leidt vnd wee,

Vnd dorffen doch dar zu nüt sagen,
Die mich, den alten beeren klagen
Vnd auch die meß, min höchsten frindt,
Der selben frummen noch vil sindt,
Die ich erkenn für mine kind.

Von denen kinden ich abscheidt
Mit widermut vnd hertzen leidt.
Ir dörfst vch, lieben kind, mins nammen,

B₁b

Aufstand des altgläubigen Berner Oberslandes im Sommer 1528 seine Rolle; vgl. die eingehende Darstellung Hottingers Bd. 2 (als Forts. Bd. 7) S. 175–96 (bes. 177–78 u. 181–84). 231 wil bezwingen: möglicherweise Datierungsanhalt. Berns Beschluss, feste Hand zu zeigen wurde nach Hottinger 2, 177 f. am 24. April

1528 gefasst; der Aufstand ist erst anfangs November niedergeworfen worden. 235: Obwaldens Einmischung ist in dieser Volksbewegung wichtig. 237: um der Erbarkeit willen feind ist. 238/39: Über altgläubige Strömungen in Bern vgl. Bullinger 1, 394 u. Hottinger 2, 178 f.

Des alten beeren nimmer schammen.
Ich laß vch gnug der stedt und landt,
Die wir mit eeren bsessen handt,
Dar zu vil guts vnd auch groß eer:
Ir lieben kind, was welt ir mer.
Ich alter beer far jetz da hin,
Laßt mich vch wol beuolhen sin
Vnd hiet vch vor den andren betzen,
Die beeren sint allein mit schwetzen.
Der alt beer ist vß dadt ein beer
Vnd nit als jeder lausset heer,
Erdicht im glauben lugen meer.

260 • Ach lieben kind, hört noch ein bitt,
Vergeßt mir doctor Murners nit.
Kert er zů vch in gaftung jn,
So schenckt jm doch den eeren win.
Denn er an minem letsten endt
Mir schreib vß bitt diß testament

259: Der im Glauben nur immer noch mehr Lügen erdichtet. 265 schreib: Das mhd. Imperfekt.

270

Vnd dient vch auch in vwerem gschwatz, Zů Bern gehaltener disputatz. Er schribt sy vch zů dütsch, latin, Ach lasst jn vch beuolhen sin Vnd schenckt jm doch den besten win!

So ich vermacht hab minen kinden, Kör ich mich zu den höchsten frinden, Die mit dem blut / mit irem leben Mir habent land vnd herschafft geben 275 Vnd als min gschlecht geliebet handt, Min kindt bewaret vnd das landt. Ich mein Lucern vnd Vrv bevd. Schwitz / Vnderwalden mir bereyt, Zug / Friburg / Solathorn da mit, 280 Glariß / Appenzell, vergiß ich nit. Gott danck vch vwer guttadt all. Vnd bhiet vch gott vor vngefal. Der alle zucht vnd eere bekront. All dienst vnd erberkeit belont,

B₂a

267: Da Murner der Disputation zu Bern fernblieb und die Angaben von 268 durchaus auf die Disputation von Baden passen, deren Akten er deutsch und laz teinisch herausgab, ist die Annahme eines Druckversehens (Bern irrtümlich für: Baden) die wahrscheinlichste. Merkwürsdigerweise findet sich der genau entgegensgesetzte Druckfehler (Baden statt Bern) im Titel der «Ursach und Verantwortung» (s. 6. in: Bibliographie, Rapperswiler Exemplar, und Schuhmann, Disp. 1909, S. 83.)

285 Der geb vch ewig richen lon Vmb guts, fo ir mir habt gethon. Laßt nit des alten beeren kind Entgelten / das auch banckart fint. So fy den alten beeren lon / 290 Vnd mir das übel handt gethon: Was wolten fy vch vnterlon. Ich mach vch hie im testament Zů erbfal an mim letsten endt Min hertz vnd alles min gebliet, 295 Das zů vch alln in lieben wiet, In fründtschafft vnd in danckbarkeit. Min hochsten frindt / vor allem leidt Behiet vch gott / der vch bewar, Ich alter betz von hinnen far. 300 Begrabt durch gott den alten beeren, Als ob es vwere kinder weren. Ich hab vff erd kein schuld doran. Das mine kinder von vch stan Vnd iren fründt, die meß, verlan. 305 Wenn ir vom alten beeren horen,

289 lon: lassen, verlassen. 292 mach: das Simplex, unser: vermachen. 295 wiet: praes. von wüeten, wüten?; Narrenbeschwörung

26, 9-11: Was ich thet vnd was ich hiet, Wie vast ich brant, in lieben wiet, Kein red halff mich....

So denckt durch gott sin zů den eeren; Der well vch alle freiden meeren.

Jetz ker ich mich allein zu gott, Der stand mir by in disser not: 310 Hie ligt der alte beer im todt. Jung betzly wellent jetz regieren, Da mit sy land vnd lüt verfieren, Das hymmelrich darzů verlieren.

Wer vff gut radt nit wil beharren,

B₂b

315 Der lerne vnd volg doch diffem narren.

Holzschnitt 77 × 77 mm:

Nach rechts schreitender Mann mit Narrenkappe, linkes Bein vorgesetzt, linker Arm halb ausgestreckt, mit dem Finger zeigend; in der rechten Hand eine derbe Kette haltend.

[Am linken Rand:]

Ich binn nit Spangisch / binn nit Zwinglisch, Ich schiß in der Zwingel.

[Am rechten Rand:]

Ich heiß juncker Peter Piero von Worb, Ich binn gantz nit Lutrisch.

314 ff.: Schmachzettel.

317 Zwingel: mhd. twingaere, antemurale, Raum zwischen einer Stadt= oder Schlossmauer und dem Graben, Zwinger

[Darunter:]

Ich wil nit me zů Bern gon, 320 Es wil nimm messen lesen lon. Es muß nit vff zu gott, Es muß vnder da hin Es ist sin kirch gemacht, 325 Gebroch wie ein kieg stall. Es hat kein altar / kein heyligen, Es hats als gebroch, Es fingt nit / es bett nit, Es ist nit me Christen worden. Es glaubt der pfaff schwetz. 330 Ich schiß ir in sin predigen. Es ist gůt Christ zů Lutzern, Es gadt in der kirchen gern.

320 ff: Zu dem rohen Satzbau vgl. Lefftz 1915, S. 3 Anm.

St. Gallen.

Dr. Max Scherrer.

Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird, an Dr. Hans Nabholz, Staatsarchiv Zürich.

Monachus Sangallensis (Notkerus Balbulus), De Carolo Magno. St. Gallische Geschichtsquellen, neu hg. von G. Meyer von Knonau, VI. (Sep.-Abdr. aus: Mitteil. zur vaterländ. Gesch., hg. vom Histor. Verein des Kant. St. Gallen, XXXVI). St. Gallen, 1918. XV u. 64 S.

Den fünf ersten Heften «St. Gallischer Geschichtsquellen» die in der zweiten Folge der «Mitteilungen» erschienen, lässt nun der Zürcher Altmeister der Geschichtswissenschaft, nach langem zeitlichen Abstand, als sechstes Heft die von einem St. Galler Mönch verfasste Schrift «De Carolo Magno» folgen. Als Autor wird heute fast allgemein, trotz der gegenteiligen Ansicht von Pertz, nach den Untersuchungen von Zeumer (Waitz-Aufsätze, 97 ff) und Graf Eberhard Zeppelin (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees, XIX, 33 ff), Notker der Stammler angenommen (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittels alter 7. Aufl., 207 u. 272); und auch der Herausgeber nimmt dieses Ergebnis mit kurzer Begründung an (S. II). Die leider nicht erhaltene Vorrede der Schrift enthielt vielleicht nähere Angaben über die Person des Verfassers. Die Textüberlieferung ist keine einheitliche; eine kürzere Text gestalt ist geboten durch eine Handschrift in Hannover und die gemeinsame Vorlage von Handschriften in Gotha und München; eine längere, und ausserdem durch zahlreiche Abweichungen im gemeinsamen Text charakterisierte Rezension ist erhalten durch zwei Handschriften aus Zwiefalten (Stuttgart) und Wiblingen (St. Florian). Pertz legte seiner Ausgabe in den Mon. Germ. hist. Script. II, 731 ff. den Kodex von Hannover zu Grunde; Jaffé hingegen, in seiner Bibliotheca rerum Germanicarum IV, 619 ff. die längere, durch die beiden letztern Handschriften überlieferte Textgestalt. Meyer v. Knonau schliesst sich in seiner neuen Ausgabe an die von Jaffé gebotene Textform an; nur einen Zusatz in Buch I, cap. X (S. 10) setzt er als spätere, wohl Ekkehard IV entnommene Beifügung in Klammern. Die Schrift ist unvollständig; ausser dem Vorwort fehlt der Schluss des zweiten Buches und ein drittes Buch, das noch folgen sollte. Es ist leicht möglich, dass das Werk überhaupt nicht vollendet wurde, aus irgend einem Grunde; und das mag auch die Textüberlieferung beeinflusst haben. Zu dem Texte der neuen Ausgabe einige kleine Bemerkungen: S. 2, Zeile 18 ist offenbar «et» zu lesen statt «in»; S. 11, Z. 8 «aulae» statt «alae», sicher bloss ein Druckfehler; desgleichen S. 14, Z. 13, «inhiare» (statt «iuhiare»); S. 24, Z. 8, anstatt «callididati» offenbar «calliditati»; Druckfehler sind: S. 50, Anm. 123: «cxercitus», statt «exercitus»; S. 51, Z. 19: «Narbonenss»

für «Narbonensis»; S. 55, Z. 13; «vacations» für «vacationis»; S. 60, Z. 20: «unctis» für «cunctis»; einigemal sind Buchstaben schlecht versbunden, z. B. S. 20, Z. 20 (zu lesen: «vota devoti»), S. 29, Z. 35

(1. «muscas inquietare»), S. 55, Z. 8 (1. «pronuntiavit ad»).

In der Einleitung wird die Eigenheit der Schrift Notkers trefflich charakterisiert; ihr Wert liegt viel mehr auf dem kulturgeschichtlichen als auf dem rein historischen Gebiete. Alle die «Geschichten» und Legenden, die der St. Galler Mönch aus dem Volksmunde und von einzelnen alten Gewährsmännern über Karl d. Gr., seinen Sohn und seinen Enkel Ludwig den Deutschen gehört und Karl III. bei seinem Besuch in St. Gallen 883 teilweise erzählt hatte, und die er dann auf Bitten des letztern aufschrieb, zeigen uns wie sich besonders das Bild Karls d. Gr. in der Volkserinnerung gestaltet hatte. Die Schrift hat uns manche köstliche und charakteristische Züge der gewaltigen Persönlichkeit Karls und seiner Umgebung aufbewahrt. Für die Wertschätzung des grossen Kaisers und seiner Stellung der Kirche gegenüber von seiten des Verfassers und seiner Zeitgenossen ist bezeichnend, dass Karl «episco» porum episcopus» genannt wird (S. 22, c. XXV); charakteristisch sind ferner die zahlreichen Anekdoten über Bischöfe und das Eingreifen des Kaisers bei Ernennung von Bischöfen; sie werfen nicht minder ein eigenes Licht auf das Urteil und die Gesinnung der Mönchskreise gegenüber dem hohen Weltklerus. Bei aller Vorsicht in der geschichtlichen Beurzteilung der berichteten Vorgänge, die unbedingt geboten ist, und bei aller Einfachheit des Inhaltes der Erzählungen bietet daher die Schrift doch manches interessante Material auch für den Historiker, und man muss dem Herausgeber dankbar sein, dass er durch die neue handliche und bequeme Ausgabe diese Quelle der Benutzung durch weitere Kreise zugänglich gemacht hat.

Freiburg i. Ue.

J. P. Kirsch.

Albert Scheiwiler, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1916, Heft 45.

Mit Vorliebe wendet die wissenschaftliche Forschung der neueren Zeit sich Untersuchungen zu, welche die Verfassung mittelalterlicher Doms und Kollegiatkirchen zu ihrem Gegenstand haben. In der Tat eröffnet sich hier dem aufmerksamen Beobachter eine Fülle von Problemen. Als selbständige geistliche Körperschaften unterstehen diese Stifter den Regeln und Vorschriften des kirchlichen Rechts, werden der Vorszüge kirchenrechtlicher Privilegien teilhaftig. Der Kirchens und Chorzdienst ihrer Mitglieder beruht auf den Grundsätzen einer bis ins einzelne vorgeschriebenen Liturgie. Die eigentümliche Stellung, in der das Kapitel der Domkirche zum Bischof steht, führt, sobald dieser zum selbständigen Territorialherren geworden ist, für die geistlichen Terristorien zur Erörterung einer Reihe von Fragen staatsrechtlicher Natur. Die ständische Zusammensetzung vieler Stifter hat zur Untersuchung wichtiger Abschnitte des mittelalterlichen Ständerechts und der mittelsalterlichen Gesellschaftslehre Veranlassung gegeben. Betrachtet man

endlich die Kapitel als Grundherren, so sieht man sich in die ganze Fülle von Problemen versetzt, mit denen die Geschichte der mittelalterslichen Grundherrschaft überhaupt verknüpft ist. Kurz, es gibt kaum eine Seite der Kultur im Mittelalter, die in der Geschichte der Verfassung seiner Doms und Chorherrenstifter nicht irgendwie ihren Reflex findet.

Da sie als autonome Körperschaften ihre Satzungen sich selbst gaben und diese in Form von Statuten niederschrieben, so sind wir auch, jedenfalls für das spätere Mittelalter, über ihre Einrichtung aufs beste unterrichtet. Es wird freilich noch einige Zeit währen, ehe man daran denken darf, zusammenfassend eine Geschichte der alten Stifter zu schreiben. Dazu bedarf es vorläufig noch fleissiger Einzelforschung. Eine ganze Reihe deutscher Doms und Kollegiatkirchen hat bereits ihren Bearbeiter gefunden.¹) Jeder neue gute Beitrag auf dem Gebiete muss dankbar anerkannt werden.

Die uns zur Besprechung vorliegende Schrift von Sch über das Pelagienstift zu Bischofszell gehört zu den bisher weniger zahlreichen Versuchen, die in der Schweiz gelegenen Stifter des mittelalterlichen Reiches, für die z. T. schönes Quellenmaterial zur Verfügung steht, in den Kreis der geschichtlichen Forschung zu ziehen. Dass der Verfasser gerade «die örtlichen Zustände und Besonderheiten dieses einen Stifts» in den Vordergrund stellt, die Behandlung allgemeiner Fragen hinz gegen zurücktreten lässt, kann nur begrüsst werden. Ueber diese unterzichtet ja jedes Lehrbuch des Kirchenrechts und der kirchlichen Verzfassungsgeschichte, vor allem Hinschius und Werminghoff, zur Genüge. Was angestrebt werden soll, ist ja gerade die Kenntnis von möglichst vielen Einzelverfassungen und Besonderheiten, damit einmal auf Grund dieser eine neue zusammenfassende Darstellung möglich ist.

Die Arbeit Sch.s beruht im wesentlichen auf ungedruckten Quellen. Sie befinden sich zum grössten Teil im thurgauischen Kantonsarchiv zu Frauenfeld, des weitern im katholischen Pfarrarchiv zu Bischofszell, im Archiv der Bürgergemeinde daselbst, im Stadtarchiv zu St. Gallen und im Staatsarchiv zu Zürich.

In einem ersten Kapitel über die Gründung des Pelagienstifts nimmt der Verfasser zu zwei viel umstrittenen Fragen Stellung: 1. Wann und von wem ist das Stift gegründet? 2. Ist Bischofszell aus einem Benediktinerkloster in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt worden?

Wenn ich auch die Beweisführung Sch.s nicht in allen Punkten als glücklich ansehen kann, so glaube ich doch, mich im Ergebnis für die Beantwortung der ersten Frage ihm anschliessen zu sollen. Bei gerechter Würdigung der Quellen spricht eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass unter jenem Bischof Salomo, dem die Gründung zugeschrieben wird, Salomo I. Bischof von Konstanz (838–871) und nicht Salomo III. (890–919) zu verstehen ist. Entscheidend wirkt die Eintragung im Bischofszeller Anniversarienbuch, die im Monat April eine Jahrzeit für Salomo episcopus, fundator huius collegii, vorsieht. Tatsächlich starb

¹⁾ Siehe die Zusammenstellung bei A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 1913², S. 143 f., 150 f.

Salomo I. am 2. April 871¹); Salomos III. Todestag dagegen fällt in den Monat Januar. Die Frage dagegen, ob Salomos Stiftung zunächst ein Benediktinerkloster gewesen und erst nachher in ein Kollegiatstift verwandelt worden ist, wird wohl offen bleiben müssen. Die von Sch. gegen diese Annahme angeführten Gründe sowie die Erklärung, die er für deren Entstehung gibt, wirken meines Erachtens nicht stichhaltig.²)

Historisch beglaubigte Nachrichten über Bischofszell stammen erst aus der Zeit, in der die Kirche als Kollegiatstift, als prepositura, uns entgegentritt. Dessen Verfassung zu schildern, ist die Aufgabe des zweiten Kapitels der Scheiwilerschen Schrift. Niemand, der sich mit der Bearbeitung mittelalterlicher Kapitelstatuten befasst hat, wird die Schwierigkeiten verkennen, denen eine abgerundete, geschlossene Dars stellung ihres Inhaltes begegnet. Aber etwas mehr Sorgfalt hätte Sch. auf die Anordnung und Gliederung des Stoffes verwenden sollen. Wer sich über eine Einrichtung des Stifts unterrichten will, sieht sich vielfach gezwungen, daraufhin die ganze, zudem nicht immer ganz übersichtliche Schrift durchzusehen, die einzelnen Bestimmungen zu sammeln und sich selbst mosaikartig ein Bild davon zusammenzusetzen. Das wäre eigentlich Aufgabe des Verfassers gewesen. So, um nur ein Beispiel für mehrere zu nennen, findet man über die Ausstattung der Kanonikatpfründen nicht etwa unter II, 2f Die Pfründe das Wesentliche zusammengestellt, vielmehr werden wichtige Bestimmungen erst in den Abschnitten Die Abwesenheit und Die Kapitelversammlung mitgeteilt. Störende Wiederholungen sind dabei unvermeidlich, so z. B. lesen wir S. S. 17, 23, 24, 39 in fast wörtlicher Uebereinstimmung, dass im Jahre 1482 Propst und Kapitel «einen Teil des Stiftsgutes ausschieden»; «sie teilten ihn in neun Klosterlehen und wiesen jedem Chorherren die Einkünfte eines solchen zu». Viel dankenswerter wäre es gewesen, wenn der Verfasser an einer Stelle näher auf diese wichtige Teilung eingegangen wäre, über die man gerne mehr erfahren hätte.

Wenn man Sch.s Ergebnisse geordnet zusammenfasst, gelangt man etwa zu folgendem Bild für die Verfassung des Bischofszeller Stifts: Die Grundlage bildet die berühmte Regel Chrodegangs von Metz, deren Bestimmungen zu bekannt sind, als dass hier näher darauf brauchte einzgegangen zu werden. Wie lange die vita communis in Bischofszell aufrecht erhalten blieb, lässt sich nicht erkennen, jedenfalls besassen die Kanoniker schon längst vor der Teilung von 1482 eigene Kanonikatzhäuser. Die urkundliche Ueberlieferung von 1269 kennt bereits einen Bestand von neun Kanonikatpfründen. Diese Zahl ist als numerus

¹) Danach ist Riegel, Bischof Salomo I. von Konstanz und seine Zeit, Freiburger Diözesan Archiv (im Folgenden = F D A) 1914 Neue Folge, Bd. 15, S. 187 zu berichtigen.

²⁾ J. Meyer, Thurgauisches Urkundenbuch II, S. 145 lässt ohne Grund das «Benediktinerkloster» Bischofszell in ein Reguliertes Chorherrenstift verwandelt werden. Zu Unrecht aber behauptet Sch. S. 12 gegenüber diesem, dass Augustiner Chorherren nie, wie dies für Bischofszell bezeugt ist, unter einem Propst, sondern unter einem Abt oder Prior stünden. Vielmehr gilt ersteres als Regel, letzteres nur als Ausnahme einzelner Kongregationen. Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1907, II², S. 20 f.

clausus anzusehen; nur zeitweise ging man darüber hinaus, hat dies aber auch nur als Ausnahmezustand empfunden. Als Dignitäre werden erwähnt Propst und Kustos, in der älteren Zeit auch der Kellerer. Letzterer verschwindet, nachdem zeitweilig Kustodie und Kelleramt in derselben Hand vereinigt waren, gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus der Reihe der Kanoniker und begegnet erst wieder im folgenden Jahrhundert unter den weltlichen Beamten des Stifts.

In der Wahl des Propstes erscheint das Kapitel nicht frei, sondern es muss ihn aus der Zahl der Konstanzer Domkanoniker wählen. Hierin zeigt sich z. B. die Abhängigkeit, in welcher das Stift von alters her von der Domkirche blieb, auf deren Grund und Boden es einst errichtet worden war.

Die häufige Abwesenheit des Propstes hob die Stellung des Kustos, der gegen Ende des Mittelalters stets als sein Stellvertreter erscheint. Die Rechte, die beiden innerhalb des Kapitels zustehen, werden erörtert; sie bieten keine Besonderheiten. Von den übrigen Kanonikern müssen seit 1310 drei die Priesterweihe empfangen haben, bei den übrigen genügt der Subdiakonat. Auch diese Unterscheidung von Priesterkanonikern und solchen, die mindestens die Subdiakonatsweihe empfangen haben, entspricht dem Brauch in andern Stiftern. Ebensowenig ergeben sich Abweichungen von den allgemein üblichen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, ehe ein Exspektant oder Anwärter zu Sitz und Stimme im Kapitel sowie zum Pfründengenuss zugelassen wird. Die Pfründe selbst setzt sich zusammen aus dem Anteil des einzelnen am gemeinsamen Kapitelsgut, bestehend in Getreide, Wein, Eiern, Hühnern, Gemüse, Fleisch, Werch, den täglichen Brotrationen und den Präsenz= geldern. Jedoch stehen diese Reichnisse ungeschmälert nur dem vollberechtigten Kapitularen zu, der seiner Residenzpflicht genügt. Wer abwesend ist, erhält nur einen geringen Teil dieser Bezüge ausgehändigt, es sei denn, dass seine Abwesenheit ex iusta et rationabili causa, wie z. B. studienhalber, erlaubt ist. Ausserdem hat jeder Kanoniker noch seine curia, sein Wohnhaus. Das Gut des Propstes wurde in Bischofs zell schon früh ausgeschieden und bildet eine selbständige Masse, ebenso wie anscheinend später auch die Pfründe des Kustos. Dagegen erfolgt die Abschichtung der einzelnen Kanoniker nach Sch. erst 1482, das ist unverhältnismässig spät, zu einer Zeit, wo sie in andern Stiftern längst stattgefunden hat. Es ist dies die berühmte, oben erwähnte Teilung in 9 «Klaustrallehen». Gnaden, und Karenzjahr sind in Bischofszell nicht anders geregelt wie überall.

Einige Besonderheiten weisen die Bischofszeller Statuten auf, was die Teilnahme an der Kapitelversammlung anbelangt. Die Chorherren des Pelagienstifts erhalten Stimmrecht im Kapitel, auch wenn sie noch nicht in den Genuss ihrer Pfründe gelangt sind; sodann wird wenigstens

zeitweise den Stiftskaplänen eine beratende Stimme gewährt.

Ein ganz eigenartiges Amt, das Sch. im Zusammenhang mit der Kapitelsversammlung behandelt, wird 1494 eingerichtet, das Amt des «Sprechers». Zunächst konnte der Kustos, wenn er durch Krankheit oder Alter behindert war, einen Mitkanoniker zur Vertretung des Stifts nach aussen an seiner Stelle ernennen. Später war das Amt so gestaltet, dass es in jedem Monat von einem Chorherrn übernommen wurde, und zwar vom ältesten anfangend bis zum jüngsten mit Einschluss des Kustos, so dass nunmehr der «Sprecher» nicht mehr der Vertreter des Kustos,

sondern unmittelbar der des Kapitels war.

Dieselben Besorgnisse wie anderswo bestehen in Bischofszell für eine geordnete regelmässige Abhaltung des Chorgottesdienstes. Ja selbst der gewöhnliche Pfarrgottesdienst war im 13. Jahrhundert stark gefährdet. Dieses führte 1269 zur Stiftung des Plebanates daselbst durch Bischof Eberhard von Konstanz. Ernannt wird dieser plebanus, der zu strenger Residenz verpflichtet ist, vom Propst, seit Ende des 15. Jahrhunderts vom Kapitel. Zwei Jahre vorher, 1267, war in St. Johann zu Konstanz die alte Pfarrpfründe dem neugegründeten Chorstift eingegliedert worden.1) Ist so der Ursprung des Plebanates von St. Johann ein ganz anderer, so erscheint seine Stellung innerhalb der Stiftsverfassung doch in manchen Punkten vorbildlich für die neugegründete Bischofszeller Pfarrpfründe. Hier wie dort geniesst der Pleban die Rechte eines Chors herrn, ohne jedoch eine Pfründe zu besitzen. In Bischofszell kann er zwar ein «Klosterlehen» empfangen, im Jahre 1333 wird ihm auch eine eigene curia vermacht. Aber nirgends ist der Besitz einer Kanonikats pfründe bezeugt, für den Pleban in Konstanz wird sie sogar ausdrücks lich ausgeschlossen. Den Chorherrn von Bischofszell wurde der Pleban offenbar allmählich unbequem, sein «ius canonicale» drückten sie zu einem «ius quasi canonicale» herab, ja 1491 schliessen sie mit ihm einen kündbaren Anstellungsvertrag.

Der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf die Bestimmungen der Statuten über die Stellung der Kapläne, namentlich

des Frühmessers. Sie enthalten jedoch keine Besonderheiten.

Die weltlichen Beamten des Stifts, als welche Sch. Schulmeister, Messner, Keller, Amman, Förster und Fischer aufzählt, werden nur kurz behandelt. Besonderes Interesse erwecken die Angaben über den Schulmeister und den Amman. Die Anfänge des Schulmeisteramts in Bischofszell sind nicht aufgeklärt. In den ältern Urkunden wird seiner nie Erwähnung getan. Gelegentlich erfährt man von einem «doctor puerorum» in Bischofszell, dem der kleine Zehnt von Freihirten zugesprochen wird (S. 45). Nach Sch. gehörte dieser Zehnt an «die gesonderte Pfründe des geistlichen oder weltlichen Inhabers der Schulmeisterei».

Der Amman erscheint als der Vertreter des Stifts im Niedergericht. Von ihm tragen die Ammankernen für die tägliche Brotration der Kanoniker ihren Namen. Sie begegnen seit dem 15. Jahrhundert. Sch. vermutet wohl mit Recht darin ursprünglich eine Gerichtsabgabe. Der Amman hat auch die Aufsicht über die Leibeigenen des Stifts, nimmt schliesslich an den rechtlichen Geschäften des Stifts teil und begleitet als solcher den «Sprecher» des Kapitels auf auswärtige Rechtsetage. Seine Stellung wird eine immer wichtigere im Verfassungsleben

des Stifts.

Den umfangreichsten Teil der Scheiwilerschen Schrift bildet der Abschnitt über das Stiftsgut. Hier führt er mit kurzer Inhaltsangabe

¹⁾ Vgl. K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann FDA 1903, Neue Folge, Bd. 4, S. 63 f.

urkundliche Nachrichten auf, die sich auf Erwerbungen von Seiten des Stifts beziehen. Gesondert sind die Grundstückserwerbungen in Konstanz behandelt. Dabei stellt sich heraus, dass Bischofszell trotz seiner Beziehungen zum Domstift nicht etwa wie die Domkirche und auf Beztreiben der Konstanzer Bischöfe auch St. Johann in Konstanz von dem Konstanzer Salmannenrecht ausgenommen wird. Ebenso geht Sch. kurz auf die rechtliche Stellung der Kanonikatskurien in Bischofszell ein, von denen nach Sch. einige als Freihöfe gewisse Sonderrechte geniessen.

Die eingehende Schilderung, die im Zusammenhang mit der Aufzählung des Stiftsgutes Sch. der Geschichte der Bischofszeller Kaplaneien zukommen lässt, ergibt, dass in Bischofszell wie anderswo die Bürgerzschaft seit dem 14. Jahrhundert durch zahlreiche Stiftungen nicht nur ihren frommen Sinn bekundet, sondern auch für ihre Söhne sich geistzliche Pfründen schaffen, weshalb sie ängstlich darauf bedacht sind, sich das Besetzungsrecht dieser Stellen zu wahren.

Mit einem Hinweis auf die Ausführungen über die Jahrzeitstiftungen und die Kirchenfabrik in Bischofszell, die als äusserer Kirchensbau der Verwaltung des Rates unterstand, als innerer dem Kapitel oblag, wäre die Inhaltsangabe der Schrift Sch.s erschöpft.

Das prächtige, wohlgeordnete Quellenmaterial, das für eine Geschichte des Pelagienstiftes zur Verfügung steht, hätte ein lebensvolleres, plastischeres Bild seiner Verfassung gerechtfertigt, als uns tatsächlich geboten wird. Dass dies dem Verfasser nicht gelungen ist, liegt z. T. an dem bereits gerügten Mangel einer straffen Gliederung und Zusammensfassung des Stoffes, in der Hauptsache aber auch an der etwas obersflächlichen Arbeitsweise Sch.s. Die Quellen werden vielfach nicht erschöpfend verarbeitet, die Probleme entweder oft überhaupt nicht erkannt oder jedenfalls nicht zur Darstellung gebracht. Wer sich einsgehender über eine Einrichtung des Stiftes von Bischofszell unterrichten wollte, würde sich unter Umständen genötigt sehen, selbst wieder an die urkundlichen Vorlagen heranzugehen. Für manche Behauptungen des Verfassers vermisst man die Quellenbelege. Andere sind geradezu irreführend.

Es möge zur Begründung der gemachten Ausstellungen genügen, wenn im Folgenden nur auf einzelne Fragen näher eingegangen wird.

Welch hübschen Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte hätte der Verfasser geben können, wenn er die ganzen Gütererwerbungen systematisch geordnet und durch beigegebene Tabellen deren Charakter, ob Lehen, Erblehen, Wachszinslehen, Rente, Zins u. s. w. veranschaulicht hätte. Es wäre zu untersuchen gewesen, ob die siegreich vordringende Geldwirtschaft sich auch in Bischofszell, wie z. B. in Konstanz'), in der Weise geltend gemacht hat, dass gegen Ende des Mittelalters an Stelle der alten Naturallieferungen feste Renten bevorzugt, und ob eventuell Umwandlungen in dieser Hinsicht vorgenommen werden. Auch über die Form der Gütererwerbung hätte sich mehreres sagen lassen. Der Verfasser sieht z. B. darin, dass dem Pelagienstifte, wenn es Lehenrechte über domstiftische Güter erkauft, diese ihm nicht zu Lehen, sondern zu

¹⁾ Derselbe, Ebda Bd. 5, S. 42 f.

Eigen übertragen werden, anscheinend ein Beispiel für die enge Versbindung von Domkirche und Stift. Hierin liegt nicht die Erklärung. Eine Urkunde vom 1. Juli 1433, welche den von Sch. erwähnten Verzicht des Bischofs vom 29. Juni 1433 ergänzt, hätte dem Verfasser Aufschluss geben können: Das Stift hatte einen Zehnten erworben, der bischöfliches Lehen war. Der Bischof begibt sich der Lehnsherrlichkeit und überträgt, ihn dem Stift zu Eigen, weil Kustos und Kapitel von Bischofszell «zu bischofs Lehen nicht empfänglich» sind, d. h. weil als geistliche Körpers

schaft sie ein echtes Lehen nicht empfangen können. 1)

Ein weiterer Punkt, den man gerne eingehender dargestellt sähe, betrifft die Geschichte der Kanonikatpfründen. Namentlich über die einschneidende Aenderung des Jahres 1482 wüsste man gerne genaueres. Aus der Darstellung des Verfassers gewinnt man kein Bild davon, worum es sich eigentlich gehandelt hat. «Einige» Stiftsgüter werden in 9 «Klosterlehen» geteilt. Welche? Was bedeutet hier das Wort «Kloster» Soll damit gegenüber der früheren Zeit in Bischofszell eine neue Einrichtung geschaffen werden, deren Namen man einfach den alten Verhältnissen entnommen hat? Oder handelt es sich um dasselbe, was schon im 12. und 13. Jahrhundert auch für das Pelagienstift als feodum claustrale oder beneficium claustrale neben der prebenda fratrum communis urkundlich belegt ist?2) Diese Fragen werden vom Verfasser gar nicht berührt, das frühere Vorkommen des Begriffs feodum claustrale Auffallend ist diese späte für Bischofszell scheint ihm unbekannt. Abschichtung der einzelnen Kanoniker überhaupt. Gerade hier, wo es sich um eine auffällige Besonderheit handelt, hätte man gerne, wie z. B. auch beim Amt des «Sprechers» den genauen Wortlaut der Statuten. An sich setzt nämlich der vom Verfasser selbst erwähnte Brauch beim Pelagienstift, die Pfründen zu vererben, der im gleichen Jahre 1482 statutarisch aufgehoben wird und nach Sch. das Teilungs-

¹⁾ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, herausg. v. K. Rieder 1913, Bd. 3, Nr. 9509. Vgl. einen völlig entsprechenden Fall für das Kloster Petershausen: Urk. vom 11. April 1263 bei K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, 1902, Bd. II, S. 52.... quia in eosdem abbatem et conventum... a cive prefato dicte piscine tituli feodi de iure transferri non poterant..., ipse Ulricus... pretaxatas piscinas ad manus nostras... resignavit, petens instanter, quod easdem prescriptis abbati et conventui de Domo Petri cum omni iure conferre in proprium dignaremur.

²⁾ Der Frohnhof zu Rieth gehört dem Pelagienstift von altersher (.... quod aliquis de fratribus eiusdem loci ipsam [scil. curtim] in beneficium claustrale possideret.), wird aber durch einen Propst Bertold dem Stift entfremdet. Das Stift erhebt die Klage. Infolge richterlichen Entscheides muss der Propst ihn dem Stift übergeben (... eam ad communem fratrum prebendam contradidit...). Da er dem Stift noch einmal entzogen wird, stellt Bischof Bertold den durch das erwähnte Urteil geschaffenen Rechtszustand wieder her (... communi fratrum stipendio in perpetuum constituimus...). Urk. vom 26. Dez. 1179/1182 Thurg. Urkundenbuch II, S. 211 ff. — Ferner im liber decimationis von 1275 (siehe über diese wichtige Quelle B. Heinemann FDA 1911 N. F. Bd. 12, S. 318—338): Magister Heinrich von Zurzach bezahlt unter anderm den Zehnten de prebenda Episcopalicella... cum quodam feodo claustrali. Aehnlich: Johelarius de prebenda Episcopalicelle... et de redditibus claustralibus FDA 1865, Bd. 1, S. 245. Vgl. unten S. 48 u. 49, Anm. 1. — Übrigens wäre eine Untersuchung über die mönchische Klosterpfründe eine notwendige Vorarbeit auch für die Geschichte der Stiftsverfassung.

statut überhaupt veranlasst hat, die Selbständigkeit des Pfründgutes schon voraus.

Während die Aufklärung hierüber eine sorgfältige Heranziehung auch von noch ungedruckten Quellen erfordert, sind wir in der Lage, andere Angaben des Verfassers aus lange veröffentlichten Quellen wesentslich zu ergänzen. Es handelt sich um die Frage des tatsächlichen Ertragswertes der Stiftspfründen. Der Verfasser findet dazu so gut wie gar keine Anhaltspunkte. Wir besitzen nun in mehreren alten Steuerlisten des Bistums Konstanz ausgezeichnete Quellen für eine ganze Reihe von Problemen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Bistumsgeschichte und *Verfassung.¹) So beruhen z. B. die wesentlichen Ergebnisse für die Geldgeschichte des 13. Jahrhunderts in dem trefflichen Buche von J. Cahn, Münzs und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil, Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelsalter, 1911, die für uns hier in Frage kommen, auf den Angaben einer dieser Quellen, nämlich des liber decimationis.

Da die seit dem 13. Jahrhundert sich häufenden Steuerabgaben an die Kurie²) und an den Bischof³) nur in Geld geleistet wurden, so waren die Geistlichen des Bistums gezwungen, den Wert ihrer in der Hauptsache aus Naturalabgaben bestehenden Pfründen in Geld umzusrechnen⁴). Uns interessiert hier der erwähnte liber decimationis von 1275 und der liber marcarum aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ersterer bildete die Grundlage für den päpstlichen Kreuzzugszehnten. Der liber marcarum dagegen scheint in amtlichem Auftrage als Grundlage für die Abgaben an den Bischof verfasst worden zu sein «ut ad predictas marcas possint expense taxari et exigi ad camere utilitatem»⁵). Beide Steuerlisten beruhen auf dem durchaus modernen Prinzip der eidlichen Selbsteinschätzung. Für wenige Bistümer dürften aus dem Mittelalter ähnlich wertvolle genaue Quellen dieser Art vorliegen wie gerade für Konstanz.

Leider führt der liber decimationis nur einige Bischofszeller Pfründen gesondert auf, so dass der Ertrag der Einzelpfründe deutlich zu erkennen ist. Der Propst zahlt seine Steuer mit dem Domkapitel und ein Magister Azzo zusammen mit seinen andern Pfründen, so dass sich nicht berechnen lässt, wieviel auf Bischofszell entfällt. Dagegen: «Ber. de Dielstorf iurauit de prebenda in Episcopaliscella 3 marcas. Walterus

¹⁾ Liber decimationis FDA 1865, Bd. 1, S. 1 ff., liber taxationis FDA 1870, Bd. 5, S. 1 ff., liber marcarum Ebenda S. 66 ff.

²) Cahn, S. 170 f. hat berechnet, dass allein für «servitia communia» in der Zeit von 1300–1500 im ganzen 69300 Gulden in Gold aus dem Bistum Konstanz an die Kurie zu zahlen waren.

³) Vgl. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof bezw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. 1907.

⁴⁾ Cahn, S. 134 f. bringt Beispiele aus dem liber decimationis dafür, dass die Geistlichen – noch vollständig unter dem Einfluss der Naturalwirtschaft – in Verlegensheit sind, nicht nur den Wert der Naturalien in Geld abzuschätzen, sondern vor allem auch die Steuer in Geld zu zahlen und daher nicht selten – unter ihnen sogar der Abt von Reichenau – genötigt sind, Wertgegenstände aus Silber oder Gold zu versetzen.

⁵) FDA 1870, Bd. 5, S. 116.

Lesti de prebenda Episcopaliscelle iurauit 5 libras Constancienses. Johelarius de prebenda Episcopaliscelle iurauit et de redditibus claustralibus ibidem 7 libras. Soluit 7 solidos in pignore. Magister Hainricus de Zurza iurauit.... de prebenda Episcopaliscella 5 libr. et 5 solidos cum quodam feodo claustrali. Item de prebenda in Constancia 10 marcas cum eo quod spectat ad ebedomedarios....¹).

Im liber marcarum wird nur das Einkommen des Kapitels insgesamt deklariert. Capitulum in Episcopaliscella inclusis plebano et primissario ibidem et ecclesia Sulgen ipsis incorporata 143 marcas et 1 libram Constanciensem inclusa capella S. Nicolai in Pfullendorff²). Gesondert ist die Propstei angeführt, leider ohne Angabe der Einkünfte: Prepositura Episcopaliscellae expedietur Constancie per dominum custodem de Landenberg.

Berechnet man die Einkünfte des Plebanates gemäss dem Stiftungssbrief auf 6 Mark (Sch. S. 36) und billigt dem Frühmesser ebensoviel zu, so bleiben für die 9 Kanonikatpfründen rund 130 Mark. Das ergäbe für den einzelnen Chorherrn mehr als das Doppelte des damaligen Mindesteinkommens eines Geistlichen im Betrage von 6 Mark. Freilich reichte ja letztere Summe auch nur, um das Nötigste zum Lebensuntershalt zu bestreiten. Kleriker mit diesem Einkommen gelten als arm und brauchen z. B. 1275, sofern sie residieren, die päpstliche Steuer nicht zu entrichten³).

Die Gegenüberstellung der beiden Quellen zeigt, dass sich die Einkünfte des Stifts seit 1275 beträchtlich vermehrt haben. Berechnet man die Mark für 1275 auf rund zwei Pfund Konstanzer Pfennige4), so schwankt das Einkommen des Bischofszeller Chorherren um diese Zeit zwischen 21/2-31/2 Mark. Da übrigens alle Kanoniker selbst diese ihre geringen Einkünfte versteuern müssen, so können wir ausserdem mit Sicherheit behaupten, dass um 1275 die Bischofszeller Chorherren, soweit bekannt, sämtlich auch anderswo bepfründet waren und ihre Residenz wohl kaum in Bischofszell hatten. Ja, dem von Sch. S. 22 erwähnten Statut von 1269 zuwider, dass mit Ausnahme des Propstes niemand am Pelagienstift eine Pfründe erhalten könne, der gleichzeitig in Konstanz am Dom, an St. Johann oder St. Stefan bepfründet sei, besassen die Genannten sämtlich gerade in Konstanz ihre Pfründe. Heinrich von Zurzach und Walter Lesti, waren, wie sich aus dem liber decimationis des weitern ergibt, Domkanoniker, Johelarius Kanoniker an St. Stefan. Daneben hatten sie auch noch die Einkünfte einer oder mehrerer Landpfarreien zu versteuern. Diese Zustände machen die Sorge des Bischofs um einen geordneten Gottesdienst in Bischofszell und die

¹⁾ FDA 1865, Bd. 1, S. 243, 245.

²⁾ FDA 1870, Bd. 5, S. 74.

³⁾ Vergleiche Cahn, S. 133, der aber diese Residenzpflicht, die der liber decimationis mehrfach ausdrücklich betont, übersieht. Besonders sei auf Cahns Versuch aufsmerksam gemacht, dieses Einkommen von 6 Mark in Parallele zu setzen zu dem modernen Mindesteinkommen eines Geistlichen im Grossherzogtum Baden im Betrage von 1800 Mark deutschen Reichsgeldes. Er gelangt dadurch zu beachtenswerten Schlüssen über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter.

⁴⁾ Cahn, S. 139 f.

daraufhin erfolgende Einrichtung des Plebanates mit den strengen Vorschriften über die Residenz im Jahre 1269 durchaus verständlich.

Mit seinen 143 Mark Einkünften steht das Pelagienstift um das Jahr 1360 immer noch ein wenig schlechter da als andere schweizerische Stifter in ähnlichen Verhältnissen wie z. B. Zofingen¹) und Zurzach²), von reichen Kollegiatstiften wie Bern und Zürich, die fast das doppelte und dreifache zu besteuern haben, ganz zu schweigen³).

Ein anderer Punkt, der in der Arbeit von Sch. zu kurz gekommen sein dürfte, sei hier nur angedeutet, das ist die Gerichtsbarkeit des Stifts. Der Verfasser spricht gelegentlich davon, dass dem Stift die Niedersgerichtsbarkeit zustehe. (S. 11), auch im Zusammenhang mit dem Ammanamt und den Chorherrenhöfen, von denen einige eine besondere Stellung einnehmen, ist die Rede von der Gerichtsbarkeit. Gänzlich übergangen wird dabei die wichtige Urkunde vom 9. Juli/16. Dezember 12484), welche die Stellung des Stiftvogts festlegt, und begrenzt, und in der die curie claustrales ebenso wie das cimiterium vollständig von der Gerichtsbarkeit des Vogts eximiert werden. Man vergleiche damit bei Sch. S. 67 f. die spätere Rechtslage. Ebensowenig findet man etwas über die Bedeutung des bischöflichen Entscheids vom 30. April 1364 über die Kompetenz des Stifts im Verhältnis zum städtischen Gericht⁵).

Ob es sich empfiehlt, den cellerarius, der bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in Bischofszell eine hervorragende Rolle spielt, — man vgl. z. B. die oben erwähnte Urkunde von 1248 — unter den Dignitären wegzulassen, bloss weil er im 15. Jahrhundert eine mehr untergeordnete Stellung unter den weltlichen Beamten des Stifts einnimmt, bleibe dahingestellt. Es wäre überhaupt zu untersuchen, wie es kommt, dass zu einer Zeit, wo das Stift eines weit geringern Gutsbesitzes sich erfreut, der cellerarius, der in erster Linie mit dessen Verwaltung betraut ist, derartig hervortritt, später dagegen, als das Stiftsgut fortwährend zunahm,

¹⁾ Capitulum ecclesie Zouvingen habet 150 marcas. Freilich sind ausserdem noch 10 Mark deklariert für die summa pheodorum prebendalium canonicorum, abgesehen von dem Einkommen des Propstes und der Kapläne. FDA Bd. 5, S. 83.

²⁾ Prepositus et capitulum ecclesie in Zurzach inclusis preposito, custode, cantore et altaristis omnibusque aliis habent in toto 190 marcas. Ebenda S. 79.

³⁾ Bern ohne Propst und Kapläne 257 Mark, Zürich ebenso 350 Mark. Ebenda S. 82, 78. — Wie schon das Beispiel von Bischofszell andeutet, wäre ein Vergleich der Angaben des liber decimationis mit den etwa 100 Jahre jüngeren des liber marcarum auch für andere Gebiete des Bistums äusserst lehrreich. Bei einer flüchtigen Durchsicht fiel auf, dass die Höhe des Einkommens bei ländlichen Pfarrkirchen, soweit sich dies feststellen liess, nicht allzu grossen Schwankungen unterliegt (vgl. z. B. die Einkünfte des Dekanates Altishofen [Willisau, Richental] in beiden Registern). Dagegen liess sich sonst mehrfach, ähnlich wie bei Bischofzell, ein ausserordentliches Steigen des deklarierten Einkommens erkennen. Die Mark wieder zu 2 Pfd. Konstanzer Pfennige gerechnet, versteuert z. B. das Kloster Alpirsbach 1275 90 Mark, um 1360 250 Mark; St. Georgen 1275 160 Mark, um 1360 200 Mark; Friedenweiler 1275 55 Mark, um 1360 80 Mark. F D A 1865 Bd. 1, S. 35. 31, 30; 1870, Bd. 5, S. 96, 95. — Freilich finden sich daneben andere Beispiele, welche ein gegenteiliges Bild ergeben. Weiterer Forschung würde sich hier ein dankbares Feld eröffnen.

⁴⁾ Thurg. Urkundenbuch II, S. 621 ff.

⁵⁾ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. II, Nr. n. 228.

aus der Reihe der Chorherren ausscheidet und zum blossen «Speicher» knecht» (S. 100) herabsinkt. Ebenso fällt es auf, dass der Amman in späterer Zeit eine ähnliche richterliche Befugnis ausübt, wie sie noch 1248 dem cellerarius zugeschrieben wird.

Eingehender zu untersuchen wäre ferner die Stellung des Kustos, der eine Zeitlang das Kelleramt mitverwaltet. An Hand der Urkunden hätte man feststellen sollen, welche Rechtshandlungen er selbständig ohne Propst vornehmen kann. Im allgemeinen pflegt bei den hier in Betracht kommenden Fragen der Vergleich mit andern Stiftern, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen, sehr förderlich zu sein. Speziell für das Pelagienstift hätte es nahe gelegen, die Verfassung von St. Johann zu Konstanz heranzuziehen, wo ebenfalls das Ausscheiden der cellerarius aus der Zahl der Kanoniker für das spätere Mittelalter bezeugt ist¹).

Was der Verfasser S. 19 unter 2b über die «Unterschiedliche Stellung der Chorherren und Glieder des Stifts» ausführt, gibt die Zus sammensetzung der gesamten Insassen des Stifts in späterer Zeit wieder. Wenn man will, kann man mit Sch. unterscheiden: a) canonici capitulares et praebendati, b) canonici «sub expectatione», c) «sonstige Glieder des Stifts» (!), Leutpriester, Kapläne und weltliche Beamte. Für besonders glücklich halte ich diese Einteilung nicht, vor allem erscheint es unverständlich, dass der Verfasser danach auf S. 20 durch die Statuten von 1310 die Gliederung des Stifts, «auf einen neuen Boden» gestellt wissen will. Es gibt eben auch nachher noch genau dieselben Klassen. Nur erwähnt hier Sch. selbst die Gruppe c nicht mehr. Da sie ja nicht zum Kapitel im engern Sinne gehört, wäre sie auch auf S. 19 besser nicht in die Einteilung aufgenommen worden. Durch die vom Verfasser gewählte Art wird eine völlig schiefe Darstellung der Verhältnisse erzielt. Was er vollends über die domicelli und den Scholaster S. 19 ausführt, entspricht der Sachlage zwar meist bei Domkapiteln, wird aber in den Quellen in keiner Weise für Bischofszell bezeugt. Der ganze Abschnitt 2b des Buches hätte wegfallen können.

Richtig bemerkt der Verfasser, dass das Pelagienstift für seine Mitglieder keine ständischen Beschränkungen kennt. Jeder ehelich Geborene, der von unbescholtenen Eltern abstammt, kann durch Erfüllung gewisser Bedingungen Mitglied des Stifts werden. Der Vollständigkeit halber hätte er aber hinzufügen können, dass nur für den Propst, der satzungsgemäss dem Konstanzer Domstift angehört, noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie sie eben das Konstanzer Stift verlangt: Rittergliche Abkunft oder akademischer Grad²).

Mehrfache Irrtümer begegnen bei der Darstellung des Chorgottess dienstes. Das für den Chordienst verlangte superpellicium hat nichts mit dem pellicium chorale, auf das der Verfasser verweist, zu tun. Im Gegenteil, das superpellicium ist der Chorrock, der über dem pellicium getragen wird. Dadurch unterscheidet sich der Chorherr vom Mönch, welcher mit der cuculla bekleidet den Chordienst verrichtet, deren Tragen

¹⁾ Beyerle, FDA 1904, N.F., Bd. 5, S. 39.

²) Regesten, Bd. III, Nr. 9468: Statut von 1432, dazu die päpstliche Bestätigung von 1433 ebenda Nr. 9511.

den Kanonikern bereits auf dem Aachener Konzil von 816 verboten wird 1). Die von Sch. erwähnte Satzung des Kölner Konzils von 1260 hat zudem nur Geltung für die Kölner Kirchenprovinz, wenngleich der gleiche Inhalt auch in vielen andern Kapitelstatuten wieder begegnet.

Auf einem argen Versehen beruht die Meinung Schs. S. 29, die Matutin finde zwischen 1 und 2 Uhr nachts statt (infra primam et sezundam horas). Die hora prima beginnt eben um 12 Uhr, also um «Mitter» nacht», wie er an anderer Stelle richtig schreibt.

Das Gesagte möge zur Rechtfertigung des Urteils über die Arbeit von Sch. genügen. Wenn wir uns an dieser Stelle so eingehend damit befasst haben, so geschah es, um zu zeigen, dass Untersuchungen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Stiftsverfassung, so willkommen sie immer noch sind, für die weitere kirchenrechtliche und verfassungsgeschichtliche Forschung doch nur dann eine Bedeutung zukommt, wenn sie genau und gründlich durchgeführt werden und die Quellen erschöpfend behandeln. Für die Lokalgeschichte mag im einzelnen Falle eine weniger

eingehende Arbeitsweise genügen.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle für zukünftige ähnliche Arbeiten einem doppelten Wunsche Ausdruck zu verleihen: Einmal sollten die Verfasser nicht darauf verzichten — bei ungedrucktem Material — wenigstens die wichtigsten Statuten in genauem Wortlaut zu veröffentlichen, etwa wie das Gnann in seinen Studien über das Basler und Speirer Domkapitel FDA 1906 N. F., Bd. 7, S. 120 ff., S. 167 ff. in hübscher Weise gemacht hat. Für den Vergleich mit Statuten anderer Stifter ist das ungemein lehrreich. Vielleicht gelingt es auch dann einmal, ähnlich wie bei den mittelalterlichen Stadtrechten ganze Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen. Sodann würde es auch sehr willkommen sein, wenn wenigstens für die Dignitäre der Kapitel jeweils ein Personalverzeichnis, soweit dies möglich, beigegeben würde, wie dies für die Schweiz ältere Forscher wie Kuhn in seiner Thurgovia sacra oder Leu in seinem Schweizerischen Lexikon in bescheidenem Umfang bereits angestrebt haben.

z. Z. Basel.

Gerhard Kallen.

Eligio Pometta, Moti di libertà nelle terre ticinesi prima della loro venuta in potere degli Svizzeri. Bellinzona 1918. 71 pages.

Sous ce titre, M. Eligio Pometta publie en l'Etablissement des Arts graphiques de Bellinzone le texte d'une conférence prononcée à Lugano, dans l'Aula du Lycée cantonal, sous les auspices de la Société de culture italienne. Ce petit livre est captivant. Après de brèves considérations anthropologiques, il insiste sur l'importance historique des communications transalpines par le Gothard et voit dans l'ouverture de ce passage, vers la fin du XII^e siècle, la vraie origine de l'alliance dite plus tard des cantons forestiers.

¹⁾ MG Concilia aevi Carolini rec. A. Werminghoff. Tom. II, p. 405: Ut canonici cucullas monachorum non induant.

Le document le plus ancien attestant l'utilisation commerciale du Gothard est daté du 5 avril 1237. Les impositions du trafic, dont bénéficia d'abord l'Empire, passèrent plus tard, au nord, à la communauté libre d'Uri.

Au sud, Bellinzone fit de constants efforts pour libérer son commerce de difficultés analogues du côté de la Lombardie — et les descentes des Suisses dans la vallée du Tessin n'eurent pas, à l'origine, d'autre but. Il y avait des postes de douane à Biasca, Lugano, Côme, Arona, Milan. Le transit était plus actif en hiver à cause des facilités qu'offrait en cette saison l'emploi des traîneaux. On estime le nombre des voyageurs, dès le moyen-âge, à 16000 par année et celui des chevaux à 9000. On trouvait à se loger en cours de route à Piora, Airolo, Giornico et Bellinzona.

M. Pometta admet que c'est au contact des petites démocraties rurales des hautes vallées tessinoises, lesquelles parvinrent de bonne heure à un haut degré de développement — et sous l'influence plus générale du mouvement communal lombard — que les premiers mouvements vers l'autonomie se manifestèrent dans les cantons primitifs. Les rapports des Uranais avec le Sud leur révélèrent un peuple engagé dans une lutte ininterrompue contre les institutions féodales, contre l'Empire germanique, un peuple vivifié déjà par la plus libérale de toutes les libertés, la liberté des arts. Il y a lieu de distinguer au Tessin l'attitude de la noblesse régionale, d'origine présumablement lombarde, et celle des petites communautés campagnardes connues jadis sous le nom de vicinanze et remplacées aujourd'hui par les patriarcati.

L'auteur étudie avec un soin très munitieux la formation de ces associations locales: non seulement, il n'admet pas qu'elles soient d'origine germanique, mais il les croit préromaines, fort antérieures, en tout état de causes, aux plus anciennes invasions du Nord. On trouverait déjà dans Suétone le nom de vicinia.

Il s'applique à soutenir son hypothèse par des arguments empruntés à l'art de bâtir, à la naissance et à la disposition des villages et au maintien apparemment ininterrompu des traditions d'art locales. Nous ne pouvons le suivre en tous ses développements, où il introduit des considérations sur les tribus romaines de qui relevaient les hautes régions de l'Italie alpestre, sur les Francs, les Alémans et les Lombards.

La lutte soutenue aux XI^{me} et XII^{me} siècle se termina par la victoire complète des paysans, remportée, ici par la force, et là, sous la forme d'une reprise à leur compte, et à l'amiable, des droits féodaux. Dès 1300, on trouve la mention d'un parlamentum, véritable landsgemeinde de la Lévantine, institution qui devait remonter très haut. Les seigneuries ecclésiastiques semblent avoir à cette époque soutenu le plus souvent les intérêts des paysans. Ceux-ci, d'ailleurs, ne demandaient que des franchises locales, la complète autonomie étant de nature à compromettre leurs relations de commerce avec les terres du midi.

M. Pometta est d'accord avec le Dr. Meyer pour condamner l'habitude de ne considérer les origines de la Confédération suisse qu'en fonction, si l'on peut dire, de ce qui se passait au nord. Il s'agirait maintenant de les étudier dans leurs correspondances avec l'histoire italienne contemporaine. Au nord, le mouvement fut inspiré et conduit par les aristocraties locales: il le fut au midi par des associations populaires.

A titre d'exemple de ce qui se fit généralement, l'historien tessinois étudie le giuramento de Torre, de 1182 (à rapprocher du premier serment d'alliance des cantons primitifs) ainsi que la charte de liberté de Biasca, qui est de 1292. Il ressort du premier de ces documents que la servitude de la glèbe, si tant est qu'elle ait existé jamais dans les hautes vallées du Tessin, avait disparu complètement dans les premières années du XIII me siècle. Tous les droits nobiliaires, et même le joug fiscal, chaque fois que leur légitimité ne pouvait être établie, furent attaqués et supprimés.

De 1290 à 1309, les vallées ambrosiennes furent agitées par de rudes mouvements de liberté dont les causes peuvent être reconnues dans les tentatives de la seigneurie militaire des Visconti de se substituer à l'au-

torité de pure forme du chapitre du dôme de Milan.

La révolte de Biasca, du 1^{er} janvier 1292, contre Enrico di Orello fut efficace et cette commune, plus heureuse que la Lévantine, put reconquérir complètement ses franchises et devenir une individualité politique presque entièrement libre. Les principales dates de ces événements correspondent à l'époque héroique de notre histoire (Guillaume Tell).

M. Pometta tente donc, très ingénieusement d'établir un certain parallélisme politique cis- et transalpin. Pour lui, Morgarten répond à Légnano et de cette victoire des communes daterait virtuellement la liberté

des cantons suisses.

Il emploie quelques pages encore à relater les luttes locales entre les aristocraties et les vicinanze, à Locarno, au Val Maggia, au Val Verzasca. La séparation de ces vallées d'avec Locarno et leur constitution en communautés autonomes furent reconnues par le duc de Milan en 1422, après la victoire d'Arbedo. Les avantages consentis par le duc expliquent l'esprit de résistance aux Suisses manifesté par les gens de Lavizzara qui démandèrent contre les Waldstaetten un secours aux Visconti. Une tentative des communautés occidentales du Locarnais, sous l'inspiration d'Ascona, de se séparer de la ville, fut empêchée par les XII cantons suisses devenus les maîtres dans le Tessin.

En 1416, la Levantine essaya de se constituer en un état indépendant ayant des territoires sujets, à l'exemple des Suisses. — Elle put occuper le Val Verzasca et Mergoscia: le val Maggia résista. Signalons encore la révolte du val Blenio contre les Pepoli de Bologne. Ce mouvement d'émancipation locale se termina par le démantèlement du château de Serravalle, dont les ruines magnifiques mériteraient d'être restaurées.

Tous ces faits et biens d'autres encore attestent l'indépendance ancienne, ou pour le moins la demi indépendance des terres tessinoises, avant l'intervention helvétique, à l'égard de tous leurs voisins.

Genève. H.

H. de Ziegler.

Ernst Gagliardi, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516. Herausgegeben durch die Stiftung Schnyder von Wartensee. 1. Bd. Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis zur Liga von Cambrai 1494–1509. 1. u. 2. Lieferung. Zürich. Verlag von Schulthess & Co. Preis der Lieferung 4 Fr.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich Ernst Gagliardi aufs eingehendste mit der Geschichte der schweizerischen Mailänderkriege beschäftigt und in verschiedenen Publikationen seine gründliche Vertrautheit sowohl mit der schwer übersehbaren gedruckten Ueberlieferung, als auch ganz besonders mit den archivalischen Niederschlägen der Ereignisse dargetan. Sein 1907 erschienenes Werk «Novara und Dijon» schilderte den Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jahr-Der «Festgabe für Gerold Meyer von Knonau» steuerte er 1913 eine Abhandlung bei, in der er nachwies, wie die Kämpfe in Italien allmählich eine Gesundung der nach den Burgunderkriegen in unselige Zersplitterung geratenen eidgenössischen Politik bewirkten, und unmittelbar darauf, 1914 und 1915, legte er im Jahrbuch für schweizerische Geschichte umfangreiche Studien über die «Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495-1499» nieder, welche die dem Schwabenkiege vorausgegangenen diplomatischen Kreuz= und Querzüge der benachbarten Mächte scharf beleuchten.

Nun erfreut uns Gagliardi mit einem neuen auf zwei Bände berecheneten Werke, das die Ergebnisse seiner eigenen Forschungen, wie der Arbeiten anderer Historiker zusammenfassen und die von den Eidgenossen im Anfang des 16. Jahrhunderts errungene europäische Machtstellung zu möglichst sicherer Darstellung bringen soll. Die bis anhin vorliegenden beiden Lieferungen bilden freilich nur etwa die Hälfte des ersten Bandes, und es dürfte geraten sein, eine Besprechung wenigstens bis zum Abschluss dieses Bandes zu verschieben. Doch möchten wir schon jetzt die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen und Freunde vaterländischer Geschichte auf das höchst bedeutsame Unternehmen lenken.

Nach einer ausführlichen Einleitung, in der die verworrenen politischen Verhältnisse nach den Burgunderkriegen, die engen wirtschafts lichen, zum Reislauf verlockenden Zustände und die frühern Züge nach dem Süden geschildert werden, tritt der Verfasser an sein eigentliches Thema heran, um im ersten Buche die Rolle vorzuführen, welche die Schweizer auf italienischem Boden bis zur Liga von Cambrai «als Söldner im Dienste Fremder» spielten. Da geht er vor allem auf den Feldzug Karls VIII. nach Neapel 1494/95 ein, der zwar für die Franzosen mit einem Misserfolg endigte, aber den angeworbenen, den Kern des Fusss volkes bildenden Schweizertruppen Gelegenheit bot, ihre wilde kriegerische Kraft sowohl auf dem Vormarsch als auf dem Rückzug zum Heil der Franzosen und zum Schrecken der Italiener zu bewähren. Der Anteil der Schweizer an diesem ersten fremden Einbruch in Italien eröffnete auf alle Fälle ihre Mitwirkung bei den andauernden Kämpfen um die Beherrschung der Lombardei, in deren Verlauf sie dazu kommen sollten, zeitweise «eine selbständige Stellungnahme im Streit der Mächte zu versuchen». Das folgende umfangreiche Kapitel ist der Belagerung von Novara durch den Herzog Ludwig von Orleans (1495) gewidmet, jenem Ereignis, das die Eroberung Mailands durch die Franzosen vorbereitete und die Eidgenossen tiefer in die italienischen Kriege hineinriss. Indem die Söldner aus den Länders und den Städtekantonen dem französischen wie dem mailändischen Lager zuströmten, ohne dass die gleichfalls von divergenten Interessen beherrschte Tagsatzung ihr willkürliches und gefährliches Treiben hindern konnte, offenbarte sich neben der Verwahrslosung des Volkes die ganze politische Desorganisation der damaligen

Eidgenossenschaft.

Diese Zerrüttung trat einige Jahre später noch in erhöhtem Masse zutage, als nach dem Tode Karls VIII. der zum König erhobene Herzog von Orleans, Lugwig XII., alle Kräfte einsetzte, um seine Erbansprüche auf das Herzogtum Mailand zur Geltung zu bringen und seinem Reiche eine verstärkte Stellung zwischen der habsburgischen und der spanischen Macht zu sichern. Im Anschluss an seine im «Jahrbuch» niedergelegten, reich dokumentierten Ausführungen enthüllt der Verfasser vor unsern Augen das diplomatische, von goldenen Argumenten begleitete Getriebe, das die Mächte zur Gewinnung der unentbehrlichen Schweizer um die Wette in Bewegung setzten. Wir sehen, wie auf der einen Seite die Gesandten des Herzogs Ludwig Moro und des deutschen Königs Maximilian, auf der andern die französischen Agenten die eidgenössischen Orte und ihre leitenden Persönlichkeiten bearbeiteten und wie die einer selbstlosen zentralen Kraft entbehrende Tagsatzung je nach den Angeboten hin und herschwankte. Indessen zeigte sich noch im Jahre 1499 immer deutlicher die Ueberlegenheit der französischen Politik; der wichtigste Bundesgenosse Moros wurde nach dem Ausbruch des Schwabenkrieges lahm gelegt. Die schweizerischen Söldner aber liefen sowohl dem König von Frankreich als dem Herzog von Mailand zu, und so musste es zu jener peinlichen Katastrophe von Novara kommen, auf deren Darstellung durch Gagliardi (in der wohl bald erscheinenden dritten Lieferung seines Werkes) wir ganz besonders gespannt sind. Wir halten uns überzeugt, dass dieser Abschnitt, gleich den bisher gebotenen Episoden, den Charakter einer Arbeit tragen wird, die das einzelne Ereignis immer im Zusammenhang mit den grossen allgemeinen Begebenheiten zu erfassen strebt und nach sorgfältiger Quellenkritik die Resultate der Forschung dem Leser in klarer Form vermittelt.

St. Gallen, Dezember 1918.

Joh. Dierauer.

Rippmann, Fritz, Dr., Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit. S.-A. aus der Zeitsschrift f. Schweiz. Recht, N. F. Bd. XXXVII. 1918.

Die vorliegende treffliche Arbeit wirft ein helles Licht auf den Erwerb und die Konsolidierung der Landeshoheit Zürichs in dem alten Rheinstädtchen. Da die betreffenden Vorgänge als typisch bezeichnet werden können, gewinnen sie Bedeutung über den Rahmen der Lokalsgeschichte hinaus.

Die durch Kauf der Reichsvogtei 1457 reichsfrei gewordene Stadt Stein verbündete sich 1459 mit Zürich und begab sich 1484 in dessen Schirm. Dieses Schirmverhältnis war die Grundlage der über Stein aufgerichteten Landeshoheit Zürichs, deren Entwicklung in der Reforsmationszeit aus den Akten eingehend dargestellt wird. Förderung erfuhr sie durch die Streitigkeiten zwischen der Stadt Stein und ihrem alten Stadtherrn, dem Kloster St. Georgen, bei denen Zürich als Vermittler auftrat und im wesentlichen eine Aufteilung der Klosterrechte zu seinen Gunsten bewirken konnte. Als wichtigste Punkte der Entwicklung seien folgende hervorgehoben: der gesamte Güterverkehr und damit auch der der Kirche wird 1518 der Kontrolle des Rates unterstellt. Für die von der Kirche erworbenen Grundstücke wird 1498 mit rückwirkender Kraft bis 1462 der Grundsatz: «res cum onere suo transit» aufgestellt, also die Steuerpflicht beibehalten. Das Recht des Klosters, die Leutpriester und Prädikanten zu wählen, ging 1523 an Rat und Bürgerschaft über. 1493 erwarb Stein vom Kloster das Gredhaus mit dem Gredrecht (Kaufshauss und Stapelrecht).

Gelang es Stein in diesen Punkten seine Interessen wahrzunehmen, so wurde es in anderen wichtigeren von Zürich, das 1559 auch die Kolzlatur der Leutpriester und Prädikanten an sich nahm, auf die Seite gezschoben. So übernahm Zürich das klösterliche Schultheissenamt. Auf diese Weise gelangte Zürich namentlich auch in den Besitz von Vogtei und Landeshoheit, als deren Bestandteile Mannschaftsrecht, Gerichtschoheit, Recht, die Untertanen gegenüber eidgenössischen Orten und auszwärtigen Staaten zu vertreten, und jus reformandi zu gelten haben.

Auf einen Punkt der Vorgeschichte möchte ich noch hinweisen, der mir der Aufklärung bedürftig erscheint. R. schreibt S. 68, dass 1359 Oesterreich die halbe Vogtei über Stein von den Freiherren von Hohensklingen erworben habe, und bezeichnet das von Oesterreich erworbene Recht daran als «Eigentum». Das ist nicht richtig, denn noch 1360 wird diese Hälfte als Reichslehen behandelt (vgl. Sulger-Büel, Verfassungssgeschichte der Stadt Stein a. Rh. 1908 S. 27). Erst 1457 wird sie als österreichisches Eigentum bezeichnet (Rippmann S. 73 unten). Es wäre von Interesse zu wissen, auf welche Weise die Umwandlung des Reichsslehens in Allod erfolgte, ob eigenmächtig durch die Oesterreicher oder durch rechtmässige Allodifikation.

Leipzig,

Heinrich Glitsch.

Prof. Dr. Max Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden. Abhandl. z. schweiz. Recht. Hg. v. Dr. M. Gmür. 77. Heft. Bern, Stämpfli & Co. 1917.

Der ausgezeichnete Berner Germanist überreicht mit vorliegender Schrift über die Bauernmarken und Kerbhölzer der Schweiz sowohl dem Freunde der Volkskunde wie dem historisch interessierten Juristen eine köstliche Gabe. Ist es auch nicht völliges Neuland, das er bearbeitet, da vor ihm namentlich Stebler und C. Meyer wertvolle Beiträge zu unserer Materie geliefert hatten, so verdanken wir ihm doch zum ersten Mal ein abgerundetes Bild des leider immer mehr absterbenden Haussmarkens und Holzurkundenwesens der Schweiz. Dazu ist Gmür in der

glücklichen Lage, an Hand einer reichen eigenen Sammlung, deren Schätze er in vorzüglichen Reproduktionen vor dem Leser ausbreitet, zahlreiches neues Material beizubringen. Namentlich die Kerbholzforschung vers dankt ihm nicht nur Förderung sondern eigentlich ihre Begründung. Die den Schluss der Schrift bildenden Ausführungen wissen die Früchte dieser Forschung namentlich für die Rechtsgeschichte in interessanter Weise nutzbar zu machen.

Trotzdem Gmür die Bezeichnung «Hausmarke» beibehält (nur im Titel spricht er von Bauernmarken, da er die Hausmarken der Städter und des Adels nicht berücksichtigt), ist er sich klar, dass sie nicht zutreffend und irreführend ist: die Marke soll nicht das Haus kennzeichnen, sie haftet, wenigstens ursprünglich, nicht am Hause, sondern dient der Individualisierung der einzelnen Person, des Haushaltsvorstandes. ist daher auch nicht richtig, von Familienmarken zu sprechen. Machen sich die Söhne selbständig, so nehmen sie eigene Marken an, die meist durch leichte Veränderung der väterlichen Marke gebildet werden. Beim Tode des Inhabers vererbt sich die Marke in der Regel auf den jüngsten Sohn, ein interessanter Fall der Minoratsfolge (S. 36). Ihr wichtigstes Verwendungsgebiet hat die Hausmarke als Vermögenszeichen: man zeichnet das gefällte Holz, die hölzernen Gegenstände des landwirtschaftlichen Inventars, ferner, wenn auch seltener, den Viehkörper, (hier wiegen die von der Hausmarke verschiedenen «Viehzeichen» vor, S. 42 ff.). Da= gegen wird die Hausmarke heute nicht mehr am Hause selber angebracht. Die Kennzeichnung durch die Marke soll das Eigentum des Markeninhabers an der betr. Sache dokumentieren. Es spielt hier also die Hausmarke dieselbe Rolle wie heute im häuslichen Leben das Monogramm, das wir auf Wäschestücke oder Silberzeug setzen.

Das Schwergewicht der vorliegenden Arbeit liegt indessen auf dem zweiten Teil, der eine Monographie der überaus altertümlichen Kerbhölzer, der Nachkommen der altfränkischen «festuca», enthält. Indem Gmür auf sie den juristischen Begriff der Urkunde anwendet, bezeichnet er sie zutreffend als «Holzurkunden». Sie begegnen bei uns namentlich unter dem Namen Tesseln (von tessera), Beile oder Beigle. In einfacher Form finden wir sie als Loshölzer, wie sie bei der losmässigen Zuteilung von Rechten und Pflichten, oder als Zählstöcke, wie sie bei wiederholten Leistungen zur Notierung des Gewichts erfolgten, verwendet werden, oder als Abrechnungshölzer. Von ganz besonderem Interesse sind die merkwürdigen Kehrtesseln und die von Gmür so genannten Quittungs und Forderungshölzer. Erstere kommen in der Hauptsache nur im Wallis vor. Sie beziehen sich auf Leistungen öffent= lichrechtlicher Art, die «in der Kehr», d. h. abwechslungsweise von den einzelnen Gemeindegenossen verrichtet werden müssen. Solche Leistungen sind namentlich die Viehhut und der Nachtwächterdienst. Die Tessel, ein mehr oder weniger langer Stab, enthält die Hausmarken der Pflichtigen eingekerbt. In der Reihenfolge der Kerben werden die Genossen zur Dienstleistung berufen, wobei der Stab von Hand zu Hand wandert und dem jeweils Pflichtigen zugetragen wird. Als Quits tungsholz begegnet die Tessel z. B. in Törbel (Vispertal). Hier muss der Bürger, der sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben will, eine

Tessel bestimmter Form vorweisen, die ihm der Pfarrer gegeben hat, dem er das schuldige Holz brachte. Sehr merkwürdig sind dann auch die sogenannten Kapitaltesseln, wie sie wohl nur noch in Visperterminen vorkommen. «Die Gemeinde, die kirchlichen Stiftungen und die verschiedenen Genossenschaften besitzen Kapitalien, die sie meist in kleineren Beträgen bei den Bürgern ausgeliehen haben. Als Schulds urkunde gibt der Schuldner dem Gläubiger eine Tessel, versehen mit seinem Hauszeichen, ferner auf der Rückseite mit der Angabe der Schuldsumme in Bauernzahlen. Der Gläubiger bewahrt diese Kapitaltesseln an einer Schnur aneinandergereiht auf Wird eine Schuld abbezahlt, so entfernt man die Tesseln aus der Reihe . . .» Schliesslich werden noch die Rechtsamehölzer erwähnt, bei denen es sich um Beurkundung von Mitgliedschaftsrechten handelt, so die «Wassertesseln» des Wallis und die «Alprechtshölzer» (Alpscheiter). Die Besonderheiten dieser Tesseln bieten namentlich für den Juristen grosses Interesse, da sie eine primitive Form der Wertpapiere darstellen.

Im Anschluss an diese Anzeige möchte ich auf einen s. Z. von Otto Stobbe geäusserten, nunmehr von Ulrich Stutz in der Zeitschr. d. Sav. Stiftung, German Abt. Bd. 38, S. 453, Anm. 1 wiederholten Wunsch, es möchten die s. Z. vom Leipziger Professor Rudolf Wagner († 1885) in Graubünden, namentlich in Davos, gesammelten Hausmarken von einem schweizerischen Gelehrten aufgearbeitet und veröffentlicht werden, hinweisen und ihn in dieser Zeitschrift einem grösseren schweizerischen

Leserkreise nahebringen.

Leipzig.

Heinrich Glitsch.

Armin Schüle, Die politische Tätigkeit des Obmanns Joh. Hr. Füssli von Zürich. 1745—1832. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. X, 3. Zürich 1918.

Es muss auffällig erscheinen, dass Johann Heinrich Füssli (1745 – 1832), dessen politisches Leben und Wirken nunmehr von Armin Schüle dargestellt wird, nicht sichtbarer und deutlicher aus der grossen Zahl der Politiker hervortritt, die das Bild der schweizerischen Staatszumwälzung beleben. Dass er in zahlreichen Kommissionen sass, – Schüle zählt sie alle auf, – das ist zunächst nicht von besonderer Bezdeutung. Aber es wurden ihm doch auch hervorragende Ämter überztragen: seit 1777 war er Mitglied des zürcherischen Grossen Rates; keine zehn Jahre später sass er im Kleinen, dann im Geheimen Rat, und noch kurz vor dem Ausbruch der Revolution wurde er als «Obmann gemeiner Stadt Klöster» eines der neun Standeshäupter der Republik Zürich. Gleichzeitig war er Obervogt, zuerst für Erlenbach, dann für Horgen.

Diese mannigfaltigen Ehrenstellen, dazu seine Freundschaft mit politisch regsamen Männern wie Usteri, die der neuen freiheitlichen Richstung angehörten, eröffnen den Ausblick auf eine politische Wirksamkeit, die über den Heimatkanton hinausgreift. In Wahrheit aber hat Füsslikeinen Raum gefunden, als die ersten Stellen in der helvetischen Einsheitsrepublik zu besetzen waren. Ja, es ist geradezu tragisch, dass er ausgerechnet der letzten helvetischen Regierung angehörte, die, nach dem Rückzug der französischen Truppen aus der Schweiz, in den Bans

kerott der Einheitsrepublik hineingerissen und mit dem Hass und der Lächerlichkeit belastet wurde, die zwar der ganzen Helvetik galt, sich aber über den Häuptern der letzten offiziellen Machthaber wie ein Sturzeregen entlud. Von dieser Katastrophe erholte sich Füssli nicht wieder. Zwar begegnet er uns noch als Mitglied des Grossen Rates seines Heimatkantons. Aber von politischer Tätigkeit in dieser Stellung ist

überhaupt nicht mehr die Rede.

Aus diesem Lebensgang ergibt sich die Frage, die uns vor allen andern interessiert: die Frage nach den letzten und innersten Ursachen, die bewirkt haben, dass ein Mann wie Füssli, dem scheinbar alle Ämter und Ehrenstellen offen standen, der über tätige und einflussreiche Freunde verfügte, und der endlich als Redaktor auch in der Presse sich Gehör verschaffen konnte, doch nicht als Führer oder wenigstens als ausgeprägte Persönlichkeit seinen Einfluss sichtbar zur Geltung brachte. Die Antwort auf diese Frage ist uns der Verfasser eigentlich schuldig geblieben. Er begnügt sich mit der Feststellung der Tatsache, dass Füssli keiner Partei «einen persönlichen Stempel aufgeprägt» habe und dass er nicht «bestimmend für die Geschicke des Landes gewesen» sei. «Als Politiker mit entscheidendem Einfluss», sagt Schüle, «ist er meines Erachtens höchstens in der Erledigung des Stäfener Handels aufgetreten, während er in der Zeit der Helvetik stets nur im Rahmen seiner Partei eine Rolle gespielt hat.» Also: «höchstens in der Erledigung des Stäfener Handels.» Und im Stäfener Handel war nicht etwa Füssli, sondern Lavater der mutvolle Verteidiger der Angeklagten.

Geradezu überraschend wirkt Schüles Schlusswort. Er kommt darin zum Resultat, dass Füssli «einer der bedeutendsten Schweizer seiner Zeit war. Er hatte als Politiker, wenn auch nicht als leitende Persönlichkeit, an den Geschicken unseres Landes teilgenommen...» Überraschend ist nicht, dass der Verfasser zu keinem günstigern, sondern merkwürdig ist, dass er nur zu einem so alltäglichen und zu wenig bestimmten Urteil kommt. Mit andern Worten: Der Verfasser hat den Stoff zusammengetragen, hat Wichtiges und Nebensächliches in fast gleichmässiger Wertung aneinandergereiht, aber er hat die innern Zusammenhänge und Berührungspunkte und die hervortretenden charaketeristischen Merkmale nicht gesucht. Er ist die psychologische Erklärung schuldig geblieben. Das erscheint mir als Hauptmangel dieser auch in der stilistischen Verarbeitung merkwürdig unausgeglichenen und in der

Technik unbeholfenen Arbeit.1)

Trotz grosser Unzulänglichkeiten und unbegreifbarer Mängel ist die Forschungsarbeit Schüles eine Bereicherung. Sie bedeutet eine wichstige Ergänzung der biographischen Darstellungen zur Geschichte der Helvetik, und manche Briefstelle, die der Verfasser aus der Korresponsenz Füsslis oder seiner Freunde mitteilt, hat unmittelbaren Wert. Ja, die Zusammenstellung des Materials ermöglicht dem Leser selbst die

¹) Der Verfasser ist sich z.B. nicht klar darüber, was dem Text und was den Anmerkungen angehören soll. Auf Seite 713 und 717 der «Studien» wird man sprechende Beispiele finden. Völlig unnötig ist der Schematismus (z.B. S. 717). Beispiel der Ungleichmässigkeit: S. 751 Viererkommission, 758 Direktoren. Das Nachsschlagen der Signaturen S. 718 ist umständlich.

psychologische Durchdringung. Er sieht in Füssli schliesslich nicht nur «einen der bedeutendsten Schweizer seiner Zeit», sondern er bekommt eine bestimmte Vorstellung von dem Manne, dessen Wollen und Können nicht übereinstimmten. Wir werden uns bewusst, dass ihm die Eigenart fehlt, die stark genug ist, sich in entscheidenden Lagen durchzusetzen, und dass ihm jene Überlegenheit abgeht, die auf sicherer, unerschütters licher politischer Überzeugung, auf Festigkeit und Entschlossenheit beruht. Er besitzt weder den glühenden Glauben an ein politisches Ideal, noch die derbe Rücksichtslosigkeit, durch welche sich in stürmischen Zeiten der Platz an der Spitze erobern und verteidigen lässt. Er leidet vielmehr an innerm Widerspruch. Bezeichnend ist, wie er in Kommissionen und Kommissionen seiner Stadt hineinwächst, also mit dem alten Regiment auch geistig vertraut wird, und anderseits Rousseau und Montesquieu studiert, in die Schinznacher helvetische Gesellschaft eins tritt, dort nicht nur mit Anhängern des Alten, sondern gerade mit begeisterten Predigern einer Wiedergeburt zusammentrifft. Bringen die Stäfner Wirren für ihn die Entscheidung? Keineswegs. Zwar rät er von blutiger Strafverfolgung ab, aber seine Haltung ist zweideutig. Rengger tadelt, dass «Füssli so zwischendurch laviert», und Freund Escher lobt die Gradheit der beiden Lavater im Gegensatz zu den «Schleichwegen»; sie sind ihm, «wenn sie auch oft näher zum Ziele führen, fatal.»

Ist nicht dies «Lavieren» ein Charakterzug im Bilde Füsslis? Es steckt vielleicht Selbstbekenntnis in dem Worte, das der enttäuschte Sechzigjährige niederschreibt: «Ich erfahre das gewohnte Geschick aller Gemässigten zu Revolutionszeiten.» Nur war es nicht eigentlich Mässis gung, was ihm zum Verhängnis ausschlug, sondern das Hin= und Her= schwanken, die Unsicherheit, die in politischen Dingen, wenn die Praxis die Theorie ablöst, verderblich ist. Im Stäfnerhandel enttäuscht er sowohl die Freunde als die Gegner des Befreiungswerkes. Nach eigenem Eingeständnis gilt er 1798 den Bauern, «wenn es gut geht, für einen immer wenigstens lauen Patrioten, wo nicht gar für einen politischen Heuchler.» Und wie müssen erst seine erklärten Gegner urteilen? Gerade für Halbheit und Schwachheit besitzt der Feind ein scharfes Auge. Trotzdem wiederholt sich die schwankende Haltung Füsslis: als Mitglied der helvetischen Regierung gibt er seine Zustimmung zur militärischen Aktion Andermatts gegen Zürich; aber nachher wälzt er die Verantwortung von sich!

Diese Gegensätze im Wesen des Mannes aufzudecken, wäre Hauptaufgabe einer politisch orientierten Biographie gewesen. Daraus ergäbe
sich nicht nur, dass Füssli keine «leitende Persönlichkeit» gewesen;
sondern wir wüssten, warum dieser Staatsmann trotz aller Kommissionen
und Ehrenstellen uns so wenig staatsmännisch vorkommt, und warum
er von andern Politikern trotz vielverheissenden Aufstieges überholt
wird. Revolutionen verlangen ausserordentliche Männer und verbrauchen
rasch die Kräfte des einzelnen. Sie verlangen äusserste Anspannung.
Aber nirgends sehen wir, dass Füssli mit dem ganzen Einsatz seiner
Persönlichkeit für eine Überzeugung eingetreten wäre. Diesen Eindruck gewinnt der unbefangene Leser aus Schüles Darstellung. Und
wenn das Resultat des Verfassers anders lautet, dann können wir dies

nur daraus erklären, dass er die letzten Konsequenzen aus seinen Materialien nicht gezogen hat. Schüle sagt im Schlusswort: Füssli «vertrat mutvoll seine Meinung, wenn er auch gelegentlich — wenn ihm dies aus politischen Gründen ratsam schien — in seinen Äusserungen schwankte.» Wirklich? Aus den mitgeteilten Tatsachen ergibt sich vielmehr der Schluss, dass Füssli in entscheidenden Augenblicken es an diesem Mut immer hat fehlen lassen.

Und die Erklärung? Dieser Mangel kann im Charakter begründet sein. Die Ausführungen Schüles aber weisen einen ganz anderen Weg. Die Widersprüche in Füsslis politischer Tätigkeit lassen sich erklären aus seiner Unsicherheit im Urteil. Man lese doch nur seinen Brief vom April 1800 an Johannes von Müller: Er sei einer der entschiedensten Gegner der Einheitsrepublik gewesen, aber sie konnte nicht vermieden werden. «Dadurch nun, ich gestehe es ohne Scheu, änderte sich mit einmal – nicht mein Urteil über das alles, was hätte getan oder gemieden werden sollen, wenn's nur möglich gewesen wäre - wohl aber meine ganze Ansicht der Dinge, was nun zu tun, und, unter mancherlei Übeln das geringere sei.» Wie professoral! Aber geradezu ins Bodenlose blicken wir, wenn der Mann, der 1798 für den Umschwung Partei ergreift und mit am Steuer stehen möchte, dies mit allen möglichen Vorbehalten tut; wenn er sich «einen Verehrer alles löblichen Alten nennt» und die «mehrern unserer ehevorigen Verfassungen mit allen ihren Gebrechen eigentlich ehrwürdig, die übrigen erträglich findet.» Die Konsequenzen zieht er nicht; deshalb wollen in der Mediationszeit die Anhänger des Alten ebenso wenig von ihm wissen wie die Bauern und Anhänger des Neuen bei Ausbruch der Revolution. Welche Aussenpolitik sollte da zustande kommen! Das im Vergleich zu den spätern Verpflichtungen harmlose Defensivbündnis mit Frankreich (1777) bekämpft er, weil damit die schweizerische Selbständigkeit aufgeopfert werde; 1798 aber wird er zum Verteidiger der unheilvollen Offensivallianz, so dass z. B. Johannes v. Müller sich wie vor den Kopf geschlagen fühlt; 1802 stimmt er für die Zurückziehung der Franzosen aus der Schweiz, erklärt sich aber in einem Brief an seine Frau ohne weiteres entschlossen, sie nötigenfalls wieder zurückzurufen. Derselbe Füssli, der 1798 auftragsgemäss in einer «Vorrede» dem Volk die Basler Konstitution auf Kosten des Pariser Entwurfs mundgerecht macht, muss wenige Wochen später die Vorzüge des Pariser Entwurfs auf Kosten der Basler Konstitution preisen. Dass er, der zu grossen Entschlüssen unfähig war - soweit sich dies auf Grund von Schüles Ausführungen beurteilen lässt, schliesslich noch als «Mordbrenner» von den Zürchern tituliert wird: das ist eine Ironie der Geschichte.

Füsslis wahrer Titel ist vielmehr derjenige, der ihn von andern Mitgliedern seiner Familie unterscheidet, und den er auch in der Überschrift von Schüles Arbeit führt: der «Obmann», oft auch «Professor und Obmann» genannt. Der Obmann! Dieser Ehrentitel weist zurück in die vorrevolutionäre Zeit. Der «Professor» erinnert an seine wissenschaftliche Tätigkeit, zu der er nach den Enttäuschungen im helvetischen politischen Leben zurückgekehrt ist.

Neue historische Literatur über die deutsche Schweiz.

Vorgeschichte und römische Zeit.

Begonnene Ausgrabungen im «Drachenloch», einer Höhle oberhalb Vättis, haben nach dem Bericht des Vorstandes des Naturhistorischen Museums in St. Gallen Dr. E. Bächler bereits eine paläolitische Station unzweifelhaft feststellen lassen.

Eine Antrittsvorlesung von Dr. O. Tschumi geht die in vorgeschichtlicher Zeit üblich gewesenen Formen des Totenkultus durch¹), unter besonderer Hervorhebung der schweizerischen Beispiele, die übrigens für die ältern Epochen fehlen und erst mit dem Ossuarium von Auvernier und dem Dolmengrab von Aesch (Kt. Baselland) einsetzen.

Bemerkungen von Karl Stehlin über prähistorische Handmühlen²) berichtigen und ergänzen eine Arbeit von A. Maurizio über den Gegenstand im ersten Heft des Jahrgangs 1916 des «Anzeiger für schweizerische Altertumskunde».

Die von O. Tschumi vorgenommene Untersuchung eines Depotfundes von 137 Bronzespangen, der bei Wabern im bernischen Amtsbezirk Köniz gemacht wurde, gelangt zur Zuweisung dieser Objekte in die zweite und dritte Periode der Bronzezeit und somit in die Zeit von 1900–1300 v. Chr. Ferner werden in dieser Abhandlung technologische Untersuchungen von H. Müller in Grenoble über den Bronzeguss wiedergegeben und das Depot als wahrscheinliche Niederlage eines Händlers bezeichnet³).

E. Major setzt die Beschreibung der verschiedenen Kategorien und Typen des keramischen Inventars des vorgeschichtlichen Dorfes bei der Gasfabrik in Basel fort⁴). Einem weitern Publikum hat E. Major die Ergebnisse seiner Ausgrabung in der «Schweiz» zu einem lebendigen Bilde zusammengefasst⁵). Gegen die Inanspruchnahme dieser La Tène-Ansiedlung als des Kerns von Basel tritt E. A. Stückelberg auch im «Anzeiger für Schweizerische Geschichte» auf⁶).

Als «Kleine Mitteilungen» des «Anzeigers für Schweizerische Altertumskunde»⁷) wird etwas über einen Stempel auf zwei Bronzegeräten im Aarauer Antiquarium, und von P. Cailler und H. Bachofen das Inventar von seit 1917 auf der Place Sturm in Genf zum Vorschein gekommener Töpferware mitgeteilt.

Dr. R. Wegeli beschreibt einen in den ersten Monaten des letzten Jahres in Stein a. Rh. gehobenen Fund von 46 römischen Denaren und einem Quinar der Zeit

¹) Totenkult in vorgeschichtlicher Zeit. Neues Berner Taschenbuch für das Jahr 1919, S. 1–21.

²⁾ Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1918, XX. Bd., S. 120-122.

³) Der Bronzedepotfund von Wabern (Amtsbezirk Köniz). Anzeiger für schweiszerische Altertumskunde. Neue Folge, XX. Bd., 1918, S. 69–79.

⁴⁾ Ibidem S. 80-98.

⁵) Jahrgang XXII, 1918, S. 437-441.

^{6) 1918,} S. 232-233; vgl. S. 191.

⁷⁾ Neue Folge XX, 1918, S. 190-192.

von 112 vor bis 70 nach Chr., dem insofern bedeutenderes Interesse zukommt, als bisher in Stein a. Rh. vorwiegend römische Münzen der spätern Zeit gefunden worden sind. 1)

Karl Stehlin vermittelt durch Interpretation zweier Stellen des Vitruv und des Plinius und durch Betrachtung der erhaltenen Reste zweier römischer Wassersleitungen eine Anschauung von den Colliquiaria, d. h. einer Einrichtung, welche die Römer zur Vermeidung der Zerreissung der Röhren durch den Stoss des bei Biegungen der Röhren auf deren obere Wände prallenden Wassers anwandten. Für die schweiszerische Archäologie scheint dieses Detail der römischen Technologie aktuell werden zu wollen, da bei den neuesten Grabungen in Vindonissa ein solches Colliquiarium zum Vorschein gekommen zu sein scheint.²)

Geschichte der Schweiz.

Hier sei zuerst einer Schar Kinder einer andern Muse gedacht, mit denen sich ihr Impresario zu Klio doch ein bischen verirrt hat. Da sie sich aber einmal bei der Redaktion des «Anzeigers» gemeldet haben, diese Gedichte über Stoffe aus der Schweizers geschichte von der Pfahlbaus bis zur Weltkriegszeit, die Ernst Eschmann in der, man darf wohl sagen, erfreulichen Zahl von hundert zusammengebracht hat³), um an seinem Teil der Pflege vaterländischer Gesinnung zu dienen, und da der Diener der strengen Wissenschaft nebenbei wohl meist auch Patriot ist und auch ein Haus patriostisch anzuregen sich verpflichtet fühlen kann, so sei die Sammlung den Lesern dieser Zeitschrift bestens empfohlen.

Eine Notiz in der «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde»⁴) betrifft die Überlieferung über die bei St. Jakob gefallenen Eidgenossen. Eine Mitzteilung von A. Büchi⁵) enthält eine handschriftliche Notiz von dem Chronisten Werner Steiner über die Schlacht von Marignano, an der Werner Steiner teilnahm.

Von dem, was uns aus der beträchtlichen über die Reformationszeit erschienenen Literatur zur Hand ist, sei als das allgemeinste zuerst genannt ein Aufsatz von Pfarrer A. Waldburger: Schweizerische, zürcherische Reformation⁶). Er charakterisiert die zürcherische Reformation und den zürcherischen Reformator als die spezifisch schweiszerischen. Zwinglis Eigenart findet er darin, dass er das Beste und Bleibende der Reformation, das nicht Verbesserung der Lehre und der Kirche, sondern des Lebens gewesen sei, am ausgeprägtesten zur Erscheinung gebracht habe.

Einige Seiten von Prof. R. Steck illustrieren das Verhältnis Zwinglis zu Bern durch einige konkrete Beispiele, die hauptsächlich aus dem Briefwechsel Zwinglis geschöpft sind, und berühren zum Schluss die allgemeineren Züge?).

¹⁾ Ein Fund römischer Silbermünzen in Stein a. Rh. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1918, S. 144-150.

²⁾ Über die Collivaria oder Colliquiaria der römischen Wasserleitungen. Ibidem S. 167–175.

³) 100 Balladen und historische Gedichte aus der Schweizergeschichte, hrg. für Schule und Haus von E' E'. Verlag bei Orell Füssli, Zürich. 207 S.

⁴⁾ Zur Schlacht bei St. Jakob. A. B. A. a. O. XVII, S. 226.

⁵⁾ In dieser Zeitschrift oben 1918, S. 169-170.

⁶⁾ Schweizerische Theologische Zeitschrift. XXXVI. Jahrgang, 1919, S. 15-21.

⁷) Zwingli und Bern. Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXVI, 1919, S. 2–15.

Willy L. Wuhrmann gibt eine Übersicht über die verschiedenen gelehrten und populären Ausgaben der Werke Zwinglis, die ausmündet in eine Entstehungsgeschichte und Würdigung der wissenschaftlichen Ausgabe im «Corpus Reformatorum» und der gegenwärtigen Jubiläumsausgabe 1).

Die eben genannte Ausgabe 2) stellt nach der zum 300sjährigen Jubiläum von Leonhard Usteri und Salomon Vögelin und der R. Christoffels von 1843 einen neuen Versuch dar, was Zwinglis schriftstellerisches Werk von bleibenden Werten enthält, der eigenen Zeit zu erschliessen, verfolgt aber auch den Zweck, weiteren Kreisen eine geschichtliche Anschauung von der Entwicklung des Reformators zu vermitteln und bietet so alle wichtigen Schriften in historischer Reihenfolge. Aus der populären Absicht ergibt sich die Einrichtung: in Übersetzung sind sowohl die lateinischen wie die deutschen Schriften gegeben, letztere unter Beifügung charakteristischer Ausdrücke des Originals in Anführungszeichen und Klammern; Zusammenfassungen ausgelassener Partien in Kleindruck verbinden die in Extenso mitgeteilten. Den 31 ausgewählten Nummern, deren erste die Gebetslieder der Pestzeit enthält, geht einleitungsweise der älteste Lebensabriss Zwinglis von Oswald Myconius von 1532 voraus. Jedes Stück ist mit einer ganz kurzen historischen Orientierung versehen. Das Buch wird erschlossen durch Ortss, Personens und Sachregister.

Pfarer W. E. Wuhrm ann untersucht Zwinglis Zusammenhänge mit dem Spiristualismus der Täufer und seine Stellung zur Tauffrage, in der er sich ebenfalls zeitweise mit der täuferischen Auffassung berührte³).

Zwischen Walther Köhler und schweizerischen Pfarrern, die jenem zum Vorwurf machten, von der herrschenden Auffassung, die Luther die Schuld am Scheitern der Einigung in Marburg zuschiebt, zu Ungunsten Zwinglis abgewichen zu sein (vgl. Köhler, Zum Religionsgespräche von Marburg 1529 in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau S. 359 ff.), sucht Paul Schweizer zu vermitteln⁴), indem er die Anismosität unserer Theologen als mehr oder weniger auf Missverständnis Köhlers beruhend zu erweisen sucht. Schweizer legt dar, wie Köhler Zwingli «weniger die sich bald als illusorisch herausstellende Hoffnung, ein einheitliches Bekenntnis zu erreichen», haben lässt, «als vielmehr den besten Willen, auch ohne solches Bekenntnis zu einem festen Bündnis unter den Glaubensgenossen zu gelangen», und so zum Schluss kommt, dass Zwingli in Marburg der grössere gewesen ist.

Die Gedenknummer, die die «Zwingliana» der 400. Wiederkehr des Jahres der zürcherischen Reformation widmen⁵) eröffnet Oskar Farner mit einer Charakteristik Zwinglis und seines Werkes (S. 357–370). Farner betont entschieden die Abhängigkeit Zwinglis von Luther im Ausgangspunkt: von Luther übernahm er den eigentlich

¹⁾ Zwinglis Werke. Von W' L. W', Elsau. Schweizerische Theologische Zeitzschrift XXXVI, 1919, S. 21-28.

²⁾ Ulrich Zwingli. Eine Auswahl aus seinen Schriften auf das vierhundertjährige Jubiläum der Zürcher Reformation. Im Auftrag des Kirchenrates des Kantons Zürich übersetzt und herausgegeben von D. Dr. Georg Finsler, Religionslehrer am Gymnasium in Basel, D. Dr. Walther Köhler, Professor an der Universität in Zürich, D. Arnold Rüegg, Professor und Pfarrer in Birmensdorf bei Zürich. Zürich 1918, Schulthess & Co. VIII + 828 S.

³) Zwinglis Stellung zur Tauffrage im literarischen Kampf mit den Anabaptisten. Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXVI, 1919, S. 29–33.

⁴) Ein Vorschlag zur Versöhnung in einem Streit unserer Theologen betr. Zwingli und Luther. Von Prof. Dr. P. Schweizer. Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXV, 1918, S. 72–83.

⁵⁾ Zwingliana 1918 Nr. 2 / 1919 Nr. 1. Gedenknummer auf Neujahr 1919.

religiösen Gesichtspunkt, wodurch er erst aus dem blossen Humanisten zum religiösen Reformator wurde; darauf entwickelt der Autor die Eigenart des schweizerischen Reformators, indem er verfolgt, was dieser aus dem Übernommenen gemacht hat und die vielen in der Verschiedenheit von Persönlichkeit und Milieu wurzelnden Unterschiede zwischen beiden aufzeigt. - A. Eekhof bringt allerlei Notizen über Verbreitung zwinglischer Schriften und den Einfluss der Lehre Zwinglis in Holland (Zwingli in Holland, S. 370-384). Den Beziehungen Zwinglis zu den Pfarrern des Baselbiets geht K. Gauss nach (S. 385-395). Sie sind meist etwas unscheinbarer Natur, und einige müssen sich sogar mit einer bloss zu vermutenden Geschichtlichkeit begnügen; der Wert der Arbeit wird in der Beibringung der biographischen Angaben stecken, die einem jeden der aufgezählten Namen beigegeben sind. - Meyer von Knonau würdigt unter dem Titel: Zur Vorgeschichte der Berner Reformation, die Bedeutung der ersten Lieferung des in diesen Reformations-Gedenktagen begonnenen Unternehmens einer «Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532» (S. 396–404). Zwei vierstimmige Sätze von Zwinglis Kappeler-Lied («Herr nun heb den Wagen selb») bespricht Eduard Bernoulli (S. 404-413). Die beiden Versionen finden sich in einer musikalischen Handschrift des 16. Jahrhunderts in Zürich und stammen aus dem Jahrzehnt der Schlacht bei Kappel; bisher wusste man nur durch Bullinger von einem vierstimmigen Satz. Ob die beiden oder einer derselben von Zwingli stammen, bleibt allerdings unsicher. - W. Köhler beleuchtet das Für und Wider der Frage, ob Zwingli Student in Paris gewesen sei (S. 414-417). Einen Studienaufenthalt Zwinglis in Paris behauptet eine Originalnotiz Gregor Mangolds in der Simmler'schen Sammlung und ist Köhler nicht abgeneigt anzunehmen. – Eine Untersuchung von Johannes Ficker (Strassburg) über Zwinglis Bildnis findet das Zwinglis-Porträt, welches die Züge des Reformators authentisch überliefere, in dem Winterthurer Zwinglibild von Hans Asper, das in der Hauptsache nach dem Leben angefertigt und kurz vor dem Tode vollendet worden und die Vorlage aller spätern Zwinglibildnisse sei (S. 418-435). - Die Zwinglis feier in Strassburg 1819, welche die reformierte Gemeinde veranstaltete, und die strassburgisch=zürcherischen Beziehungen betreffen einige Worte von G. Anrich (S. 435-437) Über das Reformationsfest der Schweizer, gefeiert im Predigerinstitut zu Tübingen den 31. Dezember 1818 und den 1. Januar 1819, macht Theodor Häring Mitteilungen aus einem damals über diese Feier erschienenen Gedenkblatt (S. 437-441). - Zum Schluss behandelt Helen Wild ein drittes, nämlich das Zürcher Reformationsjubiläum von 1819, dessen äussern Verlauf und innern Gehalt, der bedingt erscheint durch die damals obwaltenden geistigen Tendenzen, sie dartut (S. 441-460).

Eine Dissertation von Theodor Pestalozzi behandelt die Gegner Zwinglis am Grossmünsterstift in Zürich; sie ist der erste Teil einer (noch nicht erschienenen) Arbeit über die katholische Opposition gegen Zwingli in Stadt und Landschaft Zürich 1519 bis 1531.¹) Bei der Schilderung des Milieus, in das Zwingli in Zürich eintrat, im ersten Kapitel, fusst der Autor auf drei bisher überhaupt nicht oder nicht eingehend beshandelten Aktenstücken, deren Zusammenhang er zuerst erkannt und die er richtig datiert hat. Folgende Kapitel suchen die Persönlichkeiten der Gegner Zwinglis nach Möglichkeit herauszuarbeiten und stellen weiter die anonyme Opposition dar; in diesem Abschnitt kommen die meisten der zürcherischen Streitschriften gegen Zwingli zur Besprechung. Den Schluss macht eine Inhaltsangabe der zwischen Zwingli und dem Chorherrn Edlibach über das Abendmahl gewechselten Briefe und Publikationen.

¹⁾ Mit einer Einleitung zur Gesamtarbeit. Diss. phil. I Zürich . . . von Th' P' aus Zürich. Zürich 1918. Diss. »Druckerei Gebr. Leemann & Co. . . . 209 S. + Vita.

Heraldik, Sphragistik, Ex-Libris, Fahnen.

Die schweizerische heraldische Gesellschaft macht die Anregung, das in der Schweiz zerstreute heraldische Material, in erster Linie das der monumentalen Heraldik, in einem zentralen Zettelkatalog zu sammeln und so der Forschung in bequemer und zuverlässiger Weise zugänglich zu machen, und richtet durch Paul Ganz und Jean Grellet (seither gest.) an alle heraldisch Interessierten die Aufforderung zur Mitarbeit. Möge dem Appell eine grosse Zahl von schweizerischen Freunden der Heraldik antworten!

Fortsetzung und Schluss der Arbeit W. F. von Mülinen's über bernische Wappentafeln und Staatskalender²) erzählen die Geschichte des Grimm'schen Wappenskalenders bis zu seiner Erwerbung durch die Berner Bibliothek und handeln im weitern von dem Kalender der Schaffhauser Kupferstecher Seiler sowie von Ehrenblättern mit Wappen.

Die Fortsetzung von W. R. Staehelins «Basler Adels= und Wappenbriefen»³) enthält solche von deutschen Kaisern und Hofpfalzgrafen und von Heinrich IV. von Frankreich von 1577 bis zu Ferdinand III.

Mit einer Beschreibung der Gemeindewappen des Kantons St. Gallen hat Ferdisnand Gull begonnen. Bis jetzt liegen diejenigen von St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Altstätten uud Sargans vor. 4)

Alfred Lienhard Riva veröffentlicht eine neue Serie von Wappen von Tessiner Familien, unter Mitteilung von Quellenmaterial. 5)

Ein angebliches Wappen Heinrich Susos findet man von W. R. Staehelin nach einer alten Ausgabe von Susos «Buch von der ewigen Weisheit» wiedergegeben in No 2 des Jahrgangs 1918 der «Archives Héraldiques Suisses». (5)

Walther Merz veröffentlicht (auf zwei Tafeln) und beschreibt unter Beigabe der zugehörenden Inschriften die Wappen, die sich auf zweien der jetzt eingeschmolzenen Kirchenglocken von Zurzach von 1639 und 1669 befanden.⁷)

Einen Hinweis auf die Wappen in der Zürcher Bilderhandschrift des Rudolf von Ems von za. 1360 gibt Dr. Konrad Escher.8)

Die Standesscheibe von Basel aus dem Rathause zu Mellingen ist, worauf W. R. Staehelin hinweist 10), ein Unikum insofern, als der Basler Schild auf ihr von dem des Reiches überhöht wird.

Stückelberg veröffentlicht 35 Abdrücke von heraldischen Siegelstempeln des Stempelschneiders Johann Ulrich Samson (1729–1806)¹¹).

¹⁾ Monumenta Heraldica. Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 103-107 und 155-158.

²) Von † Prof. Dr. Wolfgang Friedrich von Mülinen. Archives Héraldiques Suisses XXXII, 1918, S. 86–90 und 118–126.

³⁾ Archives Héraldiques Suisses 1918, S. 69-77 und 120-136.

⁴⁾ Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 97-100 und 149-152.

⁵⁾ Contribution à l'armorial du Tessin, par A' L'-R', Bellinzone. Ibidem p. 64-68 et 114-118.

⁶) p. 107-108.

⁷⁾ Die Wappen der Kirchenglocken von Zurzach. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1918, S. 54-60.

^{*)} Der Zürcher «Rudolf von Ems». Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 152-154.

¹⁰⁾ Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 162.

¹¹⁾ Ibidem 1918, XXXII, S. 154-155.

Dr. Joseph Anton Häfliger handelt über die Landammännersiegel der Zelger von Nidwalden¹), die eine Tafel in schönen Reproduktionen aufweist, und über die Familie Zelger, die, ins 14. Jahrhundert zurückreichend, dem Lande zwanzig Landammänner gegeben hat.

Claude Jeanneret, ein lebender Vertreter der Kunst des heraldischen Exlibris, und seine Werke sind Gegenstand einer Würdigung von Prof. Troxler in Münster (Luzern).²)

Eine Bemerkung in den «Archives Héraldiques Suisses»³) macht aufmerksam auf eine Schweizer Fahne, die eine Karte in Stumpfs Chronik, Ausgabe von 1548, aufweist. Ebenda⁴) finden sich zusammenfassende Stellen Dr. Rud. Wegelis über Panner und Fähnli abgedruckt.

Numismatik.

(Vgl. auch oben unter «Römische Zeit», S. 62.)

Uber Ludovic Demoulin de Rochefort hat Dr. Rudolf F. Burckhardt im Bericht des Histor. Museums zu Basel 1917 biographisch gehandelt; im «Anzeiger für Schweizzerische Altertumskunde» bespricht er einige Stücke der im Historischen Museum befindlichen Medaillensammlung dieses Mannes (1515–1582), nämlich unrichtig bestimmte, äusserst seltene oder unveröffentlichte Medaillen, ferner die auf ihn selbst, und einen bisher als antik angesehenen Alabaster=Stempel des Museums, dessen Identität mit Rocheforts, von ihm einmal erwähnten Petschaft Burckhardt wahrscheinlich macht. ⁵)

Personengeschichte.

(Vgl. Kirche und Religion; Fremde Dienste.)

Verzeichnisse.

Eduard Wymann teilt, nach Angaben über die Schlachtjahrzeiten der Urner Jahrzeitbücher im allgemeinen, den Eintrag des Schlachtjahrzeits von Wassen über die bei Marignano gefallenen Liviner mit, die nur hier nach Gemeinden aufgezählt sind. 6)

Joh. Fäh fährt fort, die Meier und Ammänner des Stiftes Einsiedeln im Hofe Kaltbrunnen zu behandeln, mit den von Einsiedler Äbten solchen gestifteten Scheiben.⁷)

Aus dem bis 1648 zurückreichenden Tauf=, Toten= und Eheregister von Altdorf hat Eduard Wymann alle aus dem Süden stammenden Ehekontrahenten und Trau= zeugen ausgezogen.8)

Biographie.

Kaspar Hauser erzählt die Geschichte einer Dame aus dem Hause der badischen Edeln von Bach, die um die Wende des 15. Jahrhunderts mit ihrem zweiten

- 1) Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 57-64.
- ²) Das Exlibris. Ein Handbuch zum Nachschlagen von Hans Rhaue. Zürich 6, «Die Verbindung». 1918. S. 59–64.
 - 3) Le drapeau suisse. D. A. a. O. 1918, XXXII, S. 158/159.
- 4) Das Panner in den Bilderchroniken von Schilling. A.a.O. 1918, XXXII, S. 160–161.
 - ⁵) Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. Neue Folge XX, 1918, S. 36–53.
- 6) Verzeichnis der bei Marignano gefallenen Liviner. XXIV. Historisches Neus jahrsblatt für das Jahr 1918... von Uri, S. 57-64.
- 7) Von J' F', Kaltbrunn. Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 92-97 und 143-149.
- ⁸) Tessiner und Italiener im Ehebuch von Altdorf, 1648–1721. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XII, S. 209–216.

Gemahl auf der Flucht vor einer bösen Nachrede nach Winterthur kam, wo sie dann aber doch, nachdem jener der Schuld am Tode ihres ersten Mannes überwiesen worden, lebenslänglich interniert wurde. 1)

Über den Schmied von Höchstetten, eine der Hauptgestalten des Bauernkrieges von 1653, und andere Konolfinger Führer in demselben teilt Fr. Graf Biographisches mit. 2)

Die Gestalt der Hortensia Gugelberg von Moos, 1659–1715, einer bedeutenden Frau der schweizerischen Kulturgeschichte, die schon vor längerer Zeit die gelehrte Forschung der Vergessenheit entrissen hat, bringt neuerdings Dr. Emma Graf der Frauenwelt nahe, im Hinblick auf ihre Bedeutung als Vorläuferin des Feminismus.³)

Über den Arzt Johannes Kupferschmid, aus einem Burgdorfer Ratsherrengeschlecht, der als medicus an einem Lazarett bei den bernischen Truppen den zweiten Vilmergerskrieg mitmachte, 1715 in Basel als med. et chir. Doctor promovierte, dann in seiner Heimat und in Solothurn wirkte und 1750 zu Paris starb, handelt Dr. med. Wilhelm Rütimeyer in einer besondern Publikation sowie in den «Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde». 5)

Einige Veröffentlichungen greifen Momente aus den Lebensgeschichten bedeutender Berner heraus. Fritz Bühlmann macht z. T. auf archivalischem Material fussende Mitteilungen über den Landvogt Carl Ludwig von Erlach — † 1790; Sohn des Schultsheissen Albert Friedrich 1759—88 und Vater des 1798 ermordeten Generals Carl Ludwig — und seine Verdienste um das ehemalige Amt Landshut, insbesondere um die Wasserversorgung von Bätterkinden (1779). Aus den Erinnerungen von Karl Ludwig Stettler publiziert Prof. Türler einen weitern Abschnitt über die Jahre 1796 und 1797, der über das Aufgebot zur Zeit des Rückzugs Moreaux aus Deutschland berichtet und bis zum Besuch Bonapartes in Bern reicht. Moreaux aus Deutschland berichtet und bis zum Besuch Bonapartes in Bern reicht. Einige Seiten von Dr. Ernst Schneider betreffen die Reformideen Philipp Emanuel Fellenbergs und seine Tätigkeit für die Verteidigung des Vaterlandes in den Märztagen 1798.

Eine Persönlichkeit aus der bündnerischen Kirchengeschichte, an die Pfarrer Paul H. Kind das Andenken erneuert, ist *Paulus Kind* 1734–1802, Pfarrer in Chur und 1792 Antistes der Bündner reformierten Kirche; ein streng orthodoxer, aber intensiv religiöser Mann.⁹)

Ein Nachtrag zu der David Hess'schen Salomon Landolt-Biographie: von dem Biographen nach dem Erscheinen der Lebensbeschreibung zusammengestellte «Charakter» züge und Schwänke von Salomon Landolt», wird von Paul Corrodi zum erstenmal in extenso und philologisch genau veröffentlicht. 16)

¹⁾ Elsbetha von Bach (1475-1519). Ein Kulturbild von K' H'. Zürcher Taschensbuch auf das Jahr 1919, S. 159-182.

²) Von Fr. G', Schwendibach bei Thun. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, X1V, 1918, S. 273–288.

³⁾ Jahrbuch der Schweizerfrauen, 4. Jahrgang, S. 83-98.

⁴) Dr. Joh. Kupferschmied und seine Dissertatio chirurgico medica de morbis praeliantium 1715. Bern 1918. Dr. J. Grunau.

⁵) XIV (1918), S. 143-149.

⁶) Von F' B', Büren z. Hof. Blätter für bernische Geschichte usw., XIV, 1918, S. 258—273.

⁷⁾ Neues Berner Taschenbuch für das Jahr 1919, S. 178-214.

⁸⁾ Blätter für bernische Geschichte usw., XIV (1918), S. 250-258.

⁹⁾ Aus dem Leben eines bündnerischen Prädikanten des 18. Jahrhunderts. Von Pfarrer P' H. K', Schwanden. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 353—366.

¹⁰) Salomon Landolt-Anekdoten. Mitgeteilt von Dr. P' C', Zürich. Die Schweiz Jahrg. XXII, 1918, S. 603-607.

Ed. Bähler publiziert Aufzeichnungen Sigmund Wagners über seine Jugendzeit bis ins siebente Jahr; eine Schilderung Michael Schüpbachs († 1781), eines zu seiner Zeit berühmten Arztes in Langnau, aus dem Reisetagebuch des Pfarrers der Basler französischen Gemeinde, Abraham Petitpierre (vgl. oben 1918, S. 204); die wenigen vorhandenen Briefe Jer. Gotthelfs an Pfr. Farscher in Wynigen aus den Jahren 1842 bis 1852. 1)

Eine Arbeit von Joseph Tschui beschäftigt sich mit der Persönlichkeit des Barons Ludwig Rudolf Müller d'Aarwangen, aus der Berner Familie von Müller, der, ein politischer Abenteurer, unter geheimnisvollen, auch vom Verfasser nicht aufgeklärten Umständen vor 100 Jahren in dänischen Staatsgefängnissen verschwand. 2)

Des Oberamtmanns Meyer in Grüningen, des Grossvaters C. F. Meyers, gedenkt zur 100. Wiederkehr seines Todestages G. Strickler.³)

Ein von Sebastian Glinz herausgegebenes Bändchen⁴), das über den von Ignaz Kronenberg behandelten (vgl. oben 1918, S. 200) Volksdichter Josef Ineichen allerlei Neues beibringt, und biographisches Material über Josef Stalder sowie einige weitere Beiträge enthält, notieren wir aus einer Besprechung von Dr. Karl Hch. Reinacher.⁵)

Friedrich Pieth widmet dem Andenken des gleichnamigen Enkels des Dichters J. Gaudenz von Salis-Seewis ein Lebensbild, das Interesse über dessen engere Heimat hinaus beanspruchen darf: Gaudenz von Salis-Seewis nahm an der Berliner Märzrevo-lution tätigen Anteil und war später bündnerischer Gross- und Kleinrat, aber auch schweizerischer National- und Ständerat.⁶)

Über Berchtold Gottlieb Emanuel Haller, 1837—1903, einen um die Berner Lokalshistorie recht verdienten Mann und originellen Menschen gibt ein Lebensabriss von Gustav Tobler im «Neuen Berner Taschenbuch 1919» Auskunft.⁷) Über Ed. von Jenner, † 1917, den langjärigen, verdienten Custos der Berner Antiquarischen Sammlung und Kenner in prähistorischen und numismatischen Dingen, nehmen Dr. Otto Tschumi und in einer Autobiographie Ed. von Jenner selbst das Wort.⁸)

Aus autobiographischen Aufzeichnungen Prof. Rahns folgen jetzt den in der «Festgabe für Gerold Meyer von Knonau» veröffentlichten «Erinnerungen an die Antisquarische Gesellschaft in Zürich» weitere über Rahns Jugendzeit, herausgegeben von Meyer von Knonau. Ausser einem jugendlichen Porträt Rahns sind der Publikation fünf frühe Zeichnungen von ihm beigegeben. 9)

Conr. Wilh. Kambli, Dr. theol., 1829–1914, dem mit einem Lebensbild sein Sohn ein Denkmal der Pietät gesetzt hat 10), hat seinen Platz in der Geschichte der neueren

¹) Kleinigkeiten (Sigmund Wagner — Michael Schüpbach — Jeremias Gotthelf). Neues Berner Taschenbuch 1919, S. 99–117.

²) Oberst von Müller, das Opfer der dänischen Kabinettsjustiz 1818. Blätter für bernische Geschichte usw., XIV (1918), S. 205–214.

³⁾ Neue Zürcher Zeitung vom 19. Januar 1919, Nr. 85.

⁴⁾ Aus dem Luzernerbiet. Luzern, J. Schills Erben, 1918.

⁵) Die Schweiz, Jahrgang XXII, 1918, S. 575-577.

⁶⁾ Nationalrat Gaudenz v. Salis-Seewis. Bündnerisches Monatsblatt 1919, S. 1-16.

⁷⁾ Von G'T'. Neues Berner Taschenbuch 1919, S. 118-122.

^{8) †} Eduard von Jenner, 1830–1917, von Dr. O' T'; und: Selbstbiographie von Ed. von Jenner. Blätter für bernische Geschichte usw. XIV, 1918, S. 304–312.

⁹) Erinnerungen aus den ersten 22 Jahren meines Lebens. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1919, S. 1–98. (Schluss soll im nächsten Jahrgang folgen.)

¹⁰⁾ Dr. theol. Conr. Wilhelm Kambli, Pfarrer und Dekan. Ein Lebensbild von Wilhelm Kambli, Pfarrer in Lichtensteig. Druck und Verlag: Buchdruckerei A. Maeder Söhne, Lichtensteig. 220 S.

theologischen Entwicklung als scharfer Vertreter der Reformtheologie, deren Verteidigung er zu seiner Hauptaufgabe gemacht hatte.

Ein stilles Mönchs und Gelehrtenleben zeichnet der Nachruf, den Eduard Wymann dem 1916 verstorbenen Einsiedler Pater Martin Gander widmet 1); er war am Stifte Lehrer der Naturwissenschaften und in diesem Fache auch als Schriftsteller tätig (dies auch auf historischem Gebiete, vgl. Anzeiger 1916, S. 194).

Von einer umfangreichen Biographie Ulrich Ochsenbeins von Hans Spreng ist (als Dissertation) der erste Teil erschienen; er reicht bis zur Wahl Ochsenbeins zum Bundesrat am 16. November 1848. Ulrich Ochsenbein hat vorher nie eine ausführliche Lebensbeschreibung über den Artikel Oechslis in der «Allgemeinen Deutschen Biographie» hinaus gefunden.²)

Dem vorletztes Jahr verstorbenen Zürcher Stadtpräsidenten Robert Billeter hat Conrad Escher das «Neujahrsblatt auf das Jahr 1919 zum Besten des Waisenhauses in Zürich» gewidmet.³) Der Verfasser gibt ein übersichtliches Bild der vielseitigen Tätigkeit des verdienten Mannes auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens.

Johann Rudolf Geigy: Merian, 4. März 1830 bis 17. Februar 1917, lernt man aus einer Biographie von Traugott Geering kennen⁴); er war der Begründer der Basler Farbstoffindustrie und bewährte sich als gewandter Unterhändler bei den Handels: verträgen der 1880er Jahre.

Dem Bündner Oberforstinspektor Dr. J. Coaz (1822–1918), der seiner Heimat als Beamter und der Naturwissenschaft als Forscher grosse Dienste geleistet hat, hat Dr. Chr. Tarnuzzer im «Freien Rätier» einen Nachruf gewidmet, den das «Bündnerische Monatsblatt» abdruckt, zugleich mit Erinnerungen von Coaz an seine Bereisung der von dem Hochwasser des Jahres 1868 verwüsteten Gegenden Graubündens. ⁵)

Der schon erwähnte Nekrolog auf den Mineralogen und Geologen Dr. Fortunat Zyndel von Prof. Dr. August Buxtorf in Basel (vgl. oben 1918, S. 202) ist auch nachzulesen im «Bündnerischen Monatsblatt». ⁶)

Nationalrat Felix Koch, 1882–1918, erhält einen Nachruf von Enrico Tung.⁷) Koch, auch Berner Stadt= und Kantonsrat, gehörte zu den führenden Persönlichkeiten der freisinnigen Partei, deren Sekretär er war, und zu den Organisatoren der Jung= freisinnigen.

In Rudolf Hunziker hat Otto Haggenmacher, 1843—1918, der Mensch, Geistsliche, Lehrer und gemeinnützig Strebende, und vor allem der Dichter und wissenschaftsliche Schriftsteller einen Darsteller und Beurteiler gefunden⁸), der die geschilderte Persönlichkeit in liebevoller Vertiefung erfasst, ohne irgendwie den Eindruck eines nicht vollkommen wirklichkeitstreuen Bildes zu erwecken.

¹⁾ Pater Martin Gander von Beckenried, Mitglied des Benediktinerstiftes Einssiedeln. Ein Zeits und Lebensbild. Stans 1918, Buchdruckerei Ad. & P. von Matt. 23 S.

²) Ulrich Ochsenbein, I. Teil, 1811–1848. Diss. phil. Bern . . . von H' Sp' von Graben-Herzogenbuchsee. Bern, Buchdruckerei Gustav Grunau, 1918. 196 S.

³⁾ Stadtpräsident Robert Billeter †. Neujahrsblatt...hrg. von der Gelehrten-Gesellschaft (ehemalige Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherren). 82. Stück. 56 S.

⁴⁾ Basler Jahrbuch 1919, S. 1-62.

⁵⁾ Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 257-279.

⁶) 1918, S. 209-218.

⁷⁾ Von Redaktor E' T', Romanshorn. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 289-295.

⁸⁾ Separatabdruck aus dem Jahrbuch der literarischen Vereinigung Winterthur 1919. 39 S.

Das letzterschienene Urner Neujahrsblatt eröffnet ein Nachruf auf Landammann Gustav Muheim, den Regens Dr. Anton Gisler in Chur als Freund und Förderer der Geschichte schildert. 1)

Professor Dr. Pater Karl Hager, dem am 11. Juli 1918 verstorbenen Konventualen in Disentis und verdienten Botaniker, hat die berufene Feder seines Fachkollegen Prof. Dr. Carl Schröter in Zürich im «Bündnerischen Monatsblatt» eine biographische Würdigung zu Teil werden lassen. 2)

Das Leben *Pfarrer Wilhelm Ecklins* (1833–1918), langjährigen Geistlichen zu St. Martin in Basel, der im Kampfe der Reformrichtung gegen den alten Glauben als Verteidiger des letztern den tätigsten Anteil nahm, schildert Karl Stockmeyer.³)

Als ein bemerkenswerter Beitrag zur Biographie Lavaters ist ein Briefwechsel zwischen ihm und Pfeffel zu notieren, den Heinrich Funck mitteilt⁴). Er umfasst 51 Briefe von Pfeffel, 18 von Lavater; von diesen 69 Stücken sind acht bereits versöffentlicht, aber z. T. verkürzt und falsch datiert. Auch die Anmerkungen enthalten Neues aus ungedrucktem Material.

Der Briefwechsel zwischen C. F. Meyer und Julius Rodenberg, aus den Nachlässen beider von August Langmesser herausgegeben 5), zeigt den Verleger Rodenberg
zugleich als literarischen Freund C. F. Meyers, der dessen Schaffen mit bewundernder, in
einzelnen Fällen auch kritischer Teilnahme begleitete, und kann darum nicht anders
als ein wichtiger Beitrag zur Entstehungsgeschichte der C. F. Meyerschen Werke sein.

Vier Briefe und Tagebuchskizzen des Dr. med. Ludwig Horner (1811–1838) aus Niederländisch-Indien teilt Dr. med. Friedrich Horner mit⁶). Sie zeugen von den geologischen, botanischen und ethnographischen Interessen Ludwig Horners, der 1832–34 Privatdozent an der Universität Zürich war, 1835 nach Batavia ging und dort 1838 starb.

Kantons= und Ortsgeschichte. Landeskunde.

Von begrenzte Zeiträume umfassenden Kantonsgeschichten, wie durch solche gegenwärtig eine der deutlich abgrenzbaren Perioden des letzten Jahrhunderts nach der andern zur Erledigung kommt, sind wieder zwei zu verzeichnen. Den Zeitraum der Geschichte Solothurns von der liberalen Verfassung von 1830/31 bis zu deren Revision 1841 behandelt Julius Derendinger⁷); die Mediationszeit des Kantons Graubünden Hans Balzer⁸). Beide mögen in dieser Zeitschrift noch zu ausführlicherer Anzeige kommen.

¹⁾ S. 1-6.

²) 1918, S. 321-341.

³⁾ Basler Jahrbuch 1919, S. 158-176.

⁴) Briefwechsel zwischen Johann Kaspar Lavater und Gottlieb Konrad Pfeffel. Alemannia, Zeitschrift für alemannische und fränkische Geschichte, Volkskunde, Kunst und Sprache. Bd. 44, Heft 2–3, 1917, S. 94–125. Schluss folgt.

⁵) Conrad Ferdinand Meyer und Julius Rodenberg. Ein Briefwechsel. Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel (Cr. Georg Paetel) 1918. 322 S.

⁹⁾ Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1919, S. 183-208.

⁷) Geschichte des Kantons Solothurn von 1830–1841. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XVIII, S. 253–418, und als Diss. phil. Bern, Basel, Gasser & Cie., Buchdruckerei, 1919.

⁸⁾ Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813). Diss. phil. Bern von H' B' von Alvaneu. Chur 1918, Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Co. VIII + 117 S.

Gottfried Heer, der bereits in einer Reihe von hier angezeigten Monographien die Reformationsgeschichten einzelner Kirchgemeinden des Kantons Glarus behandelt hat, tritt jetzt mit einer Jubiläumsschrift über die Reformation des Landes hervor¹), einer ihrem Zweck entsprechend alles beschwerenden Apparates entkleidete Zusammensfassung der früheren einschlägigen gelehrten Arbeiten des verdienstvollen Geschichtsschreibers seines Heimatkantons.

Gemeindeschreiber Joseph Zraggen knüpft an eine Stelle des Schattdorfer Seelgerätrodels von 1611 einige lokalgeographische Bemerkungen²).

Paul Kölner hat Skizzen über verschiedene Basel betreffende Gegenstände zu einem hübschen Bändchen vereinigt³). Die kleinen Aufsätze informieren in ansprechens der Weise, unter Verwertung auch ungedruckter Notizen, über das Basler Wappen, die Ausschmückung der Elendenherberge 1418, Stadtbanner und Fähnlein, Jagd und Wild, Baumpflege, Bannritte, über die Kaiser Heinrichs Verehrung in Basel, den Anteil der Stadt an Kreuzzügen und Pilgerfahrten, Ratswahl und Schwörtag.

Der zweite Teil von Karl Gauss' Arbeit über die Gegenreformation im baslerische bischöflichen Laufen⁴) schildert die Ereignisse von Ende 1587 bis zur Vollendung der Gegenreformation 1597. Gauss' Monographie ist eine auf dem Material des Basler Staatsarchivs und des fürstbischöflichen Archivs im Staatsarchiv Bern aufgebaute eine gehende Darstellung.

Eine Arbeit von P. Bütler stellt in Kürze die Ergebnisse der Forschung über Altertum und früheres Mittelalter des st. gallischen Rheintals zusammen und beleuchtet sie, wo nötig, kritisch⁵).

Aus den Bergeller Notariatsprotokollen, über die Christine v. Hoiningen » Huene schon mehrfach gehandelt hat, unterzieht sie diesmal diejenigen Stellen der Betrachtung, die Daten für die Feststellung der untern und obern Grenze des Bergells darbieten.⁶)

Zu seiner Veröffentlichung über Samnaun (vgl. oben 1918, S. 196) trägt Ludwig J. Vital einige weitere Daten nach⁷). Mitteilungen über die Grafen von Trivulzio als Herren von Misox, Rheinwald und Safien macht W. Derichsweiler⁸).

Oben erwähnte Angaben zur neueren Geschichte des Churer Martinsturms und seiner Uhr von Stadtarchivar Dr. Fritz Jecklin erscheinen jetzt von ihm durch Hinzusfügung von Mitteilungen aus der Baugeschichte der Martinskirche und über den Umsbau des Turms seit 1889 zu einer Geschichte der St. Martinskirche erweitert⁹).

Über die Behandlung des eigentlichen Gegenstandes einer längeren Abhandlung von Ernst Schmid: Beiträge zur Siedelungs= und Wirtschaftsgeschichte des Kantons

- 1) Die Reformation im Lande Glarus. Zur 400 jährigen Gedächtnisfeier der schweizerischen Reformation, im Auftrag der evangelischen Kirchenkommission verfasst von G' H' und gewidmet den reformierten Kirchgenossen des Kantons Glarus auf Neujahr 1919. Buchdruckerei Glarner Nachrichten, Rud. Tschudy. 76 S.
- ²) Zum Schattdorfer Seelgerätsrodel. XXIV. Histor. Neujahrsblatt für das Jahr 1918 von Uri, S. 39–40.
- 3) Unterm Baselstab. Kulturgeschichtliche Skizzen von P' K'. Basel, Verlag von Helbing & Lichtenhahn. 1918. 126 S.
 - 4) Basler Jahrbuch 1919, S. 91-154.
- ⁵) Zur ältern Geschichte des st. gallischen Rheintals. Von Dr. P. Bütler in St. Gallen. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft XLVII, 1918, S. 103–114.
- 6) Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen. Bündnerisches Monatsblatt 1919, S. 57-61.
 - 7) Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 218-219.
 - 8) Ibidem 1918, S. 366-370.
 - 9) 19 S:

Thurgau¹), die die Beziehungen zwischen den geographischen und wirtschaftlichen Vershältnissen ins Auge fasst, möchten wir uns kein Urteil erlauben; das angehängte Kapitel jedoch über den geschichtlichen Verlauf der Besiedlung offenbart durch verschiedene Irrtümer unzureichende Kenntnis historischer Dinge, so wenn S. 335 die neolithischen BodenseesPfahlbauten ohne weiteres dem keltischen Stamme zugewiesen, oder S. 336 die Räter den Kelten zugerechnet werden, oder S. 337 der Autor die hohen Gerichte im Thurgau aus den Resten unverteilter Kronländereien hervorgegangen sein lässt.

Aus einem Reisetagebuch des 18. Jahrhunderts von einem Christoph Merian, der in der Folge früh starb, veröffentlicht Wilhelm Merian die die Schweiz (Bern, Neuenburg, Lausanne, Genf) betreffenden Teile aus den Jahren 1734 bis 1736²).

Historischer Einträge des 16. Jahrhunderts, die Karl Obser aus einem Säckinger Kopialbuche mitteilt, sei hier im Hinblick auf darin enthaltene Notizen über Laufensburg, Mellingen und Baden im Aargau Erwähnung getan³).

Burgen.

Mitteilungen zur Geschichte der Burg Feldegg bei Jonswil, die vielleicht von dem Grafen von Toggenburg erbaut worden ist und später als Lehen von St. Gallen in den Händen wechselnder Besitzer war, macht Adolf Näf⁴).

Dr. Hans A. von Segesser behandelt die in Ruinen liegende Burg Waldsberg (Gemeinde Luthern, Kt. Luzern) und ihre Besitzer⁵), A. Mooser. Alt-Aspermont bei Zizers (Kt. Graubünden)⁶).

Kirche und Religion.

Stückelberg handelt von Sammlungen von Abbildungen zur Heiligen-Ikonographie und kirchlicher Altertümer, als wertvolle Hilfe zur Bestimmung von Gegenständen der mittelalterlich-kirchlichen Archäologie⁷).

Stückelberg und Häfliger stellen Belege für das Vorkommen stadtrömischer Heiliger auf schweizerischen Siegeln zusammen 8). Wieder Stückelberg liefert eine alphasetische Zusammenstellung von mehr als 100 Heiligen französchen Ursprungs, die in der Schweiz durch Reliquien, als Patrone, durch Bilder, in der Liturgie, in Personens namen und auf Münzen und Glocken vertreten sind 9).

Ins Gebiet der Geschichte der Liturgie fallen Berichtigungen, die Dr. P. Ignaz Hess der Interpretation und Wiedergabe der zwölf Responsorien des heiligen Otmar einer st. gallischen Handschrift durch Ferdinand Vetter angedeihen lässt 10).

¹) Von E' S', Zürich. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 47. Heft, S. 236–378.

²) Neues Berner Taschenbuch für das Jahr 1919, S. 215-218.

⁸) Jahrgeschichten von Säckingen (1527–1552). Alemannia. Bd. 44, Heft 2–3, 1917, S. 165–168.

⁴) St. Gallen, Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung. 1918. 26 S. [Mit Photographie der Burg.]

⁵) Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, Neue Folge XX. Bd.. 1918, S. 61–64.

⁶⁾ Von Schlossermeister Ant. Mooser, Maienfeld. Bündnerisches Monatsblat 1919, S. 17–26.

⁷) Hagiographische Bildersammlungen. Mit neun Abbildungen. Die Schweiz, Jahrgang XXII, 1918, S. 682–685.

⁸) Von E. A. St' und J. A. H'. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. XII, S. 226–229.

⁹) Les Saints français, vénérés en Suisse. Par E.-A. Stuckelberg. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1918, S. 157–166.

¹⁰) Diese Zeitschrift 1918, S. 162–168.

Zu den Schweizern, die an der Pilgerreise nach Jerusalem 1583 (vgl. oben 1918, S. 208) teilnahmen, gehörte auch ein Ritter Peter Gisler, der wie mehrere Reisegenossen Aufzeichnungen über die Reise hinterlassen hat, allerdings nur über die Heimreise von Cypern an. Dr. Karl Gisler schildert die Pilgerfahrt bis zu diesem Zeitpunkt sums marisch, dann dem Berichterstatter folgend eingehender den Rest¹).

Aus dem in 18 Folianten im Stiftsarchiv Einsiedeln niedergelegten Tagebuch des Einsiedler Konventuals P. Josef Dietrich († 1704), des Sohnes des Rapperswiler Schultzheissen und Verfassers des Diariums über die Belagerung von Rapperswil 1656, einer überaus eingehenden Quelle zur Geschichte, des Stifts teilt Helbling, in Fortsetzung seiner Veröffentlichung früherer Partien desselben, im Auszug und in modernisierter Orthographie nunmehr den Rest über die Jahre 1692–1704 mit, samt einer Fortzetzung bis 1710²).

Eine Chronik des Dominikanerkonvents von Lausanne samt einer Liste der Prioren gibt M. Reymond³). Einige weitere Geistlichen-Verzeichnisse interessieren die Urner-Lokalhistorie: Zu Joseph Müllers italienischer Mitteilung in der «Zeitschrift für schwei-zerische Kirchengeschichte» XII, S. 119 f. (vgl. oben 1918, S. 208) trägt Eduard Wymann einiges nach, besonders über zwei Seelsorger der neuesten Zeit⁴); über die St. Galler Kapitularen aus dem Kt. Uri, neun an der Zahl, bringt P. Notker Wettach biographische Angaben, und zwei von Ed. Wymann mitgeteilte Beilagen illustrieren das Drum und Dran von Eintritten ins Kloster St. Gallen im 18. Jahrhundert⁵); über die Kapläne der Kaplaneipfrund des 1611 gestifteten Frauenklosters zu Attinghausen und die vom hl. Kreuz zu Altdorf, wohin das Frauenkloster später verlegt wurde, unter-richtet Joseph Müller⁶). — Über dieses «hl. Kreuz» veröffentlicht Eduard Wymann allerlei Material, betreffend die Stiftungen, auch dem Frauenkloster gestiftete Scheiben, Feste und Prozessionen, Kosttöchter des Klosters, eine Mädchenschule.⁷)

Kaspar Hauser erzählt die Geschichte der 1420 in der Pfarrkirche Winterthur gestiftete Peters und Paulpfründe, die 1475 in ein Predigeramt umgewandelt wurde und aus der die zweite Winterthurer Pfarrstelle entstand. Die Arbeit will den Gegenstand nicht erschöpfen; sie verweilt bei einzelnen Momenten und Persönlichkeiten aus der Reihe der Geistlichen der Pfrund⁸).

Das Jahrzeitbuch der Kirche Langwies, welcher Ort ehedem der Kirche St. Peter im Schanfigg zugeteilt war und 1384 eine eigene Kapelle erhielt, die 1475 von der Mutterkirche abgetrennt wurde, veröffentlicht zusammen mit dem Reste eines früheren

¹) Pilgerfahrt des Landammanns und Ritters Peter Gisler von Bürglen ins Heilige Land im Jahre 1583. Von Dr. P' G', Altdorf. XXIV. Historisches Neujahrsblatt für das Jahr 1918.... von Uri. S. 41–56.

²⁾ Unter den Fürstäbten Raphael und Maurus 1692–1704 mit kurzem Anhang von 1704–10 von P. Sebastian Reding († 1724). Bearbeitet von. P. Magnus Helbling, O. S. B. Der Geschichtsfreund. LXXIII. Bd. S. 61–176.

³) La chronique du couvent des Dominicains de Lausanne. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XII (1918), S. 23-42.

⁴⁾ Italienische Geistliche im Kanton Uri, ebenda XII, S. 230-233.

⁵) Die Urner Kapitularen im Kloster St. Gallen. Von P. N' W', Professor in Altdorf. XXIV. Historisches Neujahrsblatt für das Jahr 1918 von Uri. S. 65–78.

⁶⁾ Verzeichnis der Klosterkapläne in Attinghausen und Altdorf. XXIV. Historisches Neujahrsblatt 1918 von Uri, S. 31-37.

⁷⁾ Die Stiftungen beim obern hl. Kreuz zu Altdorf. XXIV. Historisches Neus jahrsblatt ... 1918 ... von Uri, S. 7-29.

⁸) Die Prädikatur oder zweite Pfarrpfründe in Winterthur. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur... 1919. Von Dr. K' H'. LV. 51 S.

und dem Stiftungsbrief von 1384, sowie einer über das Geschichtliche und die Handsschriften orientierenden Einleitung Fritz Jecklin¹).

M. Besson befasst sich mit den ersten Bischöfen von Basel²). Nach Zusammenstellung dessen, was über die Anfänge des Christentums im Raurakerland sicher zu sagen ist, bringt er über die neun ersten bekannten Bischöfe vom 4. bis ins 9. Jahrshundert die spärlich vorhandenen Belege bei.

Der Schluss von Hermann Henricis «Entstehung der Basler Kirchenverfassung»³) behandelt die Beziehungen des Stadtbasler Staates zu seinen beiden Landeskirchen (der reformierten und der altkatholischen) und der römisch*katholischen Gemeinde, und die Verhältnisse innerhalb der drei Gemeinschaften, auf dem Boden der Kirchenversfassung der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts, um sodann die Neugestaltung durch die Trennung von Kirche und Staat darzulegen.

In den «Archives Héraldiques Suisses» wird aus dem Freiburger Staatsarchiv eine Denkschrift von 1777 mitgeteilt, die den Vorschlag einer Angliederung der Schweizer Johanniter-Ritter an ein französisches Priorat enthält⁴).

In einer Untersuchung über die «Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu» 5) berührt der Verfasser, Alfred Hillengass, bei der Erörterung der Unterdrückung derselben durch den deutschen Bundesrat im Kulturkampf, auch den Jesuitenartikel der schweiszerischen Bundesverfassung und seine Handhabung, als Vorbild des deutschen Vorgehens.

Recht und Verwaltung.

Die komplizierten staatse und kirchenrechtlichen Verhältnisse im Bucheggberg im Kanton Solothurn, wo bekanntlich bis 1798 Bern die hohe und Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit hatte, behandelt neuerdings in einer interessanten Monographie Ernst Kocher⁶), von dem bereits verschiedene Arbeiten über den Bucheggberg in den Sammelbesprechungen Erwähnung gefunden haben. Der erste Abschnitt über Berns Malefizrecht stellt die schwankende Verteilung der Kompetenzen zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten dar und schildert die in unaufhörlichem Kompetenze Konflikt vor sich gehende Ausübung der hohen; der zweite beginnt – das Vorliegende ist nur der erste Teil der Gesamtarbeit – mit der Darstellung des auf dem Malefizrecht fussene den Religionsrechtes Berns.

Ebenfalls eine sehr interessante Abhandlung, von H. Büchi, befasst sich mit der Finanzverwaltung Solothurns im 18. Jahrhundert 7), die erste einschlägige, ganz aus den Quellen herausgearbeitete Darstellung. Sie will aufzeigen, wie sich im damaligen

¹⁾ Chur 1919, Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Co. 56 S.

²) Les premiers évêques de Bâle. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XII, S. 217–225.

³) Von Dr. H' H', Basel. Schweizerische Theologische Zeitschrift XXXV, 1918, S. 103–112.

⁴) Projet de rattacher les chevaliers de Malte suisse à un Prieur de France. D. Archives Héraldiques Suisses 1918, XXXII, S. 161–162.

⁵) (Société du Sacré Cœur de Jésus). Eine kirchenrechtliche Untersuchung. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. von U. Stutz, Heft 89. XVI + 232 S. Stuttgart.

⁶⁾ Berns Malefiz= und Religionsrecht im Solothurnischen Bucheggberg. Von E' K', Pfarrer in Oberwil bei Büren. Erster Teil. Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1919. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss Erben, 1918. 59 S.

⁷) Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750–98). Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XV, S. 56–116.

Finanzwesen der damalige Patrimonialstaat des Ancien Régime bis in die Einzelheiten seiner Struktur getreu spiegelt, dessen Wesen sich schroff, aber zutreffend dahin charaksterisieren lässt, dass er nur das Objekt ökonomischer Ausbeutung zum Vorteil eines sehr kleinen Kreises Berechtigter war, gewissermassen deren Kapitalanlage. Büchi schildert die zentrale Finanzverwaltung und ihre einzelnen den verschiedenen Einnahmequellen entsprechenden Abteilungen.

In Fortsetzung seiner Mitteilungen aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre behandelt E. Manatschal die Rechtsgesetzgebung, sowohl die seit der sog. Justizreform von 1851 über das Strafwesen erlassenen Gesetze, als auch die zivilerechtliche Entwicklung dieser Epoche¹).

Wehrwesen und Waffenkunde. Fremde Dienste.

Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege hellt die gründliche Forschung E. A. Gesslers auf, deren Ergebnisse nunmehr seit Neujahr zum grössern Teil vorliegen.²) Gesslers Arbeit ist von kompetenter fachwissenschaftlicher Seite bereits als die definitive Behandlung des Gegenstandes beurteilt worden, wie sie bisher kaum ein anderes Land aufzuweisen hat. Sehr schätzenswert vom wissenschaftlichen Standpunkt ist die Vorausschickung des Quellenmaterials, auf dem dann die Darstellung sich aufbaut. Die bildlichen einschlägigen Darstellungen in den Chroniken sind als wichtige Quellen gebührend verwertet und in schönen, die Publikation schmückenden Reproduktionen vertreten.

Eine schöne Arbeit ist auch die Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung von Alfred Mantel. Auskunft über sie gibt das Vorwort: ihr Hauptgegenstand ist der Schanzenbau des 17. Jahrhunderts, für dessen Darstellung der Verfasser sich auf ein reiches handschriftliches Material stützt, während die in kurzer Zusammenfassung vorausgeschickte Geschichte der früheren Stadtbefestigungen auf dem gedruckten Material fusst. Der bis jetzt vorliegende erste Teil führt die Erzählung bis zum Beginn des Schanzenbaues 1642.³)

P. X. Weber behandelt die Hochwachten, d. h. die zur Signalgebung zum Zwecke der Mobilisation und des Grenzschutzes ehemals eingerichteten hochgelegenen Punkte, des Kantons Luzern.⁴)

W. Blum macht ein beim luzernischen Rothenburg ausgegrabenes mittelalterliches Schwert bekannt. 5)

Aus den landvögtlichen Zivil- und Kriminalprotokollen von Sargans im St. Galler Staatsarchiv hat A. Müller ein amtliches Verzeichnis der Söldnerwerbungen in dieser Herrschaft, vom 16. Januar 1755 bis zum 31. August 1796 sich erstreckend, in der Weise veröffentlicht, dass er die Namen nach den einzelnen Diensten (in Frankreich, Neapel usw.) zusammenstellt. Diesen Rubriken sind aus der gedruckten Literatur Erläuterungen beigefügt. 6)

¹) Von a. Reg. Rat E. M', Chur. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 201-209 und 242-247.

²) I. und II. Abteilung. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich LXXXII und LXXXIII, 111 und 80 S. (Band XXVIII, Hefte 3 und 4, S. 183–370). Zürich 1918 und 1919.

³⁾ CXIV. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1919. 61 Seiten.

⁴⁾ Die alten Luzerner Hochwachten. Der Geschichtsfreund, LXXIII. Bd., S. 19-60.

⁵⁾ Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde XIX, 1917, S. 215-217.

⁶⁾ Die Söldner-Werbungen im Sarganserland von 1755–1796. Von A. Müller [Pfarrer in Flawil]. Sarganserländische Buchdruckerei A. G. in Mels. 1918. 92 S. + Literaturverzeichnis.

- E. Wymann veröffentlicht Notizen über mehrere im Türkenkrieg 1683-99 Gefallene aus der Verwandtschaft der Urner Familie Roll.¹)
- O. Erismann erzählt im Schluss seiner Mitteillungen über die Schweizer in neapolitanischen Diensten²), deren Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen der Revolutionsjahre 1848 und 1849 und die Auflösung der vier neapolitanischen Schweizerregimenter. Die Arbeit gibt die eingehende Schilderung der militärischen Aktionen im Rahmen einer ziemlich ausführlichen Erzählung der gleichzeitigen Geschichte des Königreichs beider Sizilien.
- T. Schiess gibt nähere Kenntnis von einem Militär aus der St. Galler Familie Zollikofer und seiner Teilnahme am 30 jährigen Krieg, aus noch nicht verwertetem Material, das auch über die Belagerung von Konstanz 1633 das bisher Bekannte ergänzt.³)

Kunst und Kunstgewerbe.

Unter «Denkmalpflege» finden sich von E. A. Stückelberg⁴) Mitteilungen vereinigt über Fehlerhaftigkeit der Restauration der Basler Barfüsserkirche, die Zeit des Baptisteriums von Riva S. Vitale, die Baugeschichte der Kollegiatskirche von Lugano, die im 14. und 15. Jahrhundert entstandenen Teile der Basler Predigerkirche, über die Taufsteine der St. Peterskirche in Basel, die Wiederherstellung einer Grabstatue zu St. Leonhard in Basel, die Bilder der Eltern Karls des Kühnen, etwas über arabische-Ziffern auf Monumenten, und über das Intarsogetäfer des Bläsihofes in Basel.

Dr. Jules Coulin in Basel handelt von den Bildwerken des Basler Münsters auf Grund von Bernhard Wolfs Photographien derselben und deren Katalog von Dr. Konrad Escher.⁵)

Eine Notiz in der «Neuen Zürcher Zeitung»⁶) betrifft neu entdeckte Wandsmalereien im Schloss Schwandegg bei Stammheim (Kt. Zürich). In einer andern macht K. Obser auf einen unbekannten Maler aufmerksam, der in einem Seelbuch des Überlinger Barfüsserklosters 1597 genannt wird.⁷)

Dr. Marg. Sattler behandelt zwei Altäre von Ivo Striegel: ein Triptychon zu Meierhof (Gem. Obersaxen, Kt. Graubünden), das sie als fraglos Striegel zugehörend erweist, und einen Flügelaltar in Osogna (seither von dort weg verkauft) von 1494.8)

Heinrich Rieters, geb. 1751 zu Winterthur, † 1818, des Landschaftsmalers, der hauptsächlich in Bern wirkte, gedenkt Dr. Th. Engelmann. Inhalt seiner Mitteilung sind hauptsächlich Rieters handkolorierte Blätter mit Berner Ansichten. 9)

¹) Schweizer in den Türkenkriegen. Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1918, S. 234–235.

²) Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde XIV, 1918, S. 91–142.

³) Oberst Johann Ludwig Zollikofer und die Belagerung von Konstanz im Jahre 1633. Von Dr. T. Schiess, St. Gallen. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 47. Heft, S. 83–102.

⁴⁾ Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde XX, 1918, S. 128–130 und 192–194.

⁵) Zu den Basler Münsterphotographien. Mit zwei Kunstbeilagen und neun Abbildungen im Text. Die Schweiz, Jahrgang XXII, 1918, S. 627–632.

⁶⁾ Vom 23. II. 1919, Nr. 273.

⁷⁾ Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. XX, 1918, S. 190.

⁸⁾ Zwei unbekannte Altäre von Ivo Striegel. Anzeiger für Schweizerische Alterstumskunde, XX. Bd., 1918, S. 26-35.

⁹) Heinrich Rieter. Ein Gedenkblatt. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde XIV, 1918, S. 200–205.

Über den von J. Zemp mit dem «Meister mit der Nelke» identifizierten bernischen Maler Heinrich Bichler teilt Hans Morgenthaler einige Archivalien mit. 1)

In der «Neuen Zürcher Zeitung»²) macht Eug. Och sner aufmerksam auf eine unbekannte Mappe mit Zeichnungen von Franz Hegi.

Wilh. Schnyder begründet die neue Lesung des Künstlernamens der Holzdecke von 1505 im Hause Supersax in Sitten «Malacrida» – der Name des Comasker Geschlechts – anstatt des bisher angenommenen «Halacrida».³)

Eduard Wymann erzählt die Geschichte der Errichtung des neuen Hauptaltars in der Altdorfer Pfarrkirche nach dem Brande von 1799. Er weist den Altar als ein Werk italienischer Kunst und als seinen Erbauer Carlo Andrea Galetti von Vall' Intelvi nach; Bildhauer der Skulpturen waren Balthasar Durrer von Kerns und der in Kerns lebende Tiroler Franz Abart. Ein Teil der Archivalien, darunter der italienische Werksvertrag mit Galetti, ist in Beilage angefügt. 4)

Über ein Schenkgestell aus Stein a. Rh., ein Möbel der schon von der Renaissance beeinflussten Spätgotik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, jetzt in Paris, handelt Ferdinand Vetter.⁵)

Literatur, Sagen, Musik, Presse, Theater, Inschriften, Sprachgeschichte, Wissenschaft, Schule.

Ein in der «Neuen Zürcher Zeitung» ⁶) erschienener Aufsatz beschäftigt sich mit der Identifizierung von Kirchturm, Kirche und Pfarrhaus von «Mythikon» in C. F. Meyers Novelle «Der Schuss von der Kanzel».

Ein Hinweis Ernst Haffters betrifft eine handschriftliche ladinische Übersetzung des 1680 erschienenen Geschichtswerkes Bartholomäus Anhorns des Jüngern, die C. Decurtins in seiner rätoromanischen Literaturgeschichte für ein rätoromanisches Originalwerk hielt. 7)

Mehrere Jurassische Sagen teilt Josef Tschui der sagengeschichtlichen Forschung als Rohstoff mit. ⁸) Zwei Bündnersagen entnimmt Paul Corrodi einem Manuskript David Hess' mit Notizen zu einer von ihm gemalten Ansicht vom Tabor bei Pfäfers. ⁹)

Die Veteranen: so nannte sich eine 1866 entstandene Gesellschaft dem Gesang sich widmender Männer in Chur, über deren Treiben Christian Bühler=Held Mit=teilungen macht. 10)

¹⁾ Neues über den Meister Heinrich den Maler in Bern. Anzeiger für Schweizzerische Altertumskunde 1918, XX. Bd., S. 123-124.

²) Vom 27. II. 1919, Nr. 296.

³) Der Bildschnitzler der spätgotischen Saaldecke im Supersax=Hause in Sitten. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde XX. Bd., 1918, S. 113–115.

⁴) Der Hochaltar in der Pfarrkirche zu Altdorf. Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Kunsteinflusses an der Gotthardroute. XXIV. Historisches Neujahrsblatt für das Jahr 1918... von Uri, S. 79–108.

⁵) Das gotische Schenkgestell des Abtes David von Winkelsheim von Stein a. Rh. Von Prof. F' V'. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1918, S. 151–156.

⁶⁾ Dr. P. C. N. Z. Z. vom 21. Januar 1919, Nr. 96.

⁷⁾ Eine ladinische Übersetzung von B. Anhorns des Jüngern Bündnerischer Reformationsgeschichte. Von Dr. E' H', Bern. Bündnerisches Monatsblatt 1919, S. 56-57.

⁸⁾ Blätter für bernische Geschichte usw. XIV, 1918, S. 299-303.

⁹) Zwei Bündnersagen aus dem Nachlass von David Hess. Mitgeteilt von Dr. P' C', Zürich. Die Schweiz, Jahrgang XXII, S. 445–447.

¹⁰⁾ Ein Beitrag zur Geschichte des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens in Chur im vorigen Jahrhundert. Von Prof. Chr' B'sH', Chur. Bündnerisches Monatssblatt 1919. S. 41–55.

Eine Geschichte der Presse in Baselland in den ersten zwei Jahrzehnten nach der Trennung, von Karl Weber¹), gelangt zu der interessanten Feststellung, dass während dieses Zeitraums die Presse nicht eigentlich im Volke verankert war: ihr Widerstreit von Radikalismus und Liberalismus stammte lediglich aus den Köpfen der Führer, ohne grundsätzliche Anschauungsverschiedenheiten in der Masse hinter sich zu haben; die Überflutung der intellektuellen Berufe nach der Trennung durch eine Intelligenz fremden Ursprungs ist auch bei der Presse zu konstatieren. Weber macht, mit Weglassung der Fremden, uns mit denjenigen Journalisten bekannt, die als wirkliche Vertreter des Zeitgeistes gelten können.

Eine Arbeit von Ernst Jung über Basels Komödienwesen im 18. Jahrhundert²) setzt L. A. Burckhardts Geschichte der dramatischen Kunst zu Basel (1839) fort, die das 15. und 16. Jahrhundert behandelt, d. h. die Zeit, wo noch von keiner eigentlichen Theatergeschichte gesprochen werden kann. Jungs Darstellung umfasst die Epoche vom Auftreten der Berufsschauspieler bis zum Aufkommen fester Häuser, also die der wandernden Komödiantenbanden. Sie ist aus den Quellen – Akten, Chroniken, Briefen, Tagebüchern – herausgearbeitet, unter weitem Ausholen in betreff der Schilderung der allgemeinen Verhältnisse, das, wie der Autor eingangs begründet, die geringen, beim Publikum auf diesem Gebiete vorauszusetzenden Kenntnisse notwendig machen.

Ferdinand Vetter schliesst an die Mitteilung der Auflösung einer Inschrift, welche die Anfangsbuchstaben des sog. Benediktus-Segens enthält, Bemerkungen über Benedictus- und Thomaskreuz.³)

Eine interessante und auch amüsante Plauderei von Ernst Tappolet gibt * einen Begriff von Umfang und Beschaffenheit des Schatzes deutscher Wörter in wests schweizerischen Dialekten. 4)

Im Neujahrsblatt der Zentralbibliothek Zürich auf das Jahr 1919 erzählt der Direktor Herm. Escher die Entstehungsgeschichte der Bibliothek und beschreibt Kantonsbaumeister H. Fietz den Bau. Ein Anhang enthält die Geschichte der Übersiedelung der bisherigen Einzelbibliotheken in das neue Gebäude von Herm. Escher, den Vertrag zwischen Kanton und Stadt Zürich betreffend die Errichtung der Zentralsbibliothek, und deren Statuten. 5)

Ein von Fritz Jecklin veröffentlichter Briefwechsel aus dem Jahr 1814 zwischen einem Bündner Pfarrer und seinem Sohn, Schüler an der Kantonsschule in Chur, betrifft das Projekt von Schülern, aus eigenen Kräften einen Schulspielplatz einzurichten.⁶)

Kultur= und Wirtschaftsgeschichte.

Kulturgeschichtliche Notizen aus den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen des XV. Jahrhunderts, die Hans Morgenthaler mitteilt⁷), betreffen die verschiedensten Dinge, ebenso eine Reihe anderer kulturhistorischer Miszellen in den «Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde», die Verschiedenen verdankt werden.⁸)

- 1) Die Anfänge des Zeitungswesens in Baselland. Basler Jahrbuch 1919, S. 63-90.
- ²) Basler Jahrbuch 1919, S. 177-248.
- 3) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 1918, XX, S. 125-127.
- ⁴) Deutsches Sprachgut in welschen Mundarten. Die Schweiz XXII, 1918, S. 483 bis 491.
- ⁵) Entstehungsgeschichte und Baubeschreibung der Zentralbibliothek. Neujahrsblatt, Nr. 3. 51 S.
- ⁶) Briefwechsel zwischen Pfarrer A. Jeger und seinem Sohne Augustin über die Schaffung eines Spielplatzes für die bündnerische Kantonsschule. Von Dr. F' J', Chur. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 145–157.
 - 7) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde XX, 1918, S. 186-189.
- 8) XIV, 1918, S. 73-80 und 238-240, von A. F., H. M., R. Martis Wehren, R. Wegeli (röm. Münzfunde), R. Steck und G. Tobler.

Ergebnisse der zivilstandsamtlichen Aufzeichnungen in Graubunden von 1917 teilt Jul. Robbi mit. 1)

S. Brumies, der in einem 1917 in 2. Auflage erschienenen Werk (Benno Schwabe & Co. in Basel) über den Schweizer. Nationalpark gehandelt hat, gibt «eine gedrängte Übersicht» über diesen Gegenstand im «Bündnerischen Monatsblatt».²)

Als fünfte und sechste Liste seiner Valser Unglückschronik stellt Kanonikus Phil. Rüttimann die Brandunglücke und vermischte Unglücksfälle zusammen.³)

P. Notker Curti in Disentis veröffentlicht das Inventar der Hinterlassenschaft einer Bündner Oberländerin von 1728.⁴) Derselbe behandelt in einem Stück Trachtensgeschichte eine Haube, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei den Rapperswiler Damen in Gebrauch stand.⁵)

Fritz Bühlmann macht Mitteilungen über die ersten Torfgrabungen im Bernbiet.⁶) Die Verwendung der Turben als Brennmaterial wurde 1737 von der bernischen «deutschen Holzkammer» angeregt und dann vom «grossen Spital» begonnen.

Eine Arbeit von Dr. Fr. Baur unterrichtet aus den Akten des Basler Staatssarchivs über von Basel konzessionierte private sowie vom Staat selber unternommene Versuche zur Förderung von Steinkohlen auf Basler Gebiet von 1718 bis in die 1870er Jahre.⁷)

Eine Darstellung der Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis, von Walther Köhler⁸), verwertet viel neues Material aus dem Zürcher Staatsarchiv. Sie entwickelt die Ansichten des Reformators über die Armenfürsorge, stellt dann die mittelalterliche Praxis in Zürich dar, hierauf die Organisierung einer grossangelegten staatlichen Armenpflege im Zusammenhang mit der Säkularisation des Kirchengutes, und schildert schliesslich die Verwendung dieser Mittel in den 1520er Jahren an Hand der Beispiele der hier zuerst verwerteten Zürcher Almosenrechnungen.

Auch für Bern liegt eine schöne Arbeit über Armenwesen vor, in der Dr. Rudolf Ischer die Entstehung der Fonds zur Unterstützung der Armen der Berner Gesellschaft zu Kaufleuten behandelt, sodann die Handhabung der Armenpflege, endlich das Vormundschaftswesen der Gesellschaft. Eine grosse Zahl von Beispielen aus dem Gesellschaftsarchiv werden im Wortlaut mitgeteilt.9)

Eine Zusammenstellung H. Morgenthalers enthält Ausgabeposten der Solosthurner Seckelmeisterrechnungen, überwiegend über 1438–1499 an Bettler, die auf Empfehlungsbriefe gestützt für die Baukosten von Gotteshäusern sammelten, verabsfolgte Beiträge. 10)

¹⁾ Von Staatsarchivar Dr. J' R'. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 247-250.

²) 1918, S. 233–242.

³⁾ Ibidem 1918, S. 250-252.

⁴⁾ Ibidem 1918, S. 307-309.

⁵) Das Turpenklötzli. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde XX, 1918, S. 116–119.

⁶) Von F' B' aus Büren zum Hof. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde XIV, 1918, S. 81–91.

⁷⁾ Basler Steinkohlenschmerzen. Basler Jahrbuch 1919, S. 288-299.

⁸⁾ Prof. Dr. W' K'. 119. Neujahrsblatt, hrg. von der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1919. 56. S.

⁹⁾ Das Armens und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern. Neues Berner Taschenbuch für das Jahr 1919, S. 22–98.

¹⁰) Solothurnische Steuern an Gotteshäuser des XV. Jahrhunderts. Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, N. F. XX, 1918, S. 176–186.

Eine Arbeit von Karl LüthisTschanz teilt zu einem die Akten des Berner Staatsarchivs verwertenden Abriss der Geschichte der Freimaurerei im alten Bern¹) bernische FreimaurereisKatechismen von 1745 mit, sowie das UnterdrückungssMandat der Berner Regierung vom 3. März 1745 in synoptischer Nebeneinanderstellung des deutschen und französischen Textes.

Über das elfmalige Auftreten der Pest in Bern bietet Dr. Ad. Zesiger eine Übersicht.²)

Der Albanitag, von dessen Feier in Winterthur Dr. A. Ziegler handelt³), ist das Datum des Winterthurer Stadtrechtsbriefes von 1264, an dem in der Folge die Bürgerschaft, die «Albanigemeinde», ihre politischen Hauptbefugnisse auszuüben pflegte. So stellt die Verfolgung der Geschichte der Feier bis zum Untergang der alten Verfassung 1798 (2. Abschnitt) zugleich einen raschen Gang durch die Verfassungsgeschichte Winterthurs dar. Der dritte Abschnitt schildert den Verlauf des Aktes nach seinem offiziellen und «gemütlichen Teil». Wie gewöhnlich bei solchen Institutionen hat letzterer auch hier den ersteren überlebt: Verfall und Untergang der Albanifeier bildet das 4. Kapitel der Monographie. Als Anhang ist ein Verzeichnis der Winterthurer Schultheissen beigegeben.

Ein Ehevertrag von 1672 ist von E. Camenisch veröffentlicht und kommenstiert⁴). Lehrer S. Meier in Wohlen ediert ein Inventar der Kirche Lunkhofen von ca. 1782⁵).

Von einer Trilogie aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht hat Renward Brandstetter bis jetzt das erste Stück gegeben, das von den Anschauungen des Volkes über die Ehre handelt⁶).

Nachtrag.

Mit Auszügen aus Briefen, die Hans Rudolf Schinz (geb. 1745) von Locarno schrieb, wo er sich 1770–72 als Gast des Landvogts Johann Ludwig Meis aufhielt, liefert Jak. Werner einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der Zustände der gemeinen Herrschaft in dieser Zeit⁷).

Die Edition des Werkes Sigmund von Wagners über das alte Bern ist jetzt vollendet⁸). Der Autor schildert in den letzten bis an die Schwelle der Revolution führen-

¹) Die Freimaurerei im Freistaat Bern. Blätter für bernische Geschichte u. s. w. XIV. 1918, S. 149–199 und 288–299.

²) Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde XIV, 1918, S. 241–249.

³⁾ Albanitag und Albanifeier in Winterthur 1264–1874. Ein Beitrag zu Wintersthurs Verfassungss und Sittengeschichte. 253. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Wintersthur. Der neuen Serie 3. Stück. 1919. 98 S.

⁴⁾ Ein Ehevertrag aus dem 17. Jahrhundert. Von Pfarrer E. C'. Valendas. Bündnerisches Monatsblatt 1918, S. 295-301.

⁵) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. N. F. XX, 1918, S. 190-191.

⁶⁾ Der Geschichtsfreund, LXXIII. Bd., S. 1-18.

⁷⁾ Beim Zürcher Landvogt Meis in Locarno. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1919, S. 99-157.

⁸⁾ Novae Deliciae Urbis Bernae oder das goldene Zeitalter Berns von Sigmund von Wagner. Gewidmet meinen jungen Mitbürgern. Schluss. (Hrg. von H. Türler.) Neues Berner Taschenbuch für das Jahr 1919, S. 126–177.

den Partien meist Selbsterlebtes. Das Ganze gewährt entschieden ein vorzüglich lebens diges Bild vom Gange der kulturellen und geistigen Entwicklung in Bern im 18. Jahrshundert.

Von Wilhelm Merian «nach ihrem wichtigsten und für weitere Kreise interessantesten Inhalt abgedruckte Briefe» wurden von Johannes Merian, einem überzeugten Anhänger der französischen Revolution und Bureauchef des helvetischen Statthalters in Basel, im Jahre 1800 von Basel aus an seinen nicht in der Stadt weilenden Vater Mathäus geschrieben, den der Sohn über die Vorgänge in Basel auf dem Laufenden hält. Die Publikation ist von ausführlichen Anmerkungen begleitet¹).

Zürich. Carl Brun.

¹⁾ Briefe aus der Zeit der Helvetik (1800). Basler Jahrbuch 1919, S. 249-287.

In seiner zweiten Behauptung wirft Herr Prof. Stückelberg der Verwaltung des Historischen Museums vor, dass sie die Gewohnheit habe, Schenkungen nicht zu verdanken. Dazu kann der Unterzeichnete erklären, dass, seitdem er 1908 seine Stelle angetreten hat, jede Schenskung schriftlich verdankt worden ist, dass aber auch vorher, soweit er nachprüfen kann, keine andere Praxis geherrscht hat. Jedenfalls ist 1907 der Empfang verschiedener von Herrn Prof. Stückelberg der Sammlung zugewiesener Stücke jeweilen bestätigt worden, wie aus der im Einsgangsbuch von dem damaligen Empfänger zu diesen Gegenständen beisgefügten Notiz «verdankt» hervorgeht.

In der dritten Behauptung werden zwei Dinge, die nichts mitseinander zu tun haben, durcheinander geworfen. Wenn der Jahressbericht des Historischen Museums für 1913 von La Tènes Funden beim Münster spricht, so handelt es sich nicht um Funde, die im Münster 1907, sondern um solche, die auf dem Münsterplatz, also vor dem Münster im Jahre 1913 gemacht worden sind. Diese sind auf Seite 24 des genannten Jahresberichtes aufgeführt, was Herrn Prof. Stückelberg, wenn er sich denn auf diesen Bericht berufen will, nicht entgehen durfte.

Im Auftrag der Kommission zum Historischen Museum Basel,
Der Konservator:
Dr. R. F. Burckhardt.

Nachwort der Redaktion. Wir erklären hiemit Schluss dieser Diskussion, die eher eine interne Angelegenheit Basels ist.

Professor Wilhelm Oechsli.

Am 26. April starb in Weggis, wo er zu seiner Erholung weilte, Prosessor Dr. Wilhelm Oechsli. Sein Tod bedeutet für die schweizerische Geschichtswissenschaft einen schweren Verlust; ganz besonders hat Zürich einen Historiker in ihm eingebüsst, der durch seine langjährige Wirksamkeit eine sehr ansehnliche Stellung in seinen wissenschaftlichen Kreisen einnahm.

1851 als Bürger der damals noch nicht mit der Stadt vereinigten Gemeinde Riesbach geboren, bekleidete Oechsli nach Vollendung seiner Studien zuerst bis zum Jahre 1887 das Amt des Lehrers für Geschichte an den höheren Schulen in Winterthur, und dort gewann er jene wirksame pädagogische Erfahrung, die ihm später auch noch in der Stellung des Hochschullehrers zu Gute kam. Im genannten Jahre als Professor in das neu geschaffene Amt für Schweizergeschichte an die polytechnische Schule berufen,

übernahm er 1893 nach dem Hinschiede des Präsidenten der geschichtforschens den Gesellschaft der Schweiz, Georg von Wyss, auch dessen Lehrstuhl an der Universität. Mit voller Hingebung und reichem Erfolge verwaltete er diese beiden Amter während nahezu der Dauer eines Menschenalters. In Zürich brachte er seine äusserst dankenswerte Mitwirkung auch der Antiquasrischen Gesellschaft, der er von 1887 bis 1894 als Aktuar diente und in deren Vorstand er als Vizepräsident nach dem Tode von Professor Rahn 1912 tätig war.

Oechsli hat auf dem Boden schweizerischer Geschichtsforschung und Geschichtschreibung eine reiche Tätigkeit entwickelt, und seine Studien haben sich dabei über den ganzen Gang unserer Landesgeschichte ausgedehnt.

Der ältesten Epoche gehören die in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft veröffentlichten historischen Abschnitte zu den archäoligischen Abhandlungen: Urgeschichte des Wallis und Urgeschichte Graubündens an. Ganz im Vordergrund stehen jedoch die Arbeiten über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die in dem Jubiläumswerke des Jahres 1891 ihren Hauptausdruck gefunden haben. Im Auftrag des Bundesrates schrieb da Oechsli das Buch: Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, das das Hauptwerk hierüber schlechthin bleiben wird. In Auseinanders setzungen mit den zahlreichen früheren Arbeiten, in voller Beherrschung des Stoffes sind hier die wirtschaftlichen, rechtsgeschichtlichen, die Kultur betreffenden Fragen in der gründlichsten Weise erledigt, und in den beigefügten Regesten bietet sich die beste Uebersicht der Quellen, die zu Grunde liegen. Einer weiter folgenden Epoche wurde eine andere Gruppe von Arbeiten gewidmet. Oechsli hatte schon früher Zwingli als «theoretischen Politiker» gewürdigt, und es ist ihm kurz vor seinem Tode vergönnt gewesen, nochmals dieses Thema in dem Abschnitt: «Zwingli als Staatsmann» in dem monumentalen Zürcher Jubiläumswerk auf das Jahr 1919 zu behandeln. Indessen hat er sich doch noch am meisten mit der Zeit des Ausgangs der alten Eidgenossenschaft und ihres Uebergangs in das 19. Jahrhundert beschäftigt. In Vorträgen, Neujahrsblättern, Abhandlungen, die er an verschiedenen Stellen veröffentlichte, hat er diese Periode mit freimütigem Urteil und vollstem Verständnis behandelt, und er war berufen, alle diese Ergebnisse in dem grossen Sammelwerke der Staatengeschichte der neuesten Zeit im Verlage von S. Hirzel in Leipzig – zusammenzufassen. In zwei Bänden - 1903 und 1913 - vermochte er diese Aufgabe bis zur Julirevolution 1830 zu vollenden. Bei vollkommener Beherrschung des ausgedehnten Materiales und vortrefflicher Anordnung, doch vorzüglich auch in wohlgelungener Darstellung liegt hier eine ausgezeichnete Leistung vor, und es ist nur im höchsten Grade zu bedauern, dass es dem Verfasser verwehrt blieb, das Werk weiter zu führen.

Aber noch auf eine Reihe weiterer Arbeiten ist die Aufmerksamkeit zu richten.

In Verbindung mit den Lehrbüchern für allgemeine schweizerische Geschichte, zu deren Ausarbeitung Oechsli schon als Lehrer in Winterthur

geführt wurde, und die immer neue Auflagen erfuhren, schuf er das vortreffliche «Quellenbuch für Schweizergeschichte», für das ebenfalls wiederholte neue Ausgaben notwendig wurden. In wohlgelungener Auswahl, in erster Linie für die Schule, als Lesebuch für den Hausgebrauch, brachte hier der Sammler Stücke von der ältesten bis zur allerneuesten Zeit zusammen, die mehrfach, weil abgelegen oder ganz neu mitgeteilt, auch auf die fachwissenschaftlichen Leser berechnet sind. In den «Bausteinen zur Schweizer» geschichte» wurden 1890 einige kleinere Arbeiten herausgegeben. Biographische Artikel steuerte Oechsli zu der Allgemeinen Deutschen Biographie bei, und da ist neben dem ausgezeichneten Abriss über Gilg Tschudi auf Biographien aus der neuesten Zeit – so Ochsenbein, Alfred Escher, Dubs – hinzuweisen. Ganz verdienstlich war, dass in die Chronik der Kirchgemeinde Neumünster 1889 der Ueberblick über die Geschichte der Gemeinden Hottingen, Hirslanden und Riesbach gegeben wurde. Dem Hilty'schen Jahrbuch sind sehr bemerkenswerte Aktenstücke, zumal Briefe, durch Oechsli geliefert worden, und sehr zu verdanken waren hier die zwei umfangreichen Abhandlungen: Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reiche bis auf die Zeit des Schwabenkrieges und Über den Vertrag von Lausanne von 1564 (mit deutlichem Hinweis auf dessen perfide Ausnützung für die Invasion im Jahre 1798).

Endlich aber darf ja nicht übergangen werden, dass Oechsli schon im Jahre 1879 unserer allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft als Mitglied beigetreten ist und als solches in unser Jahrbuch Abhandlungen gab. Im 33. Band erschien 1908 die Arbeit: Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz. Doch das Hauptgewicht ist zu legen auf die Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes: Orte und Zuzgewandte im 13. Band (1888) und auf die noch umfangreichere Arbeit: Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, im 41. und 42. Band (1916, 1917). Diese beiden Abhandlungen zählen ohne Frage zu den besten Leistungen, die in neuerer Zeit auf dem Boden unserer Geschichtszarbeit hervorgetreten sind. Ein ganz erstaunlich ausgebreitetes Material ist hier in der durchsichtigsten Weise dargeboten. Daneben hat Oechsli auch mehrfach Artikel in den Anzeiger der schweizerischen Geschichte geliefert.

Was hier nur in aller Kürze zusammengestellt werden konnte, ist ein genügender Beweis für die Beurteilung eines Vertreters der historischen Wissenschaft, der auch durch seine persönlichen Eigenschaften, durch seine gediegene Ueberzeugungstreue und Wahrhaftigkeit, aber auch in seiner wohls wollend herzlichen Art die Sympathie nicht nur der ihm Zunächststehenden gewonnen hat.

M. v. K.